

ÖSTERREICHISCHES

Anwalts blatt

423 ABHANDLUNGEN

Stundensatzvereinbarungen mit Verbrauchern im Lichte der Rechtsprechung des EuGH

Honorarvereinbarungen auf dem Prüfstand

422 3 FRAGEN AN ...

DI Dr. Stefan Harasek



432 IM GESPRÄCH

Dr.ⁱⁿ Alma Steger und Mag. Franz Müller – Digitale Signaturprozesse steuern



"Wir streiten nicht. Wir erklären nur,
warum unsere Mandanten Recht haben!"

**DORIS
BRAUN.**
RECHTSANWÄLTIN.

**MICHAEL
FRIEDRICH.**
RECHTSANWALT.

DORIS BRAUN. Rechtsanwältin, Graz
Foto: Mag. Doris Braun und Mag. Alexander Petri, LL.M.

ao. Univ.-Prof. Priv.-Doz. Dr. Michael Friedrich.
Rechtsanwalt (RAK Braunschweig)

ADVOKAT entwickelt seit über 40 Jahren Software für Rechtsanwaltskanzleien, Unternehmen und Behörden. Wir betreuen mit über 70 Mitarbeiter:innen die Mehrzahl österreichischer Anwält:innen und zahlreiche Unternehmen. Unsere Stärke gibt Ihnen Sicherheit.

ADVOKAT

www.advokat.at / www.meinekanzlei.at



2023/192

Das „Beste aus beiden Welten“? Es bleibt noch einiges zu tun!

Der Sommer ist sicherlich eine der schönsten Jahreszeiten. Er bietet oft die Möglichkeit, einige Tage auszuspannen und (wie man früher gesagt hätte) „die Seele baumeln“ zu lassen oder (neudeutsch) etwas zu „chillen“, sich jedenfalls außerhalb der üblichen Tagesroutine zu bewegen.

Gerade derartige „Aktivitäten“ bieten aber auch Gelegenheit zur Selbstreflexion, anders gesagt: Mehr Tagesfreizeit kann ja auch dazu genutzt werden, intensiver nachzudenken und Pläne für den kommenden Herbst zu strukturieren.

Das wünsche ich uns allen, aber vor allem den Mitgliedern unserer Bundesregierung. Die laufende Legislaturperiode neigt sich zwar ihrem Ende zu, aber immerhin steht noch mehr als ein Arbeitsjahr zur Verfügung, in dem einiges umzusetzen sein wird, wollen die Regierungsparteien ihren eigenen Erwartungen entsprechen (ganz geschweige jenen ihrer Wählerinnen und Wähler).

Welche rechtspolitischen Themen könnten manchen an einem warmen Sommerabend so durch den Kopf gehen?

Wie lange noch wollen wir an dem unhaltbaren Zustand festhalten, dass es nur einen lächerlich geringen Ersatz von Verteidigungskosten gibt, wenn man – nach oft jahrelangem Ermittlungs- und Hauptverfahren – von einer Strafanzeige freigesprochen wird? Noch schlimmer: Derzeit gibt es gar keinen Ersatz dann, wenn ein (auch oft jahrelanges und aufwändiges) Ermittlungsverfahren zu einer Einstellung führt.

Wie können wir in einem Rechtsstaat unerträglich lange Strafverfahren verantworten? Warum gibt es nach der Einleitung eines Strafverfahrens kaum eine wirksame Höchstdauer und keine absolute Strafbarkeitsverjährung, wenn die angemessene Ermittlungs- und Verfolgungszeit abgelaufen ist?

Wann wird eine Neuregelung der Sicherstellung von Handys und anderen Datenträgern endlich Wirklichkeit, die dem digitalen Zeitalter entspricht und überfälligen Rechtsschutz durch das Erfordernis einer begründeten gerichtlichen Genehmigung sichert?

Wie lange müssen wir noch auf eine seit vielen Jahren überfällige angemessene Erhöhung der Tarife für Sachverständige warten, die dem Gebührenanspruchsgesetz unter-

liegen, während andere weitgehend angemessene Stundensätze lukrieren?

Warum wird also zB ein Bausachverständiger anders behandelt als ein medizinischer Gutachter?

Wann können wir mit einer Deckelung von Gerichtsgebühren bei hohen Streitwerten im Zivilverfahren rechnen? Andernfalls machen wir den Gerichtsstandort Österreich zunehmend unattraktiv – viele, die einen Anspruch geltend machen wollen, werden entweder in die Streitschlichtung bzw Schiedsgerichtsbarkeit „getrieben“ oder schlicht dazu animiert, ihren – wenn auch berechtigten – Anspruch gar nicht durchzusetzen.

Wann können wir endlich vermelden, dass die Leitung des Bundesverwaltungsgerichts (das größte Gericht Österreichs) nach einer mehr als halbjährigen Vakanz neu besetzt worden ist?

Jetzt habe ich aber schon alles unerwähnt gelassen (wie aufmerksamer und kundiger Leserschaft sicher nicht entgangen ist), was ansatzweise einer Verfassungsmehrheit oder Zustimmung der Länder bedürfte.

Schließlich noch die in diesem Zusammenhang wichtigste Frage:

War das, was wir bereits an Reformen gesehen haben, tatsächlich schon „Das Beste aus beiden Welten“ oder ist hier nicht noch beträchtlich „Luft nach oben“?

Keinesfalls verträgt sich jedoch dieses selbstgewählte Motto unserer Bundesregierung mit der tagespolitischen Realität der Junktimierung von politischen „Gegengeschäften“. Daher mein sommerlicher Appell an die Entscheidungsträger: Streichen wir diese bis zum Ende der Legislaturperiode aus dem politischen Repertoire – das steht übrigens auch nicht im Regierungsübereinkommen!

ARMENAK UTUDJIAN

Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK)

Inhalt 07-08_2023

- 409 Editorial
- 411 Wichtige Informationen
- 412 Werbung & PR
- 413 Recht kurz & bündig
- 418 Europarecht kurz & bündig
- 420 Europa aktuell
- 422 3 Fragen an ...



DI Dr. Stefan Harasek Foto: ÖPA

- 466 Inserate
- 468 Indexpzahlen
- 468 Impressum

AUTORINNEN UND AUTOREN DIESER AUSGABE:

RA Dr. Manfred Ainedter, Wien
 RA Mag. Gerold Beneder, Wien
 RA Dr. Michael Buresch, Wien
 Mag. Alexander Dittenberger, ÖRAK
 Mag. André Flatscher, Salzburg
 RA Mag. Franz Galla, Wien
 RA Dr. Rainer Hable, M.Sc. (LSE), Wien
 RA Dr. Eric Heinke, Wien
 Mag.^a (FH) Petra Hinterberger, Wien
 RA Dr. Helmut Horn, Graz
 Mag.^a Ursula Koch, ÖRAK
 RA Dr. Michael Komuczky, Wien
 Mag.^a Jessica König, ÖRAK Büro Brüssel
 Mag.^a Susanne Laggner-Primosch, RAK Kärnten
 Mag. Christian Moser, ÖRAK
 RA Mag. Franz Raffaseder, Freistadt
 RA Dr. Ullrich Saurer, Graz
 RA Univ.-Prof. Dr. Hubertus Schumacher,
 Innsbruck
 Mag.^a Viktoria Strasser, Salzburg
 Gorica Urosevic, Wien
 RA Dr. Armenak H. Utudjian, M.B.L.-HSG, Wien
 Markus Weiss, MBA, Igls

423 ABHANDLUNGEN

- 424 Stundensatzvereinbarungen mit Verbrauchern im
Lichte der Rechtsprechung des EuGH
Franz Raffaseder
- 426 Honorarvereinbarungen auf dem Prüfstand
Michael Komuczky

431 SERVICE

- 432 Im Gespräch
- 436 Strategie & Prozessmanagement
- 437 Termine
- 438 Chronik
- 444 Aus- und Fortbildung
- 450 Rezensionen
- 453 Zeitschriftenübersicht

459 RECHTSPRECHUNG

- 460 Verrichtung von Verhandlungen durch juristische
Mitarbeiter, die nicht RAA sind
- 462 Kein Einvernehmensrechts-
anwalt für den ausländischen
RA, der die Prüfung nach RAPG
absolviert hat, notwendig

Wichtige Informationen

Der ÖRAK hat sein Logo modernisiert und leicht verändert



Alle österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind eingeladen, das R-Logo für gesetz- und RL-BA-konforme Werbe- und Kommunikationszwecke für ihre eigene anwaltliche Tätigkeit zu verwenden.

Das R-Logo der österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte finden Sie auf www.rechtsanwaelte.at im ÖRAK-Mitgliederbereich unter „Services/Werbung und PR/Logos“ in unterschiedlichen Dateiformaten zum Download.

Markeninhaber des R-Logos ist der Österreichische Rechtsanwaltskammertag. Eine Verwendung des R-Logos außer zu den oben angeführten Zwecken sowie eine Veränderung ist ohne Zustimmung des Markeninhabers nicht gestattet.

Beschluss der Rechtsanwaltskammer Wien

Vom Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Wien wird gem § 70 Abs 1 DSt kundgemacht, dass über Herrn Mag. *Gerald Göllner*, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Friedrichstraße 7, 2. Stock Top 3, mit Beschluss des Disziplinarrates der Rechtsanwaltskammer Wien vom 3. 5. 2023 gem § 19 Abs 3 Z 1 lit d und Abs 1a DSt die einstweilige Maßnahme der vorläufigen Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft verhängt worden ist.

Mit Bescheid vom 4. 5. 2023 des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer Wien, Abteilung IIa, wurde Frau Mag.^a *Stefanie Liebenwein*, Rechtsanwältin in 1010 Wien, Hohenstaufengasse 7, zur Kammerkommissarin bestellt.

Online-Umfrage Anwaltsblatt

Nehmen Sie an einer fünfminütigen Umfrage zum **Österreichischen Anwaltsblatt** teil und helfen Sie uns durch Ihr Feedback, die Zeitschrift noch attraktiver zu gestalten. Wir freuen uns auf Ihre Antworten!



www.umfrageonline.com/c/anwaltsblatt

ÖRAK in den sozialen Medien

Ab sofort ist der ÖRAK auch in den sozialen Medien vertreten. Sie finden uns auf folgenden Plattformen:



ÖRAK auf LinkedIn



ÖRAK auf Facebook



ÖRAK auf Instagram

Abonnieren Sie jetzt gleich unsere Kanäle, um immer auf dem Laufenden zu bleiben.

Werbung & PR

BESTELLFORMULAR WERBEARTIKEL

	Baumwolltasche Navy, 2-seitig „Immer an Ihrer Seite!“ sowie „Wir lassen Sie nicht hängen!“ mit Logo „Die österreichischen Rechtsanwältinnen“ bzw. „Die österreichischen Rechtsanwälte“; 35x39x13,5cm, Träger: 58cm, 100% Baumwolle	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
		6,00			
	Manner-Schnitten 2 knusprige Waffeln gefüllt mit Haselnusscreme mit beidseitiger Banderole „Bevor es Brösel gibt...“ und „Sollten Sie mal Brösel haben...“ mit R-Logo, ca. 15 g	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
		0,50			
	Bonbons Bonbon im Flowpack aus blauer Folie, Aufdruck „Fruchtgenuss“ mit R-Logo, Fruchtmix (Zitrone, Orange, Apfel, Kirsche und Cassis), vegan	Füllmenge	Preis €/Pkg.	Anzahl	Gesamt
		½ kg	17,00		
		1 kg	32,00		
	Kugelschreiber Kunststoff-Kugelschreiber Weiß, mit Aufdruck Metall-Kugelschreiber Weiß, mattes Dreikantgehäuse mit Aufdruck	Ausführung	Preis €/Pkg.	Anzahl	Gesamt
		Kunststoff	1,00		
		Metall	3,80		
	„R“-Pin mit Magnetverschluss R-Logo ausgestanzt als Pin mit Magnetverschluss ø ca 19 mm	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
		2,50			
	Lanyard zweiseitig Blau-weiß, Karabiner, Logoaufdruck, L(ohne Karabiner)=44 cm Aufdruck blaue Seite „Wir sprechen für Ihr Recht“ Aufdruck weiße Seite „www.rechtsanwaelte.at“	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
		1,50			
	Stockschirm mit Holzgriff & Kunstlederdetail Stockschirm, marineblau, Fiberglas, teflonbeschichtet, mit Aufdruck Ø 115 cm	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
		20,00			
	Notizbücher 100 Blatt, Hardcover kratzfest laminiert, Kern kariert, gelocht und perforiert, mit Leseband und Kapitalband	Format	Preis €/Pkg.	Anzahl	Gesamt
		A5	8,90		
		A4	9,90		
	Haftnotizblock Weiß, mit Aufdruck Maße 100x72 mm 50 Blatt	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
		1,75			
	Schreibblock Weiß, mit Aufdruck DIN A4, 50 Blatt kopfgeleimt	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
		2,00			
	Aufkleber Logo Maße: 12 x 3 cm	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
		1,00			
	USB-Stick Sonderform R-Logo in 3D, 64 GB Datenvolumen, USB 2.0	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
		8,50			
GESAMT zuzüglich Spesen für Versand und Verpackung				Preis €	

AUSFÜLLEN UND BESTELLEN

Name bzw Firma:

Straße: PLZ/Ort:

Datum: Unterschrift:

§ 10 MarkSchG; §§ 1, 2 UWG; Art 14 UMV
2023/193

Zur Benutzung fremder Marken als Hinweis auf Waren oder Dienstleistungen

1. Eine eingetragene Marke gewährt ihrem Inhaber nach § 10 Abs 3 Z 3 MarkSchG nicht das Recht, einem Dritten zu verbieten, die Marke zu Zwecken der Identifizierung von oder zum Verweis auf Waren oder Dienstleistungen des Inhabers dieser Marke im geschäftlichen Verkehr zu benutzen, insbesondere wenn die Benutzung der Marke als Hinweis auf die Bestimmung einer Ware oder einer Dienstleistung, beispielsweise als Zubehör oder Ersatzteil, erforderlich ist, und sofern dies den anständigen Gepflogenheiten in Gewerbe und Handel entspricht.
 2. Nach der Rsp normiert § 10 Abs 3 Z 3 MarkSchG eine Ausnahme vom Markenrecht und ist eng auszulegen. Die Benutzung der geschützten Marke ist demnach insbesondere dann erforderlich, um die Bestimmung der eigenen Ware oder Dienstleistung als Zusatzfunktion zum Markenprodukt darzulegen. Die erforderliche Benutzung der fremden Marke darf zudem nicht dazu führen, dass sie als unlauter zu qualifizieren ist.
 3. Bei der Beurteilung, ob eine Angabe den anständigen Gepflogenheiten in Gewerbe oder Handel iSd § 10 Abs 3 MarkSchG entspricht, kommen als Unlauterkeitskriterien *va Rufausbeutung, Rufschädigung, Aufmerksamkeitsausbeutung und Verwässerung oder das Vortäuschen einer vertraglichen Beziehung* in Betracht.
 4. Dieselben Grundsätze gelten nach Art 14 Abs 1 lit c und Abs 2 UMV für Unionsmarken.
 5. Beweispflichtig für das Vorliegen besonderer, Unlauterkeit ausschließender Umstände iSd § 10 Abs 3 Z 3 MarkSchG bzw Art 14 Abs 1 lit c und Abs 2 UMV ist der Verletzer.
- OGH 28. 2. 2023, 4 Ob 246/22p JusGuide 2023/20/20933. us

§§ 273, 274, 275 UGB; §§ 1295, 1296, 1297, 1311
ABGB

2023/194

Zur Haftung des Abschlussprüfers

1. Die §§ 273 bis 275 UGB haben nach stRsp primär den Zweck, die geprüfte Gesellschaft vor Vermögensschäden zu schützen. Schutzobjekt ist das eigene Vermögen der Gesellschaft.
2. Bei Schadensfällen, die – wie im vorliegenden Fall – auf die Fehlerhaftigkeit des unter der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der geprüften Gesellschaft aufgestellten Jahresabschlusses zurückgehen und vom Abschlussprüfer wegen dessen pflichtwidrigen Verhaltens nicht aufgedeckt wurden, ist die geschädigte geprüfte Gesellschaft unter Berücksichtigung ihres Gesamtvermögens so zu stellen, wie sie

ohne das schädigende Ereignis stünde. Der konkrete Schaden ist daher mit Hilfe der Differenzmethode zu errechnen.

3. Der OGH hat bereits ausgesprochen, dass auch die Berechnung eines durch verzögerte Insolvenzeröffnung entstandenen Schadens der geprüften Gesellschaft durch Vergleich des Unterschieds ihrer Aktiva minus Passiva an den zwei maßgeblichen Stichtagen zu ermitteln ist.

4. Diese Berechnung, bei der nicht nur eine Verringerung der Aktiva, sondern auch das Entstehen von Verbindlichkeiten berücksichtigt werden, bildet die weitere Verringerung des Vermögens der Gesellschaft bis zur Insolvenzeröffnung ab. Ob der so berechnete Schaden der Höhe nach dem „Quotenschaden“ der Gläubiger entspricht oder nicht, ist hingegen nicht maßgeblich. Die mit Hilfe dieser Differenzmethode erfolgte Schadensberechnung der Vorinstanzen findet Deckung in den erörterten Rechtsprechungsgrundsätzen.

5. Auch eine nachrangige Verbindlichkeit ist eine von der Gesellschaft zu befriedigende Schuld. Schutzobjekt der Abschlussprüfung ist primär das eigene Vermögen der Gesellschaft. Es wurde bereits ausgesprochen, dass es daher dem Schadenersatzanspruch der Gesellschaft nicht entgegeng gehalten werden kann, wenn Gesellschaftern durch die Haftung des Abschlussprüfers mittelbar Vorteile erwachsen würden.

OGH 24. 3. 2023, 6 Ob 135/22d JusGuide 2023/22/20960. us

§§ 119, 161, 142 UGB; § 5 UmwG
2023/195

Zu Änderungen des Gesellschaftsvertrags (KG)

1. Für die Klärung der Frage, ob mit einer Klausel im Gesellschaftsvertrag wirksam eine von der grundsätzlich erforderlichen Einstimmigkeit abweichende Mehrheit vereinbart wurde, bedarf es an erster Stelle der Auslegung des Gesellschaftsvertrags. Bei einer Publikumsgesellschaft wie der gegenständlichen ist dieser nach seinem Wortlaut und Zweck in seinem systematischen Zusammenhang objektiv auszulegen.
2. Explizit wurde zur Auslegung von Mehrheitsklauseln schon festgehalten, dass der früher angenommene „Bestimmtheitsgrundsatz“, wonach diese grundsätzlich eng auszulegen sind und „im Zweifel“ ungewöhnliche Vertragsänderungen nicht erfassen, für Mehrheitsklauseln, die sich ausdrücklich auf die Vertragsänderung beziehen, aufgegeben wurde.
3. Vor dem Hintergrund des Minderheitenschutzes im Rahmen von Personengesellschaften hat der OGH zur Frage der Wirksamkeit von Bestimmungen über die mehrheitliche Beschlussfassung in Gesellschaftsverträgen auch bereits ausgeführt, dass die Gestaltungsfreiheit der Mehrheit ihre inhaltlichen Grenzen – abgesehen von Fällen der Gesetz- und Sittenwidrigkeit – nur in gesellschaftsvertraglich begründeten Sonderrechten einzelner Gesellschafter, im Kernbereich

Diese Ausgabe von
„Recht kurz & bündig“
entstand unter
Mitwirkung von

ULLRICH SAURER (US)
Rechtsanwalt

MANFRED
AINEDTER (MA)
Rechtsanwalt

FRANZ GALLA (FG)
Rechtsanwalt

der Mitgliedschaftsrechte, im Gleichbehandlungsgrundsatz, in der Treuepflicht und im Verbot einer willkürlichen, die Minderheit schädigenden Verfolgung von Eigeninteressen findet.

4. Ebenso wurde bereits erörtert, dass sich der Umfang des „Kernbereichs“ nicht ohne Rücksicht auf die Besonderheiten der jeweiligen Gesellschaft beantworten lasse. Wenn es für Inhalt und Umfang des Schutzes auf den Gesellschaftstyp, auf die Stellung des Gesellschafters in der Gesellschaft, auf die Beziehung zur Gesellschaft und zu den anderen Gesellschaften im Hinblick auf die Berücksichtigung persönlicher Abhängigkeiten sowie auf die Auswirkung des Beschlusses auf die gesamten wirtschaftlichen und persönlichen Lebensumstände des Betroffenen ankommt, sind derartige Entscheidungen stark von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls geprägt.

5. Ein wirksamer Mehrheitsbeschluss setzt voraus, dass die allgemeinen Auslegungsregeln folgende, nicht zwingend einschränkend vorzunehmende Auslegung des Gesellschaftsvertrags ergibt, dass der Beschlussgegenstand von der Mehrheitsklausel umfasst ist; aber selbst bei Bejahung dieser Frage können einer Mehrheitsklausel Schranken ihrer Wirksamkeit auferlegt sein.

OGH 24. 3. 2023, 6 Ob 233/22s JusGuide 2023/19/20922. us

§ 273 UGB; §§ 1295, 1296, 1297 ABGB 2023/196

Zur Haftung des Abschlussprüfers

1. Der Umstand, dass ein Steuerberater sowie zwei Prüferorgane übereinstimmend von einer Heilung der – tatsächlich gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr verstoßenden – Vorabentnahme durch die nachfolgende Gewinnausschüttung ausgingen und es „allenfalls galt, einen Monat zwischen Einbringungsstichtag und Bilanzstichtag zu überbrücken“, tritt nicht zwingend in einen Widerspruch zur Feststellung über den Hinweis des Steuerberaters darauf, dass es noch offen sei, was die neue Judikatur derzeit bedeute, und dass „im schlimmsten Fall“ die gesamte Einbringung nichtig sein könne.

2. Die bloße Äußerung einer Rechtsmeinung besagt denkbare Alternativen – sollte die geäußerte Auffassung nicht zutreffen – zur Sprache gekommen sind und darüber aufgeklärt wurde. Dies umso mehr, wenn doch nach den Feststellungen gerade unsicher war, welche Konsequenzen aus der neuen Rsp zu ziehen seien und die Nichtigkeit der „gesamten Einbringung“ in den Raum gestellt wurde.

3. Der Prüfungsbericht nach § 273 UGB soll als schriftliches Ergebnis der Abschlussprüfung ganz grundsätzlich das Ergebnis der Prüfung umfassend wiedergeben. Nach § 274 Abs 8 UGB hat er auch den Bestätigungsvermerk oder den Vermerk über die Versagung zu enthalten.

4. Das Erstgericht legte seiner Entscheidung zugrunde, dass die Aufnahme des Umstands, dass die stattgefundene Anteilsübertragung gegen Kapitalerhaltungsvorschriften verstoßen könnte, in den Prüfbericht, nicht dazu geführt hätte, dass diese Maßnahme im Konzern rückgängig gemacht, andere Maßnahmen zum Vermögensausgleich getroffen worden wären oder die Konzernmutter die von der KG an eine bestimmte andere Tochtergesellschaft gewährten Darlehen übernommen hätte. Es hätten auch Einwände der Abschlussprüfer nicht dazu geführt, dass die Entscheidungsträger innerhalb des Konzerns anders gehandelt hätten.

5. Ein Feststellungsmangel zu anderer Reaktion auf einen Vermerk über die Versagung der Bestätigung liegt damit nicht vor, zumal der Prüfbericht als einen seiner Teile auch den Vermerk über die Bestätigung oder Versagung des Jahresabschlusses zu enthalten hatte und die Ausführungen des Erstgerichts als abschließende und umfassende Gesamtreaktion zu verstehen sind. Darin, dass die Vorinstanzen auf Basis dieser Feststellungen eine Haftung der Beklagten als Prüferin mangels Kausalität deren Verhaltens für den Schaden ablehnten, liegt keine erhebliche Rechtsfrage.

OGH 24. 3. 2023, 6 Ob 22/23p JusGuide 2023/20/20930. us

§ 5 GesAusG; §§ 1269, 1270, 1271 ABGB 2023/197

Zum Handel mit Nachbesserungsrechten

1. Ehemalige Gesellschafter, die bereits die Barabfindung erhalten haben, aber das Ergebnis des Überprüfungsverfahrens und damit die gerichtliche Feststellung einer möglichen Zuzahlung nicht abwarten wollen, können ihren Anspruch auf die mögliche Nachbesserung monetarisieren.

2. Dem Verkauf und der Übertragung solcher Nachbesserungsrechte wohnt stets ein gewisses spekulatives Element inne: Wenn ein Erwerber bereit ist, einen bestimmten Betrag pro Nachbesserung zu bezahlen, so gibt er damit seine Erwartung zu erkennen, dass das Gericht am Ende des Verfahrens einen höheren Betrag gewähren wird.

3. Er nimmt aber auch das Risiko in Kauf, dass das Gericht die Angemessenheit der Barabfindung feststellt und damit keinerlei Nachzahlung erfolgt oder das Gericht eine geringere Zuzahlung ermittelt.

4. Der Veräußerer hingegen akzeptiert diesen Betrag mit dem Wissen, dass das Gericht am Ende des Verfahrens möglicherweise eine höhere, eine geringere oder gar keine Nachzahlung feststellen wird. Dem Veräußerer ist es im Regelfall wichtig, dass er seinen potenziellen Anspruch rechtzeitig versilbern kann und er den von ihm gewünschten Betrag mit Sicherheit, das heißt Zug um Zug gegen Umbuchung der Nachbesserungsrechte, erhält.

5. Beim Handel mit Nachbesserungsrechten liegt daher eine Wette auf den Ausgang des laufenden Preisüberprüfungsverfahrens vor. Selbst bei der erstmaligen Überarbeitung ei-

nes verbrieften Nachbesserungsrechts gehen die Vertragsparteien somit im Regelfall nicht davon aus, dass mit der Übertragung des Wertpapiers schlüssig auch andere Ansprüche des ehemaligen Aktionärs als jene auf eine eventuelle Nachzahlung der Barabfindung auf Basis des Ergebnisses des Überprüfungsverfahrens auf den Erwerber übergehen sollen.

OGH 18. 4. 2023, 6 Ob 71/22t JusGuide 2023/21/20947. **us**

§ 57 Abs 2 StPO

2023/198

Die Vorschrift gilt nicht für alle widersprechenden RMErklärungen

Ein rechtswirksam erklärter RMVerzicht ist unwiderruflich. Im Fall einander widersprechender Erklärungen (hier) des Angekl und seines Verteidigers gilt grundsätzlich jene des Angekl (§ 57 Abs 2 zweiter Satz StPO). § 57 Abs 2 letzter Satz StPO, der (als Ausnahme hiezu) die Wirkungslosigkeit eines „nicht im Beisein seines Verteidigers und nach Beratung mit diesem“ abgegebenen RMVerzichts des Angekl normiert, ist auf unmittelbar im Anschluss an die UVerkündung abgegebene Erklärungen des Angekl zu reduzieren.

OGH 7. 9. 2022, 13 Os 69/22d EvBl 2023/51 **MA**

§ 21 EU-JZG

2023/199

Entscheidungspflicht über EHB

§ 21 EU-JZG verpflichtet die Gerichte, unabhängig vom Bestehen bereits rk bewilligter Übergaben über einen neuerlichen, dieselbe Sache betreffenden EHB, abermals zu entscheiden.

OGH 29. 9. 2022, 12 Os 88/22 s (OLG Wien 22 Bs 16/22x; LG Korneuburg 405 HR 169/21y) EvBl 2023/52 **MA**

§ 133a Abs 2 StVG (§ 17 JGG)

2023/200

Vorläufiges Absehen vom Strafvollzug

Auch bei Straftaten von Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist bis zur Verbüßung von zwei Dritteln der Freiheitsstrafe das vorläufige Absehen vom weiteren Strafvollzug gem § 133a Abs 2 StVG von der Prüfung abhängig, ob es im Hinblick auf die Schwere der Tat ausnahmsweise des weiteren Vollzugs bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken.

OGH 7. 9. 2022, 13 Os 63/22x, 64/22 v (OLG Wien 21 Bs 53/22f; LG Krems 25 BE 176/21 d) EvBl 2023/54 **MA**

§ 212 Abs 1 Z 2 StGB

2023/201

Geschlechtliche Handlung durch Autoritätsperson nicht zwingend Missbrauch

Da aus dem bloßen Bestehen eines Autoritätsverhältnisses allein nicht auf den missbräuchlichen Einsatz desselben geschlossenen werden darf, bedarf es konkreter Feststellungen, aus denen sich ergibt, dass der Angekl bei seinem inkriminierten Tatverhalten gezielt seine Autorität gegenüber den Opfern einsetzte, damit die geschützten Personen die Unzuchtshandlungen – hier – an sich geschehen lassen, also bewirkte, dass diese gerade wegen ihrer Abhängigkeit vom Angekl in ihrem Willen beeinflusst wurden, ohne dass offen bleibt, ob der Angekl nicht nur das sich ihm bietende Gelegenheitsverhältnis ausgenützt hat. Bei Schlafenden kommt Ausnützen des Autoritätsverhältnisses nicht in Betracht.

OGH 27. 9. 2022, 11 Os 77/22 s (LG Wr Neustadt 37 Hv 14/22y) EvBl 2023/69 **MA**

§ 114 Abs 3 Z 2 FPG

2023/202

Schlepperei

Die von § 114 Abs 3 Z 2 FPG geforderte Personenzahl muss durch die Tat (die übrigens auch in einer tatbestandlichen Handlungseinheit bestehen kann) erreicht werden. Eine § 29 StGB vergleichbare Anordnung der Zusammenrechnung geschleppter Personen und Bildung einer Subsumtionseinheit findet sich im FPG nicht.

OGH 27. 9. 2022, 11 Os 81/22d (LG Eisenstadt 12 Hv 15/22t) EvBl 2023/70 **MA**

§ 107b StGB

2023/203

Fortgesetzte Gewaltausübung

Nach der Konzeption des § 107b StGB wird durch – ohne größere zeitliche Unterbrechung – fortgesetzte tatbestandliche Vorgangsweise gegen ein Opfer lediglich eine strafbare Handlung verwirklicht. Dies gilt auch bei Tathandlungen gegenüber einem zunächst unmündigen Opfer, welche vom Täter nach Erreichen der Mündigkeit der betroffenen Person fortgeführt werden. Für die Verwirklichung der Qualifikation nach § 107b Abs 3 a Z 1 erster Fall, Abs 4 zweiter Fall StGB ist dabei maßgeblich, dass die mehrfachen tatbestandlichen Handlungen iSd § 107b Abs 2 StGB bereits vor Erreichen des 14. Lebensjahres des Opfers einer fortgesetzten, länger als ein Jahr ausgeübten Gewalt entsprechen.

OGH 27. 9. 2022, 11 Os 86/22i (LG Wels 4 Hv 48/21 b) EvBl 2023/71 **MA**

§§ 57 f StGB

2023/204

Bezugspunkt von „Verjährung der Strafbarkeit“ sind Taten, nicht strafbare Handlungen

Bei Tatmehrheit verjähren die einzelnen Taten – abgesehen vom Fall des § 58 Abs 2 StGB – grundsätzlich jeweils für sich. Es ist daher jede einzelne Tat (historisches Geschehen) anhand der im U getroffenen Feststellungen einer (oder mehrerer) strafbaren Handlung(en) zu unterstellen und auf dieser Basis zu beurteilen, ob Verjährung eingetreten ist. Dies ungeachtet dessen, dass ein und derselbe Erfolg, für den mehrere Taten kausal waren, bei gemeinsamer Beurteilung solcherart gleichartig oder ungleichartig realkonkurrierender strafbarer Handlungen infolge materieller Subsidiarität nur einmal qualifikationsbegründend angerechnet werden darf. Die Hemmung der Verjährung nach § 58 Abs 2 StGB wiederum bezieht sich nur auf die frühere Tat, während die später begangene unabhängig davon verjährt, dass der Täter zuvor ein mit strengerer Strafe bedrohtes Verhalten gesetzt hat, das aufgrund längerer Verjährungsfrist später verjährt.

OGH 29. 9. 2022, 12 Os 90/22k (LG Feldkirch 41 Hv 10/21t) EvBl 2023/72

MA

§ 146 StGB (§ 165 Abs 2 StGB)

2023/205

Betrug bis zur materiellen Vollbringung möglich

Die vorab erfolgte Zusage, ein Empfängerkonto für betrügerisch erschlichene Übweisungen zur Verfügung zu stellen und nach Einlangen des Geldes darüber iS des Auftrags des (unmittelbaren) Täters zu disponieren, kann ein Beitrag zum Betrug sein. Denn ein solcher Beitrag ist über die formelle Vollendung hinaus bis zur materiellen Vollendung möglich, somit bei einer (wie hier) durch Täuschung bewirkten Überweisung eines Geldbetrags bis zu dessen Gutschrift auf dem (der Sphäre des Vortäters zuzurechnenden) Kryptowährung Wallet. Erst mit diesem Zeitpunkt des Zuwachses zum Vermögen des Täters der Vortat hat dieser den Vermögensbestandteil durch die Tat erlangt und wird Letzterer zum tauglichen Tatobjekt vortatbezogener Geldwäscherei.

OGH 29. 9. 2022, 12 Os 100/22f (LG Innsbruck 29 Hv 14/22t) EvBl 2023/73

MA

§ 83 Abs 1 EheG

2023/206

Zuweisung der Ehwohnung an jenen Partner, der mehr auf diese angewiesen ist und sich die Ausgleichszahlung leisten kann

Die Ehegatten streben jeweils die Zuweisung einer gemeinsamen Liegenschaft mit einem als Ehwohnung genutzten Haus gegen Übernahme der damit verbundenen Kreditverbindlichkeiten an. Die Frau begründet ihr Begehren damit,

dass sie – auch wegen der von ihr gehaltenen Tiere – keine andere Wohnmöglichkeit habe und aufgrund ihres psychischen Zustands auf einen Verbleib im Haus angewiesen sei. Sie könne sich sowohl die Übernahme der Schulden als auch eine Ausgleichszahlung an den Mann leisten.

Es entspreche laut OGH der Billigkeit, dass die Ehwohnung bei grundsätzlich gleich gewichteten ehelichen Beiträgen demjenigen überlassen wird, der darauf mehr angewiesen ist. Dabei seien auch die jedem Ehegatten zur Befriedigung seines Wohnbedürfnisses sonst zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zu berücksichtigen. Es sei auch zu bedenken, welcher Ehegatte in der Lage wäre, eine bei Zuweisung der Ehwohnung zu leistende angemessene Ausgleichszahlung aufzubringen, würde es doch der Billigkeit widersprechen, diese jenem Teil zuzuweisen, der dazu auf keinen Fall in der Lage wäre. Jenem Ehegatten, der eine Ausgleichszahlung leisten müsste, ist auch die Aufnahme eines Kredits zuzumuten.

Sollte sich im fortgesetzten Verfahren ergeben, dass eine Zuweisung des Hauses an die Frau nicht an der Finanzierung der damit verbundenen Schulden, der Ausgleichszahlung sowie der dem Mann zu „ersetzenden“ Kreditzahlungen seit Auflösung der Ehegemeinschaft scheitert, käme es für dessen Zuteilung maßgeblich darauf an, wer mehr auf das Haus angewiesen ist.

OGH 21. 3. 2023, 1 Ob 29/23f Zak 2023/259, 153

FG

§ 1311 ABGB; §§ 3, 22 Abs 1, § 76 Abs 1 StVO

2023/207

Es besteht keine Pflicht von Fußgängern, auf Geh- und Radwegen rechts zu gehen

§ 76 Abs 1 Satz 1 StVO idF vor der 33. StVO-Novelle verbot einem Fußgänger das überraschende Betreten der Fahrbahn. Fehlten Gehwege oder Gehsteige hatten Fußgänger mangels Straßenbankett den äußeren Fahrbahnrand zu benutzen. Die (analoge) Anwendung dieser Bestimmung der StVO scheiterte hier nach Meinung des OGH schon daran, dass den Fußgängern kein Verhalten vorgeworfen wurde, das einem überraschenden „Betreten einer Fahrbahn“ oder einem „auf die Fahrbahn treten“ zwecks Überqueren entspricht. Die zitierten Regeln wollten eine Gefährdung anderer Straßenbenützer verhindern und gewährleisten, dass diese in der Lage sind, ihr eigenes Verhalten nach dem Verhalten eines die Straße betretenden bzw überquerenden Fußgängers einzurichten.

Wenn ein Fußgänger aber bereits auf der Fahrbahn in gleicher Richtung wie der andere Verkehrsteilnehmer geht, droht keine mit dem plötzlichen Betreten bzw Überqueren der Fahrbahn verbundene Gefahr. Überdies haben Radfahrer, die sich einem Fußgänger in gefährlicher Weise nähern, die Kontaktaufnahme mit diesem durch die Abgabe eines Warnzeichens nach § 22 StVO herzustellen. Mit Blick auf § 3 StVO hat die beklagte Fußgängerin im konkreten Anlassfall mangels Warnzeichens (und sonstiger Erkennbar-



ZUKUNFTSFÄHIGES OFFICE-DESIGN FOLGT NEUEN SPIELREGELN.

Im Showroom des Büro Ideen Zentrums möchten wir Sie inspirieren. In einem einzigartigen architektonischen Rahmen präsentieren wir auf einer Fläche von 3.500 m² vielfältige Anregungen für Ihr zukunftstaugliches Büro.

BESUCHEN SIE UNS:

Büro Ideen Zentrum
A-2100 Korneuburg, Mo-Fr 8:00-17:00 Uhr
www.blaha.co.at



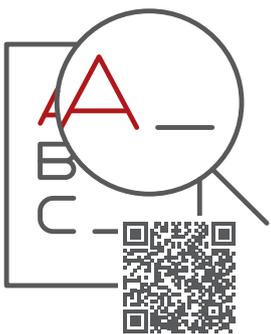
ANDERS AUS PRINZIP.

blaha[®]
OFFICE

Mit **RDB Keywords** gibt es keinen Zweifel mehr: Bei der

Billigkeits- haftung

wurde noch nie jemand wegen verbotenen guter Preise verhaftet.



RDB Keywords

Juristische Begriffe schnell und unkompliziert erklärt.

rdb.at
MANZ 

keit des von hinten herannahenden Fahrrads) darauf vertrauen dürfen, dass kein Radfahrer naht und durch ihren Schritt nach links gefährdet werden könnte.

OGH 21. 3. 2023, 2 Ob 38/23m Zak 2023/274, 157 **FG**

§ 934 ABGB

2023/208

Der maßgebliche Zeitpunkt für den *laesio enormis*-Einwand bei einer Option

Das bei der *laesio enormis* erforderliche Missverhältnis des Wertes der einander gegenüberstehenden Leistungen wird „nach dem Zeitpunkt des geschlossenen Geschäfts“ bestimmt (§ 934 Satz 3 ABGB). Bei Optionen ist zwischen dem Optionsvertrag selbst und dem durch Ausübung der Option zustande gekommenen Rechtsgeschäft zu unterscheiden. Der Optionsvertrag selbst kann unter Umständen einer eigenständigen Äquivalenzprüfung unterliegen, wenn für die Einräumung des Optionsrechts ein „Bindungsentgelt“ oder ein sonstiger konkreter Vorteil für den Optionsunterworfenen vereinbart wird. Voraussetzung dabei ist, dass sich durch Vergleichsfälle ein „gemeiner Wert“ (Marktwert) der Optionsbindung feststellen lässt.

In einem solchen Fall ist die Äquivalenzprüfung ausschließlich auf den Zeitpunkt der Einräumung der Option zu beziehen; nachträgliche Entwicklungen, die das Äquivalenzverhältnis zwischen den im Hauptvertrag vorgesehenen Leistungen betreffen, sind unerheblich. Der Grund dafür liegt darin, dass in diesem Fall das für die Option vorgese-

hene Entgelt aus ökonomischer Sicht eine Art „Versicherung“ gegen künftige (aus Sicht des Optionsunterworfenen) ungünstige Entwicklungen darstellt. Die Frage, ob dann, wenn für die Option kein besonderes Entgelt bedungen wurde, für die Prüfung der Wertrelationen auf den Zeitpunkt der Einräumung der Option oder auf denjenigen der Ausübung der Option abzustellen ist, wird in Lehre und Rechtsprechung unterschiedlich beurteilt.

Hier folgte der Senat – unter Ablehnung jüngerer Judikatur – jenem Teil der Rechtsprechung, welcher den *Zeitpunkt der Einräumung der Option* für die Beurteilung des Missverhältnisses der gegenseitigen Leistungen als maßgebend ansieht. Dies erfolgte in Analogie zum verwandten Institut des Vorvertrags, bei dem der Abschluss des Vorvertrags und nicht jener des Hauptvertrags als relevant angesehen wird. Wenn es das Institut der *laesio enormis* zulasse, dass sich jemand von Anfang an unbedingt zur Übernahme des Risikos späterer Wertentwicklungen verpflichtet, sei nicht zu sehen, warum eine derartige Risikoübernahme nicht auch möglich sein soll, wenn das Risiko nur bedingt schlagend wird: Ist schon die unbedingte Risikotragung zulässig, muss es die bedingte erst recht sein. Beim optierten Vertrag geht es nicht um eine neu zu beurteilende Wertrelation, sondern um das Schlagendwerden eines im Optionsvertrag bereits übernommenen Risikos späterer Wertentwicklung.

OGH 28. 3. 2023, 4 Ob 217/21x (VerstSen) Zak 2023/233, 136 **FG**

Europarecht kurz & bündig

Diese Ausgabe von „Europarecht kurz & bündig“ entstand unter Mitwirkung von

RAINER HABLE (RH)
Rechtsanwalt in Wien/
Brüssel

Rechtsangleichung

2023/209

Vorlage zur Vorabentscheidung – Rechtsangleichung – Genehmigung von Kraftfahrzeugen – RL 2007/46/EG – Art 18 Abs 1 – Art 26 Abs 1 – Art 46 – VO (EG) 715/2007 – Art 5 Abs 2 – Kraftfahrzeuge – Dieselmotor – Schadstoffemissionen – Abgasrückführventil (AGR-Ventil) – durch ein „Thermofenster“ begrenzte Reduzierung der Stickstoffoxid (NO_x)-Emissionen – Abschaltvorrichtung – Schutz der Interessen eines individuellen Käufers eines mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung ausgerüsteten Fahrzeugs – Schadensersatzanspruch aufgrund deliktischer Haftung des Herstellers dieses Fahrzeugs – Art und Weise der Berechnung des Schadensersatzes – Effektivitätsgrundsatz – Art 267 AEUV – Zulässigkeit – Befassung des Gerichtshofs durch einen Einzelrichter

In Folge des Dieselskandals deutscher Autohersteller klagte die Privatperson QB die Mercedes-Benz Group auf Schadensersatz. Das von QB erworbene Dieselfahrzeug war mit einer Software ausgestattet, die die tatsächlichen Abgaswerte des Dieselmotors manipulierte. Eine solche Einrichtung ist laut VO (EG) 715/2007 über die Emissionsstandards für Pkw verboten.¹ Das zuständige Landesgericht Ravensburg ersuchte den Gerichtshof (EuGH) um eine Vorabentscheidung bezüglich der Auslegung von VO (EG) 715/2007 sowie der RahmenRL 2007/46/EG für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen.²

Konkret bat das Landesgericht zunächst um die Beantwortung der Frage, ob die Interessen eines individuellen Käufers hinsichtlich der VO (EG) 715/2007 und der RahmenRL 2007/46/EG geschützt sind. Weiterhin fragte das Gericht, ob es im Falle einer Schadensersatzberechnung für QB erforderlich ist, dass die Anrechnung von Nutzungsvorteilen unterbleibt oder nur in begrenztem Umfang erfolgt.

Der Gerichtshof, in seiner Zusammensetzung als Große Kammer, erläuterte zunächst, dass es Aufgabe des nationalen Gerichts ist festzustellen, ob die genutzte Software als Abschaltvorrichtung im Sinne der VO (EG) 715/2007 definiert werden kann. Zudem müssen mögliche Ausnahmeregelungen geprüft werden.

Des Weiteren erklärte der Gerichtshof, dass Fahrzeuge gemäß der RahmenRL einer EG-Typgenehmigung entsprechen müssen, die nur erteilt wird, wenn diese den Emissionsvorschriften der VO entspricht. Außerdem sind die Fahrzeughersteller verpflichtet, dem individuellen Käufer eine Übereinstimmungsbescheinigung auszuhändigen, die dem Käufer weiteren rechtlichen Schutz bieten soll. Daher schlussfolgerte der EuGH, dass die Bestimmungen der RahmenRL in Verbindung mit VO (EG) 715/2007 nicht nur allgemeine Rechtsgüter, sondern auch die Interessen des individuellen Käufers schützen. Der EuGH betonte, dass der Effektivitätsgrundsatz gewahrt werden müsse, indem private Käufer einen tatsächlichen Anspruch auf Schadensersatz einklagen können.

Da es keine unionsrechtlichen Vorschriften bezüglich der Berechnung von Schadensersatz für betroffene Käufer gibt, obliegt es den Mitgliedsstaaten, jene individuell zu entwickeln. Allerdings betonte der EuGH, dass eine Anrechnung des Nutzungsvorteils zu einem angemessenen Schadensersatz führen und somit individuell geprüft werden muss.

EuGH (GK) 21. 3. 2023, C-100/21, *Mercedes-Benz Group AG*.

RH

Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen: Europäischer Haftbefehl

2023/210

Vorlage zur Vorabentscheidung – justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen – Europäischer Haftbefehl – Rahmenbeschluss 2002/584/JI – Art 1 Abs 3 – Art 23 Abs 4 – Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten – Ablehnungsgründe – Art 4 Abs 3 EUV – Pflicht zu loyaler Zusammenarbeit – Aussetzung der Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls – Art 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung – Schwere, chronische und möglicherweise irreversible Krankheit – Gefahr einer schweren Schädigung der Gesundheit der mit dem Europäischen Haftbefehl gesuchten Person

Gegen E.D.L. wurde 2019 vom Gemeindericht Zadar, Kroatien, ein Europäischer Haftbefehl ausgestellt. Zu diesem Zeitpunkt hielt sich E.D.L. in Italien auf. Der für die Vollstreckung des Haftbefehls zuständige Berufungsgerichtshof Mailand stellte durch ein psychiatrisches Gutachten eine Psychose des Individuums sowie Suizidgefahr im Falle einer Inhaftierung fest. Die italienischen Vorschriften, die auf der Umsetzung des Rahmenbeschlusses über Europäische Haftbefehle basieren, sehen allerdings keine Ablehnung der Vollstreckung aufgrund von gesundheitlichen Problemen vor. Der italienische Verfassungsgerichtshof wurde zur Klärung der Verfassungsmäßigkeit dieser Vorschriften hinzugezogen. Dieser bat den EuGH um Vorabentscheidung.

Da eine chronische Krankheit eine Ablehnung der Vollstreckung nicht vorsieht, wollte der italienische Verfassungsgerichtshof zunächst wissen, wie man die Gefahr schwerer Schädigungen der Gesundheit einer solchen Person verhindern kann. Insbesondere fragte der Verfassungsgerichtshof, ob die vollstreckende Justizbehörde die ausstellende Justizbehörde um Informationen bitten muss, um das Vorliegen einer solchen Gefahr auszuschließen, und ob die Übergabe

¹ VO des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) 715/2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge [2007] OJ L 171.

² RL des Europäischen Parlaments und des Rates 2007/46/EG zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge (RahmenRL) [2007] OJ L 263/1.

abgelehnt werden muss, wenn sie nicht innerhalb einer angemessenen Frist die erforderlichen Zusicherungen erhält. Der Gerichtshof, in seiner Zusammensetzung als Große Kammer, erläuterte zunächst, dass die Grundsätze des gegenseitigen Vertrauens und der gegenseitigen Anerkennung im Unionsrecht und insbesondere in der justiziellen Zusammenarbeit fundamentale Bedeutung haben. Daher ist die Ablehnung nur in seltenen und in den Ausnahmen des Rahmenbeschlusses genannten Fällen gestattet. Zudem bestehe die grundlegende Annahme, dass alle Mitgliedsstaaten über die nötigen Möglichkeiten verfügen, chronische Krankheiten zu behandeln. Liegen jedoch Gründe vor, wonach die Übergabe einer gesuchten Person offensichtlich eine schwere Gefährdung ihrer Gesundheit darstellt, kann die vollstreckende Justizbehörde die Vollstreckung ausnahmsweise aussetzen. Bei der Entscheidung über eine solche Gefährdung ist das Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung gemäß der Grundrechte-Charta zu beachten.

Sollte reale Gefahr einer erheblichen Verkürzung der Lebenserwartung oder einer ernststen Verschlechterung des Gesundheitszustands einer Person bestehen, so ist die vollstreckende Behörde verpflichtet, die Übergabe auszusetzen. Zudem muss diese von der ausstellenden Justizbehörde Informationen einholen, unter welchen Umständen die Haft ausgeführt werden würde und ob eine Abwendung der genannten Gefahren möglich wäre. Sollte dies der Fall sein, muss der Haftbefehl vollstreckt werden.

Anhand der Angaben der ausstellenden Justizbehörde kann die vollstreckende Behörde zu dem Schluss kommen, dass nachgewiesene Gründe dafür vorliegen, dass die gesuchte Person nach Vollstreckung einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung ausgesetzt wäre. In diesem Fall muss die vollstreckende Justizbehörde die Durchführung des Europäischen Haftbefehls ablehnen.

EuGH (GK) 18. 4. 2023, C-699/21, E. D. L..

RH



KNITTL • HOLZAPFEL (HRS.G.)

Maklerrecht Österreich

BERGER • HOLZAPFEL • KNITTL • SAMMER
Praxiskommentar zu MaklerG und ImmobilienmaklerVO idF des Maklergesetz-Änderungsgesetzes
3. überarbeitete Auflage, ISBN 978-3-902266-35-4

500 Seiten, Preis: 97,70 € inkl. 10% USt., zzgl. Versand

Die Neuauflage des Maklerrechts-Standardwerks mit dem **Schwerpunkt Bestellerprinzip**.



Buch-Bestellung:

www.immobiliensprachen.at/buch/maklerrecht-3-ueberarbeitete-auflage





JESSICA KÖNIG
Juristischer Dienst
ÖRAK-Vertretung in
Brüssel.

2023/211

Vorschläge zum Schutz von Erwachsenen in grenzüberschreitenden Situationen veröffentlicht

Die Europäische Kommission hat **neue Vorschriften** vorgeschlagen, mit denen der **Schutz von Erwachsenen in grenzüberschreitenden Situationen** besser sichergestellt werden soll:

- Vorschlag für eine Verordnung über die Zuständigkeiten, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Maßnahmen und die Zusammenarbeit in Fragen betreffend den Schutz Erwachsener.
- Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, im Interesse der Europäischen Union Vertragsparteien des Übereinkommens vom 13. Januar 2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen zu werden oder zu bleiben.

Die Vorschläge betreffen Erwachsene, die aufgrund einer Beeinträchtigung oder der Unzulänglichkeit ihrer persönlichen Fähigkeiten außerstande sind, ihre eigenen Interessen zu schützen. In grenzüberschreitenden Situationen gelten oft komplexe und manchmal widersprüchliche Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, was zu Rechtsunsicherheit und langwierigen Verfahren führen kann.

Mit der vorgeschlagenen Verordnung soll ein Regelwerk innerhalb der EU eingeführt werden. Darin wird insbesondere festgelegt, welches Gericht jeweils zuständig ist, welches Recht anzuwenden ist und unter welchen Bedingungen eine ausländische Maßnahme oder eine ausländische Vertretungsmacht rechtswirksam anerkannt werden sollte. Zusätzlich werden darin einige praktische Maßnahmen vorgeschlagen, beispielsweise

- zur Erleichterung der digitalen Kommunikation,
- zur Einführung eines europäischen Vertretungszertifikats, mit dem die gesetzlichen Vertreter ihre Befugnisse in einem anderen Mitgliedstaat leichter nachweisen können,
- zur Einrichtung vernetzter Register, die Angaben über einen etwaigen Schutzstatus in einem anderen Mitgliedstaat enthalten,
- und zur Förderung einer engeren Zusammenarbeit der Behörden.

Der Vorschlag für einen Beschluss des Rates sieht einen einheitlichen Rechtsrahmen für den Schutz Erwachsener unter Beteiligung von Drittstaaten vor. Damit werden alle Mitgliedstaaten verpflichtet, Vertragsparteien des Übereinkommens von 2000 über den Schutz von Erwachsenen zu werden oder zu bleiben.



Vorschlag für eine Verordnung über die Zuständigkeiten, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Maßnahmen und die Zusammenarbeit in Fragen betreffend den Schutz Erwachsener



Anhänge



Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, im Interesse der Europäischen Union Vertragsparteien des Übereinkommens vom 13. 1. 2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen zu werden oder zu bleiben



Anhang



Der Praxiskommentar auf aktuellem Stand

- Suchtmittelgesetz und Neue-Psychoaktive-Substanzen-Gesetz
- alle wichtigen Durchführungs- und Nebenbestimmungen
- aktuelle Rechtsprechung mit Stand März 2023

Oshidari
Das österreichische Suchtmittelrecht

7. Auflage 2023. XIV, 250 Seiten. Br.
ISBN 978-3-214-25172-7

59,00 EUR

inkl. MwSt.

shop.manz.at

MANZ 



Mit den neuen Tarifen!

Das gesamte für Notare und Rechtsanwälte maßgebliche Gebühren- und Tarifrecht auf einen Blick:

- Mit den Zuschlagsfestsetzungen zu den festen Gebühren- und Honorarbeträgen des NTG, GKTG und RATG (in Kraft seit 1.5.2023)
- Stand Mai 2023

Michalek/Aufner
Notariatsgebühren – Rechtsanwaltstarif

28. Auflage 2023. XVIII, 342 Seiten. Br.
ISBN 978-3-214-25218-2

69,00 EUR

inkl. MwSt.

shop.manz.at

MANZ 

3 Fragen an ...

Stefan Harasek

Mit 1. 6. 2023 hat das Einheitliche Patentgericht seine Arbeit aufgenommen. Derzeit haben 17 EU-Mitgliedstaaten das Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht ratifiziert. DI Dr. Stefan Harasek, Vizepräsident des Österreichischen Patentamts (ÖPA), gibt Auskunft darüber, was das für den Patentschutz in Europa bedeutet.

2023/212

Was hat sich durch die Installation des Einheitlichen Patentgerichts für Patenteinreichungen geändert?

Mit dem Einheitspatent beginnt eine neue Ära für den Patentschutz in Europa. Erstmals wird das Prinzip der Einzelstaatsterritorialität von erteilten Patenten in der EU überwunden und ein einheitlicher Schutz für Erfindungen in den teilnehmenden EU-Staaten geschaffen. Bei der Anmeldung selbst und im Erteilungsverfahren ändert sich dadurch aber nichts.

Nach der Erteilung des Europäischen Patents haben Inhaberinnen und Inhaber einen Monat Zeit, einen Antrag auf einheitliche Wirkung zu stellen. Wird dieser bewilligt, so erlangt das Patent einheitliche Wirkung in (derzeit) 17 EU-Mitgliedstaaten.

Man hält also schließlich nicht ein Bündel nationaler Patente, die einzeln validiert werden müssen, sondern ein einziges Patent mit einheitlicher Wirkung. Damit entfallen aufwändige Validierungen und Übersetzungen. Für den Antrag auf einheitliche Wirkung muss nur eine einzige Übersetzung des Europäischen Patents vorgelegt werden.

Das einheitliche Patentgericht besitzt die zentrale Zuständigkeit für die Rechtsprechung über Europäische Patente und Einheitspatente, wobei in einer Übergangsphase für „klassische“ Europäische Patente durch eine Opt-Out-Erklärung noch die Zuständigkeit der nationalen Rechtsprechung erhalten bleiben kann.

Warum sollte man vor der Anmeldung eine professionelle Recherche vom ÖPA durchführen lassen?

Wir empfehlen, vor der Anmeldung beim Europäischen Patentamt (EPA) eine nationale Patentanmeldung beim ÖPA

zu machen. Die Ergebnisse aus dem Erteilungsverfahren beim ÖPA bieten dann eine exzellente Entscheidungsgrundlage dafür, in welcher Form die Anmeldung in der Folge beim EPA verwertet werden soll. Für KMU und öffentliche Forschungseinrichtungen wie Universitäten und Fachhochschulen bieten wir als kostenloses Service an, zusätzlich zu unserer Recherche und Prüfung auch noch einen Recherchen- und Prüfbericht des EPA zu besorgen. Damit haben Anmeldenderinnen und Anmeldender schon vor der doch recht kostspieligen Anmeldung beim EPA die bestmögliche Information, wie das EPA ihre Anmeldung beurteilen wird. Zusätzlich ist dieses Service nicht nur kostenlos, sondern spart Anmeldenderinnen und Anmeldender bei der späteren Anmeldung beim EPA bis zu 100% der dortigen Recherchegebühr, also bis zu € 1.775,-.

Das Einheitliche Patentgericht führt Zentralkammern in Paris und München, jeder Vertragsmitgliedstaat kann bis zu vier Lokalkammern einrichten. Wo ist die österreichische Lokalkammer angesiedelt und was sind deren Funktionen und Aufgaben?

Die österreichische Lokalkammer ist örtlich in den Räumen des ASG Wien angesiedelt. Diese Lokalkammer ist in erster Linie zuständig, wenn eine Verletzung eines Schutzrechts mit einheitlicher Wirkung in Österreich erfolgt oder erfolgen könnte, oder wenn die beklagte Partei in Österreich ihren Sitz hat. Auch für eine darauffolgende Nichtigkeitsklage mit den gleichen Parteien zum gleichen Patent ist dann die Wiener Lokalkammer zuständig.



DI Dr. Stefan Harasek Foto: ÖPA

DI Dr. Stefan Harasek, Diplomstudium Technische Chemie und Doktoratsstudium Elektrotechnik an der TU Wien, seit 2005 fachtechnisches Mitglied des Österreichischen Patentamts, 2011–2013 fachtechnisches Mitglied des früheren Obersten Patent- und Markensenats, seit dessen Auflösung 2014 fachkundiger Laienrichter am OGH, 2016–2022 Vorstand der Stabstelle Strategie und Datenanalyse des ÖPA, seit 2022 Vizepräsident des ÖPA für den fachtechnischen Bereich

Abhandlungen



424 Stundensatzvereinbarungen mit Verbrauchern im Lichte der Rechtsprechung des EuGH

426 Honorarvereinbarungen auf dem Prüfstand



FRANZ RAFFASEDER

Der Autor ist Rechtsanwalt in Freistadt sowie Mitglied des Arbeitskreises Honorarrecht und des Ausschusses der OÖRAK.

2023/213

Stundensatzvereinbarungen mit Verbrauchern im Lichte der Rechtsprechung des EuGH*

In seiner Sitzung vom 12./13. 5. 2023 hat sich der Arbeitskreis Honorarrecht ausführlich mit der Entscheidung des EuGH vom 12. 1. 2023¹ zum Thema Stundensatzvereinbarung zwischen Anwältinnen und Verbrauchern beschäftigt. In dieser Entscheidung hat der Gerichtshof Vergütungsvereinbarungen nach Zeitaufwand mit Verbrauchern zwar nicht per se für unzulässig erklärt, aber doch bestimmten Grenzen unterworfen. Nachstehend werden die Position des Arbeitskreises Honorarrecht zu dieser Entscheidung und mögliche für die Honorarvereinbarung zu beachtende Konsequenzen dargestellt.

I. DIE ENTSCHEIDUNG

1. Überblick

In seiner Entscheidung hatte der EuGH eine Klausel zu beurteilen, nach der als Vergütung für die anwaltliche Tätigkeit ein Honorar in Höhe von € 100,- „für jede Stunde der Beratung oder Erbringung von Rechtsdienstleistungen gegenüber dem Auftraggeber“ festgelegt war.² Weitergehende Regelungen und Parameter, welche den Umfang des Honorars determiniert hätten, enthielt die Klausel nach dem in der Entscheidung selbst veröffentlichten Sachverhalt nicht.

Der EuGH hielt dazu zunächst im Grundsatz fest, dass eine Klausel, mit der eine Stundensatzvereinbarung getroffen wird, dem Anwendungsbereich der KlauselRL³ unterfällt. In der Sache beurteilte der EuGH die in Rede stehende Klausel sodann als intransparent, weil sie nicht dem Erfordernis genügt, „dass die Klausel klar und verständlich abgefasst sein muss, wenn dem Verbraucher vor Vertragsabschluss nicht die Informationen erteilt worden sind, die ihn in die Lage versetzt hätten, seine Entscheidung mit Bedacht und in voller Kenntnis der wirtschaftlichen Folgen des Vertragsabschlusses zu treffen.“⁴

Dies könne – so der EuGH – dazu führen, „dass der Gewerbetreibende für seine Dienstleistungen überhaupt keine Vergütung erhält“. Ob bei einer intransparenten Stundensatzvereinbarung allerdings tatsächlich in jedem Fall gleichsam automatisch der Entgeltanspruch entfällt oder ob der Nichtigkeit der Klausel mitunter doch auch dadurch begegnet werden darf, dass die Klausel durch das dispositive Recht ersetzt wird, sei durch das nationale Gericht zu klären. Könne nämlich der Vertrag ohne die nichtige Klausel nicht fortbestehen und habe die Nichtigerklärung des Vertrags insgesamt für die Verbraucherin besonders nachteilige Folgen, könne das nationale Gericht die Klausel durch eine dispositive Vorschrift des innerstaatlichen Rechts ersetzen.⁵ In diesem Zusammenhang hielt es der EuGH für möglich, dass die Nichtigerklärung eines Vertrags über die Erbringung von Rechtsdienstleistungen, die bereits erbracht worden sind, für den Verbraucher Rechtsunsicherheit bedeuten kann, weil sie sich auf die Gültigkeit und Wirksamkeit der

auf der Grundlage des Vertrags vorgenommenen Handlungen auswirken kann.⁶ Auch dass die Anwältin die Vergütung der Dienstleistungen nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften womöglich auf einer anderen Grundlage als dem für nichtig erklärten Vertrag verlangen kann, hielt der EuGH für denkbar.⁷

2. Die Gründe für die Intransparenz im Einzelnen

In seinen Entscheidungsgründen verweist der EuGH zunächst darauf, dass die von ihm geprüfte Klausel außer dem geltenden Stundensatz keine weiteren Erläuterungen oder Informationen enthält, aus denen sich die Höhe der Zahlungspflicht des Verbrauchers im Zeitpunkt des Vertragsschlusses ableiten lässt.⁸ Ohne derartige Angaben sei ein normal informierter und angemessen aufmerksamer und verständiger Durchschnittsverbraucher bei einem solchen Mechanismus der Festsetzung der Vergütung nicht in der Lage, die finanziellen Folgen der Klausel über die Vergütung, nämlich die für die Dienstleistungen insgesamt zu zahlende Vergütung, einzuschätzen.⁹ Dem Erfordernis einer transparenten Vertragsgestaltung müsse folglich dadurch Rechnung getragen werden, dass dem Verbraucher vor Abschluss des Vertrags sämtliche Tatsachen mitgeteilt werden, die sich auf den Umfang seiner Verpflichtung auswirken könnten und ihm erlauben, die finanziellen Folgen seiner Verpflichtung einzuschätzen.¹⁰

Dabei anerkennt der EuGH ausdrücklich den Umstand, dass es bei einem Vertrag über die Erbringung von Rechts-

* Bei den beiden Abhandlungen handelt es sich um die in der März-Ausgabe (AnwBl 2023/90) angekündigten Beiträge zu möglichen konkreten Auswirkungen der Entscheidung C-395/21 vor dem Hintergrund der bisherigen österreichischen Rechtslage.

¹ EuGH C-395/21.

² Rz 14.

³ Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. 4. 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen in der Fassung Richtlinie 2011/83/EU.

⁴ Rz 69, Leitsatz 2.

⁵ Rz 69, Leitsatz 4.

⁶ Rz 62.

⁷ Rz 62.

⁸ Rz 35.

⁹ Rz 40.

¹⁰ Rz 38.

dienstleistungen mitunter schwierig, wenn nicht sogar unmöglich ist, bei Vertragsschluss genau vorherzusehen, wie viele Stunden erforderlich sind, um die Rechtsdienstleistungen zu erbringen, und somit, welche Vergütung hierfür insgesamt zu zahlen ist.¹¹ Daher kann nach dem EuGH vom Anwalt nicht verlangt werden, den Verbraucher über die endgültigen finanziellen Folgen der von ihm eingegangenen Verpflichtung zu informieren, weil diese auch von unvorhersehbaren zukünftigen Ereignissen abhängen, auf die der Anwalt keinen Einfluss hat.¹² Der Verbraucher müsse allerdings durch die vor Vertragsschluss erteilten Informationen in die Lage versetzt werden, seine Entscheidung mit Bedacht und in voller Kenntnis zum einen des Umstands, dass solche Ereignisse eintreten können, und zum anderen der Folgen, die solche Ereignisse während der Dauer der Erbringung der betreffenden Rechtsdienstleistungen haben können, zu treffen.¹³ Aus diesem Grund müsse die Stundensatzvereinbarung Angaben enthalten, anhand deren die Verbraucherin die Gesamtkosten der Rechtsdienstleistungen der Größenordnung nach einzuschätzen vermag, etwa eine Schätzung der Stunden, die voraussichtlich oder mindestens erforderlich sind, oder die Verpflichtung, in angemessenen Zeitabständen Rechnungen oder regelmäßige Aufstellungen über die bereits aufgewendeten Arbeitsstunden zu übermitteln.¹⁴

II. DIE POSITION DES AK HONORARRECHT

1. Zur Frage der Transparenz

Betrachtet man nur die isolierten Leitsätze der Entscheidung, wird mit dieser auf den ersten Blick die Möglichkeit zum Abschluss von Stundensatzvereinbarungen mit Verbraucherinnen spürbar eingeschränkt. Bei näherer Analyse der Entscheidungsgründe zeigt sich jedoch, dass der Gerichtshof anwaltlichen Stundensatzvereinbarungen auch mit Verbrauchern nicht generell einen Riegel vorschieben wollte. Tragender Grund für die vom EuGH angenommene Intransparenz war in concreto nämlich augenscheinlich der Umstand, dass die in Rede stehende Klausel über den „nackten“ Stundensatz hinaus keinerlei weitergehende Parameter enthalten hat, anhand derer der Auftraggeber des Anwalts seine voraussichtliche Kostenbelastung ex ante betrachtet zumindest einigermaßen abschätzen hätte können.

Um die geforderte Transparenz herzustellen, nennt der EuGH in der Entscheidung zwei Kriterien, anhand derer die Verbraucherin in die Lage versetzt werden kann, ihre ungefähre Kostenbelastung einzuschätzen. Einerseits handelt es sich dabei um eine Schätzung der voraussichtlich anfallenden Stunden bereits vor Vertragsschluss, andererseits um die Verpflichtung in der Honorarvereinbarung, in angemessenen Abständen Rechnung zu legen respektive dem Verbraucher eine Aufstellung über den bereits angefallenen Stundenaufwand zur Verfügung zu stellen. Nimmt man diese Ausführungen beim Wort, genügt dem Gerichtshof

die Erfüllung einer dieser beiden Alternativen, damit der Verbraucher eine informierte Entscheidung über den mit einer Mandatierung verbundenen Kostenaufwand treffen kann. Ob der Gerichtshof diese scharfe Trennung allerdings tatsächlich auch in anders gelagerten Konstellationen beibehalten wird, bleibt abzuwarten.

In Anbetracht dieser doch sehr fokussierten und einer zumindest unglücklichen Klausel geschuldeten Entscheidungsbegründung des Gerichtshofs besteht nach Ansicht des AK Honorarrecht auch nach der Entscheidung des EuGH weiterhin die grundsätzliche Möglichkeit, Stundensatzvereinbarungen mit Verbraucherinnen in AGB abzuschließen. Dessen ungeachtet empfiehlt der AK Honorarrecht, Honorarvereinbarungen mit Verbrauchern in Hinblick nach Möglichkeit im Einzelnen auszuhandeln, um dem Anwendungsbereich des Transparenzgebots gemäß § 6 Abs 3 KSchG von vornherein zu entgehen. Weiters wird empfohlen, sich nicht auf die Möglichkeit zu beschränken, hinreichende Transparenz alleine durch die Verpflichtung herzustellen, den bisher angefallenen Aufwand in regelmäßigen Abständen offenzulegen, sondern Verbraucherinnen in jedem Fall bereits bei Vertragsschluss auch den voraussichtlich anfallenden Stundenaufwand mitzuteilen und sich die Aufklärung darüber schriftlich bestätigen zu lassen.

Aus Sicht des AK Honorarrecht sollten beim Abschluss einer Stundensatzvereinbarung somit zumindest die nachstehenden Punkte berücksichtigt werden:

- Stundensatz (RA, RAA, Sonstige)
- Zuschläge
- Wertsicherung
- Verrechenbare Leistungen
- Taktung
- Abrechnungsintervalle, Kostenvorschüsse
- Auskunftsanspruch über bisherigen Aufwand
- Voraussichtlicher Stundenaufwand
- Barauslagen
- Kostenersatz des (Prozess-)Gegners/Anrechnung auf Honorar

Durchaus als positiv zu bewerten ist der Umstand, dass der EuGH die Abhängigkeit des Honorars von außerhalb der Einflussphäre des Anwalts gelegenen Umständen ausdrücklich als maßgebliches Kriterium der Transparenz anerkannt hat. Dies eröffnet im Zuge der Aufklärung über die Honorierung gewisse Spielräume hinsichtlich des Detaillierungsgrads der zu leistenden Aufklärung, zumal der EuGH auch eine Differenzierung nach Gegenstand und Art der vereinbarten Rechtsdienstleistungen als mögliches Entscheidungskriterium dafür anführt, ob eine hinreichend transparente Honorarvereinbarung vorliegt.¹⁵ Wo genau die Grenze zwischen dem berechtigten Informationsbedürf-

¹¹ Rz 41.

¹² Rz 43.

¹³ Rz 43.

¹⁴ Rz 44.

¹⁵ Rz 44.

nis der Mandantin und den mit einer Aufklärung verbundenen Schwierigkeiten sowie dem damit einhergehenden Aufwand verläuft, wird folglich im Einzelfall je nach Gegenstand des Auftrags unterschiedlich sein. Je einfacher der Auftrag und je vorhersehbarer der damit verbundene Aufwand ist, desto genauer muss aber wohl die Aufklärung über die voraussichtlich anfallenden Kosten sein.

2. Zu den Folgen einer möglichen Nichtigkeit

Genügt eine in AGB enthaltene Stundensatzvereinbarung im Einzelfall den vom EuGH entwickelten Kriterien nicht, ist sie infolge Intransparenz nichtig. Zur Frage, ob die Nichtigkeitsklärung einer derartigen Klausel in jedem Fall zwingend zur Folge hat, dass für bereits erbrachte Beratungs-/Vertretungsleistungen – wie dies der Gerichtshof als Möglichkeit in den Raum stellt – gar keine Honorierung gebührt, hat sich der EuGH in der Entscheidung nicht abschließend geäußert. Insofern besteht daher leider eine doch gravierende Unklarheit, zumal der Gerichtshof auch keine Kriterien dafür nennt, unter welchen Voraussetzungen der Vertrag ohne die nichtige Klausel nicht fortbestehen kann.

Aus Sicht des AK Honorarrecht kann der Verweis des Gerichtshofs auf die mit einem Zerfall des Vertrags einhergehende Rechtsunsicherheit des Verbrauchers und die anwendbaren (Honorar-)Vorschriften des dispositiven Rechts allerdings dahingehend verstanden werden, dass im Falle einer Nichtigkeit der Stundensatzvereinbarung das Honorar für erbrachte Beratungs-/Vertretungsleistungen nach den Bestimmungen des RATG bzw der AHK zu beurteilen ist, zumal mangels konkreter Entgeltvereinbarung auch gesetz-

lich eine angemessene Entlohnung geschuldet wird (§ 1152 ABGB; § 1 Abs 1 AHK). Ob ein derartiger Rückgriff auf das dispositiven Recht von den Gerichten auch tatsächlich vorgenommen würde, bleibt freilich abzuwarten. Dass dies bei entsprechend hohen Bemessungsgrundlagen zudem jedenfalls nicht dazu führen kann, dass für die erbrachten Beratungs-/Vertretungsleistungen ein höheres Honorar als nach Stundenaufwand gebührt, versteht sich von selbst.

III. FAZIT

Im Ergebnis besteht somit nach Ansicht des AK Honorarrecht auch nach der Entscheidung des EuGH vom 12. 1. 2023 die Möglichkeit, Stundensatzvereinbarungen mit Verbraucherinnen und Verbrauchern in AGB in rechtswirksamer, weil transparenter Form abzuschließen. Dabei sollten allerdings jedenfalls die vorstehend angeführten Punkte beachtet werden. Im Sinne der Rechtsprechung wird insbesondere empfohlen, Verbraucherinnen und Verbraucher im Vorfeld der Mandatierung möglichst umfassend über die Höhe des zu erwartenden Honorars aufzuklären, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich und zumutbar ist. Diese Transparenz herzustellen, ist nicht zuletzt im Interesse des Standes an einem fairen Umgang mit Mandantinnen gelegen, um dem in der öffentlichen Wahrnehmung verbreiteten Bild entgegenzuwirken, anwaltliche Leistungen seien mitunter unvorhersehbar kostenintensiv. Inwieweit die Entscheidung des EuGH die Notwendigkeit von Änderungen an den vom ÖRAK erarbeiteten Muster-AAB nach sich zieht, wird seitens des AK Honorarrecht derzeit noch geprüft. Die Folgen einer im Einzelfall infolge Intransparenz nichtigen Honorarvereinbarung für den Entgeltanspruch sind offen.



MICHAEL KOMUCZKY
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien und auf Legal Conflict Management spezialisiert.

2023/214

Honorarvereinbarungen auf dem Prüfstand

Der EuGH hielt eine Stundensatzvereinbarung in einem Verbrauchervertrag für intransparent. Der Beitrag analysiert die Folgen für die anwaltliche Praxis.

I. EINLEITUNG

„Wieviel wird das kosten?“ Diese Frage ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten bestens bekannt. Leider ist sie oft *ex ante* nicht beantwortbar. Insbesondere Gerichtsprozesse oder Projekte können sich über Jahre ziehen, unvorhergesehene Widrigkeiten sorgen für erheblichen Mehraufwand. Gerade gegenüber Verbraucherinnen und Verbrauchern ist diese Unsicherheit problematisch: Der EuGH verlangt auf Basis der Klausel-RL,¹ dass die Verbraucherin und der Verbraucher vor Vertragsabschluss über die Vertragsbedingungen und deren Folgen informiert werden.² In einer rezenten E³ musste sich der EuGH daher mit der Frage befassen, wel-

che Transparenzerfordernisse an die Honorarvereinbarung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten mit Verbraucherinnen und Verbrauchern zu stellen sind.

II. PROBLEMAUFRISS

1. Rechtlicher Rahmen

Hier sind zwei Regelungsbereiche der Klausel-RL relevant: Das Verbot missbräuchlicher Klauseln, diese sollen für die

¹ RL 1993/13/EWG.

² Etwa EuGH 9. 7. 2020, C-452/18, *XZ/Ibercaja Banco*, Rz 47 mwN.

³ EuGH 12. 1. 2023, C-395/21, *D.V./M.A.*

Verbraucherin und den Verbraucher unverbindlich sein.⁴ Klauseln, die die Hauptleistungspflichten oder die Preisgestaltung betreffen, sind zwar grds ausgenommen, müssen aber „klar und verständlich“ sein.⁵ Diese Anforderung ist auch Teil des Transparenzgebots.⁶ Jedoch macht die Klausel-RL keine Vorgaben zu den Rechtsfolgen für intransparente Klauseln. Die MS können auch für solche Klauseln die (relative) Unwirksamkeit vorsehen.⁷ Ansonsten ist die Intransparenz nur einer von mehreren Aspekten der Missbräuchlichkeitsprüfung.⁸ In Ö wurde das Transparenzgebot in § 6 Abs 3 KSchG umgesetzt. Diese Bestimmung sieht auch vor, dass eine unklare oder unverständlich abgefasste Vertragsbestimmung in AGB oder Vertragsformblättern unwirksam ist. Dies dürfte auch dem litauischen Recht entsprechen, in dessen Kontext die gegenständliche E ergangen ist.⁹ Daher ist weder in der E noch für die weiteren Schlussfolgerungen zum österr Recht entscheidend, ob die fragliche Klausel missbräuchlich war. Einzig relevant ist, ob sie transparent war.

Ist eine Klausel unwirksam, soll der übrige Vertrag bestehen bleiben, außer dies wäre nicht möglich.¹⁰ Insb wenn die Unwirksamkeit eine Hauptleistungspflicht (wie hier das Entgelt) betrifft, ist dies fraglich. Der Vertrag könnte geteilt werden, wenn die Klausel durch dispositives Recht ersetzt wird, etwa § 1152 ABGB. Das könnte aber die Effektivität der Klausel-RL¹¹ beeinträchtigen, weshalb der EuGH dem kritisch gegenübersteht.¹² Basierend auf der EuGH-Rsp verneint etwa auch der OGH die Anwendung von § 1152 ABGB anstelle unwirksamer Entgeltbestimmungen und erklärt den Vertrag als Ganzes für nichtig.¹³ Allerdings muss er dann rückabgewickelt werden. Bei Dienstleistungen ist dies oft nur mehr durch Geldausgleich möglich,¹⁴ womit der anderen Partei abermals ein Entgelt zustünde, was die Effektivität der Klausel-RL beeinträchtigt. Manche postulieren daher, dass die bereicherungsrechtliche Rückabwicklung der Klausel-RL widerspreche und daher unanwendbar sei.¹⁵ Weder EuGH noch OGH hatten sich dazu bisher klar geäußert.

2. Ausgangslage der EuGH-E

Der Rs C-395/21 liegt ein ausgerissener Fall zugrunde: Ein Rechtsanwalt in Litauen wurde von einem Verbraucher in fünf verschiedenen Fällen beauftragt. Vereinbart war ein Stundensatz von € 100,-, weitere Informationen über die Kosten wurden nicht gegeben. Für einen Teil des Honorars sollte ein Vorschuss von € 5.600,- geleistet werden (der auch bezahlt wurde), der Rest sollte nach Rechnungslegung fällig werden. Der Rechtsanwalt wurde daraufhin für einen Zeitraum von ca einem Jahr tätig. Erst nach dieser Zeit legte er Rechnung für die gesamte Tätigkeit, wobei sich abzüglich des Vorschusses ein Betrag von € 9.900,- ergab. Dieser wurde nicht bezahlt, das daraufhin angerufene Gericht stellte Leistungen für € 12.900,- fest, befand die Honorarvereinba-

rung jedoch für missbräuchlich und reduzierte das zustehende Entgelt auf € 6.450,-.

Für das letztinstanzliche Kassationsgericht in Litauen stellten sich zwei Problemkreise nach der Klausel-RL: Erstens, welcher Standard an die Transparenz einer Stundensatzvereinbarung für Rechtsdienstleistungen angelegt werden sollte; zweitens, welche Folgen die allfällige Unwirksamkeit dieser Klausel hätte, da der Stundensatz eine Hauptleistungspflicht betrifft.

III. WÜRDIGUNG

1. Transparenz einer Stundensatzvereinbarung

a) Entscheidung des EuGH

Der EuGH bestätigte zuerst, dass die Klausel über den Stundensatz als Teil der Hauptleistungspflichten grds nicht der Missbräuchlichkeitsprüfung, wohl aber dem Transparenzgebot nach Art 4 Abs 2 Klausel-RL unterliegt.¹⁶ Die Aussagen des Gerichtshof dazu lassen sich dann in vier Abschnitte einteilen: Zuerst bespricht er generell seine bisherige Rsp.¹⁷ Dabei betont er, dass der Vertrag das Verfahren zur Kostenberechnung, auf das die Klausel Bezug nimmt, transparent darstellen müsse, damit die Verbraucherin und der Verbraucher die wirtschaftlichen Kriterien aufgrund genauer und nachvollziehbarer Kriterien einschätzen könne.¹⁸ Bei dieser Prüfung seien sämtliche Begleitumstände des Vertragsabschlusses einzubeziehen.¹⁹ Nach der Rsp komme es auf jene Informationen an, die der Verbraucherin und dem Verbraucher vor Vertragsabschluss gegeben wurden.²⁰

Sodann geht der Gerichtshof auf die Besonderheiten des gegenständlichen Falles ein:²¹ Die Klausel über den Stundensatz an sich, ohne weitere Angaben, versetze die verständige Durchschnittsverbraucherin nicht in die Lage, die finanziellen Folgen der Klausel über die Vergütung einzuschätzen.²² Gleichzeitig anerkennt der EuGH die Schwierigkeit für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, das Gesamtausmaß des Aufwands abzuschätzen,²³ und betont seine bisherige Rsp, dass auf jene Informationen abgestellt

⁴ Art 6 Abs 1 erster Satz Klausel-RL.

⁵ Art 4 Abs 2 Klausel-RL.

⁶ Art 5 Klausel-RL.

⁷ Art 8 Klausel-RL.

⁸ EuGH 12. 1. 2023, C-395/21, D.V./M.A., Rz 47 mwN.

⁹ Ibid Rz 26.

¹⁰ Art 6 Abs 1 zweiter Satz Klausel-RL.

¹¹ Art 7 Abs 1 Klausel-RL.

¹² Im Detail *Szpunar*, SA 22. 9. 2022, C-395/21, D.V./M.A., Rz 47 ff.

¹³ OGH 25. 4. 2018, 9 Ob 85/17s; 27. 4. 2018, 8 Ob 1/18g; krit *W. Faber*,

ÖBA 2018, 639 (640 ff).

¹⁴ Die Grundlage ist strittig, *Lurger* in ABGB-ON^{1.08} Vor §§ 1431–1437 Rz 3.

¹⁵ *Vonklich/Knoll*, RdW 2018, 563 (565), *dies*, Zak 2017, 384; ebenso *W. Faber*,

ÖBA 2018, 639 (643), jeweils mwN.

¹⁶ EuGH 12. 1. 2023, C-395/21, D.V./M.A., Rz 34.

¹⁷ Ibid Rz 36–39.

¹⁸ Ibid Rz 37 mwN.

¹⁹ Ibid Rz 38 mwN.

²⁰ Ibid Rz 39 mwN.

²¹ Ibid Rz 40–43.

²² Ibid Rz 40.

²³ Ibid Rz 41.

werde, die die „Gewerbetreibende“²⁴ selbst vor Vertragsabschluss hatte.²⁵

Im dritten Abschnitt legt er basierend darauf eine generell-abstrakte Formel für die Informationspflichten der Rechtsanwältin und des Rechtsanwalts nieder:²⁶ Sie müsse die Verbraucherin und den Verbraucher vor Vertragsabschluss nicht über die endgültigen finanziellen Folgen informieren, die von unvorhergesehenen Ereignissen abhängen, auf die die Rechtsanwältin und der Rechtsanwalt keinen Einfluss hat. Allerdings habe die Verbraucherin und der Verbraucher über zwei Punkte informiert zu werden: Erstens, dass es eben unvorhergesehen Ereignisse geben kann; zweitens, welche Folgen solche Ereignisse während der Dauer der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen haben können. Die Verbraucherin und der Verbraucher müsse den Vertrag nämlich „mit Bedacht und in voller Kenntnis“ dieser beiden Aspekte schließen.

Abschließend gibt der EuGH Beispiele, wie dies in der Praxis geschehen könne:²⁷ Diese Information habe je nach konkretem Vertragsgegenstand unterschiedlich zu erfolgen.²⁸ Die Verbraucherin und der Verbraucher müsse zumindest die Größenordnung der Kosten einschätzen können, dies könne durch eine Schätzung der Mindeststunden oder der voraussichtlichen Stunden geschehen. Als Alternative²⁹ nennt der Gerichtshof die Verpflichtung der Rechtsanwältin und des Rechtsanwalts, in angemessenen Zeitabständen Rechnungen oder Leistungsaufstellungen zu übermitteln.

b) Schlussfolgerungen

Der EuGH stellt deutlich klar, dass es nur auf den Zeitpunkt vor bzw. bei Vertragsabschluss ankommt. Damit erteilt er der vom vorliegenden Gericht in den Raum gestellten³⁰ Heilung einer allfälligen Intransparenz durch Informationserteilung während der Vertragslaufzeit eine Absage. Zwar spricht der EuGH nur von „Informationen“, die der Verbraucherin und dem Verbraucher zu geben sind, das ist jedoch missverständlich. Wichtig ist, dass die Verbraucherin und der Verbraucher ihre Entscheidung zum Vertragsabschluss „mit Bedacht und in voller Kenntnis der finanziellen Folgen“ treffen.³¹ Dieses Wissen kann ihr bzw. ihm einerseits durch Aufklärung vermittelt werden, andererseits kann es sich aber auch direkt aus den fraglichen Klauseln ableiten lassen. Abzustellen ist dabei auf eine abstrakte Maßfigur.³²

Je nach konkretem Vertragsgegenstand kann die ausreichende Informiertheit der Verbraucherin bzw. des Verbrauchers auf zwei Wegen erreicht werden: Entweder, der Verbraucherin bzw. dem Verbraucher wird zusätzlich zum Vertrag eine Kostenschätzung gegeben. Dabei muss sie bzw. er darauf hingewiesen werden, dass unerwartete Ereignisse eintreten können, die weitere Kosten verursachen. Dies ergibt sich aus der abstrakten Aussage des EuGH³³ und seinen ersten beiden Beispielen.³⁴ Dies wird sich dann anbieten, wenn die vertraglich geschuldete Tätigkeit der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts (relativ) standardisiert ist und

sich daher ein Durchschnittsaufwand benennen lässt. Hierunter fallen mE routinemäßige³⁵ gerichtliche Verfahren oder die Erstellung (und allenfalls registermäßige Durchführung) von häufigen Vertragstypen.

Alternativ kann der Vertrag selbst ein (verpflichtendes) Verfahren vorsehen, dass der Verbraucherin und dem Verbraucher erlaubt, so gut wie möglich den Überblick über die Kosten zu bewahren. Das ergibt sich aus der Betonung der Notwendigkeit, Verfahren und Funktionsweise des Vertrags müssten transparent sein,³⁶ sowie dem dritten und vierten Beispiel des EuGH.³⁷ Hier wird nicht einmal die Angabe einer Größenordnung der Gesamtkosten gefordert. Damit ist die Verbraucherin und der Verbraucher jedoch mit deutlich mehr Ungewissheit konfrontiert. Dies ist iS der Ausführungen des EuGH mE nur dann ausreichend, wenn auch die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt nicht über mehr Informationen verfügt, da die Klausel-RL die Aufklärung von ihr bzw. ihm verlangt, die sie bzw. er leisten kann.³⁸ Dieser Modus wird daher reichen, wenn für die konkret geschuldeten Tätigkeiten kein Durchschnittsaufwand auszumachen ist. Als Anwendungsfälle kommen mE etwa ergebnisoffene außergerichtliche Verhandlungen oder die Begleitung von Projekten mit teils noch nicht geplanten Phasen in Betracht. Da aber der Telos ist, dass die Rechtsanwältin und der Rechtsanwalt zwar nur – aber eben schon – die Informationen geben muss, die sie bzw. er hat, wird sie bzw. er zumindest für jene Teile der Tätigkeit, die unmittelbar anstehen, eine Kostenschätzung geben müssen. Daraus wird sich dann für die Verbraucherin und den Verbraucher logisch ergeben, dass weitere Tätigkeiten auch weitere Kosten verursachen.

2. Folgen der Unwirksamkeit

a) Entscheidung des EuGH

Zu dieser Thematik forderte der Gerichtshof eine Stellungnahme des Generalanwalts an.³⁹ Obwohl er den SA des GA nicht im Wortlaut gefolgt ist, kam er doch zum gleichen Ergebnis. In entscheidenden Passagen bezog er sich ausdrücklich auf die SA, weshalb sie für die Auslegung der E bedeutsam sind.

Zuerst betont der EuGH seine bisherige Rsp, dass die Sach- und Rechtslage wiederhergestellt werden müsse, in

²⁴ Die Klausel-RL bezeichnet so die Unternehmerin, Art 2 lit c Klausel-RL.

²⁵ EuGH 12. 1. 2023, C-395/21, D.V./M.A., Rz 42.

²⁶ Ibid Rz 43.

²⁷ Ibid Rz 44.

²⁸ Ibid Rz 44.

²⁹ Arg „oder“.

³⁰ EuGH 12. 1. 2023, C-395/21, D.V./M.A., Rz 25.

³¹ Ibid Rz 44 letzter Satz.

³² Die normal informierte und angemessen aufmerksame und verständige Durchschnittsverbraucherin, vgl Rz 40.

³³ EuGH 12. 1. 2023, C-395/21, D.V./M.A., Rz 43.

³⁴ Ibid Rz 44.

³⁵ Genauer: Verfahren, die *ex ante* routinemäßig wirken.

³⁶ EuGH 12. 1. 2023, C-395/21, D.V./M.A., Rz 37.

³⁷ Ibid Rz 44.

³⁸ Ibid Rz 42.

³⁹ Szpunar, SA 22. 9. 2022, C-395/21, D.V./M.A.

der sich die Verbraucherin bzw der Verbraucher ohne die unwirksame Klausel befunden hätte.⁴⁰ Der Vertrag solle soweit möglich fortbestehen.⁴¹ Ist dies nicht möglich, könne die unwirksame Klausel durch dispositives Recht ersetzt werden, wenn der Vertrag sonst als Ganzes nichtig wäre und dies besonders nachteilige Folgen für die Verbraucherin bzw den Verbraucher hätte.⁴² Auch wenn die Verbraucherin bzw der Verbraucher die Dienstleistung bereits erhalten hat, falle die unwirksame Klausel weg und die Rechtsanwältin und der Rechtsanwalt könne nicht basierend auf dieser Klausel (!) eine Vergütung verlangen.⁴³ Könne der Vertrag bei Wegfall der Klausel nicht aufrechterhalten werden, stehe die Klausel-RL seiner Gesamtnichtigkeit nicht entgegen, auch wenn die Rechtsanwältin bzw der Rechtsanwalt dann keine Vergütung erhält.⁴⁴ Nur wenn diese Gesamtnichtigkeit für die Verbraucherin oder den Verbraucher „besonders nachteilige Folgen hätte“, sodass sie „bestraft würde“, dürfe die unwirksame Klausel durch dispositives Recht ersetzt werden.⁴⁵

Als Beispiel für „besonders nachteilige Folgen“ nennt der EuGH eine frühere E, bei der die Nichtigkeit eines Darlehensvertrags die Verbraucherin bzw den Verbraucher zur sofortigen Rückzahlung der gesamten Valuta verpflichtet hätte.⁴⁶ Es komme aber nicht nur auf die wirtschaftlichen Folgen an, wobei er auf zwei vom GA genannten Beispiele verweist.⁴⁷ Insb das erste ist interessant: Der GA betont, dass die Abrechnung von Leistungen, die auf Basis eines nichtigen Vertrags erbracht worden waren, eine andere gesetzliche Grundlage haben kann⁴⁸ und hebt eine bereicherungsrechtliche Bestimmung des litauischen Rechts hervor.⁴⁹ Er nennt auch rechtliche Konstruktionen wie die Erlangung einer nicht geschuldeten Leistung oder die GoA, die die Verbraucherin oder den Verbraucher je nach Ausgestaltung im nationalen Recht zur Erstattung von Auslagen und Kosten oder auch der Bezahlung des Marktpreises der erbrachten Leistungen verpflichten können.⁵⁰ Die Nichtigkeitsklärung eines Vertrags über bereits erbrachte juristische Dienstleistungen könne die Verbraucherin und den Verbraucher daher in eine Situation erheblicher Rechtsunsicherheit bringen, da die Schätzung des Wertes der erbrachten Leistungen komplex sein könne.⁵¹ Die Gesamtnichtigkeit des Vertrags würde dann den Zwecken der Klausel-RL zuwiderlaufen.⁵²

Der EuGH hält daher fest, dass solche besonders nachteiligen Folgen hintangehalten werden können, indem der Vertrag durch Anwendung einer dispositiven Norm oder einer staatlichen Vorschrift, die durch Vereinbarung in den Vertrag aufgenommen werden kann, „gerettet“ werde, jedoch legt er an diese besondere Voraussetzungen an:⁵³ Sie müsse für eine Anwendung speziell auf Verträge zwischen „Gewerbetreibenden“ iSd Klausel-RL und Verbraucherinnen und Verbrauchern bestimmt sein und darf nicht so allgemein gehalten sein, dass sie dem nationalen Gericht letztlich die Kompetenz zur Festsetzung einer „angemessenen“ Vergütung einräumt. Eine vom vorlegenden Gericht ange-

sprochene litauische Verordnung⁵⁴ sei vom nationalen Gericht dahingehend zu prüfen, ob sie diese Voraussetzungen erfüllt.⁵⁵ Eine Anpassung oder Abänderung des Inhalts der Verträge durch das nationale Gericht sei aber nicht zulässig,⁵⁶ da dies den Abschreckungseffekt der Klausel-RL beeinträchtigen würde.⁵⁷

b) Schlussfolgerungen

Der EuGH will offenbar folgendes Ergebnis erzielen: Ist eine Honorar-Vereinbarung intransparent, sollen staatlich gebilligte Honorar-Sätze zur Anwendung kommen. Nur wenn es solche nicht gibt, soll die Rechtsanwältin und der Rechtsanwalt leer ausgehen. Jedenfalls soll die Verbraucherin und der Verbraucher vor komplexen Streitigkeiten über die Rückabwicklung der erbrachten Rechtsdienstleistungen bewahrt werden. Der EuGH zielt dabei auf vom Staat erlassene Vertragsbedingungen ab, die auf Rechtsdienstleistungen zugeschnitten sind. Solche Normen für bestimmte Vertragstypen erwähnte er schon früher: Sie sind von staatlicher Seite für einen bestimmten Vertrag geschaffen und spiegeln das Gleichgewicht wider, dass der Gesetzgeber für genau diese Verträge vorgesehen hat.⁵⁸ Für sie wird vermutet, dass sie nicht missbräuchlich iSd Klausel-RL sind.⁵⁹ In Ö erfüllt das RATG diese Voraussetzung. Eine Norm wie § 1152 ABGB, die nur auf die Angemessenheit der Vergütung abstellt, genügt nicht. Auch die AHK, die - anders als die in der E genannte litauische Verordnung,⁶⁰ bei der es sich offenbar um eine Rechtsnorm handelt - als kodifiziertes Gutachten⁶¹ keinen Normcharakter haben, dürften die vom EuGH vorgegebenen Kriterien nicht erfüllen.

Unklar bleibt, was gelten soll, wenn kein vertragsspezifisches dispositives Recht vorhanden ist. Die umfassenden Ausführungen des GA zur Frage der bereicherungsrechtlichen Rückabwicklung des Vertrags⁶² und der Verweis des EuGH darauf⁶³ zeigen, dass der Gerichtshof nicht - wie in Ö vertreten⁶⁴ - davon ausgeht, dass die Klausel-RL einem Kondiktionsanspruch der Rechtsanwältin und des Rechtsanwalts entgegensteht. Allerdings stellt dieser nicht-vertragliche Anspruch - wohl auch in anderen MS - auf allgemeine

⁴⁰ EuGH 12. 1. 2023, C-395/21, D.V./M.A., Rz 54 mwN.

⁴¹ Ibid Rz 55 mwN.

⁴² Ibid Rz 56 mwN.

⁴³ Ibid Rz 58.

⁴⁴ Ibid Rz 59.

⁴⁵ Ibid Rz 60.

⁴⁶ Ibid Rz 61.

⁴⁷ Ibid Rz 62.

⁴⁸ Szpunar, SA 22. 9. 2022, C-395/21, D.V./M.A., Rz 70.

⁴⁹ Ibid FN 29.

⁵⁰ Ibid Rz 72.

⁵¹ Ibid Rz 73f.

⁵² Ibid Rz 74.

⁵³ EuGH 12. 1. 2023, C-395/21, D.V./M.A., Rz 63 mwN.

⁵⁴ Ibid Rz 11.

⁵⁵ Ibid Rz 64.

⁵⁶ Ibid Rz 65f.

⁵⁷ Ibid Rz 67.

⁵⁸ EuGH 3. 10. 2019, C-260/18, Dziubak/RBI, Rz 60.

⁵⁹ ErwGr 13 Klausel-RL; EuGH 30. 4. 2014, C-26/13, Kásler/OTP, Rz 81.

⁶⁰ EuGH 12. 1. 2023, C-395/21, D.V./M.A., Rz 11.

⁶¹ RIS-Justiz RS0038369.

⁶² Szpunar, SA 22. 9. 2022, C-395/21, D.V./M.A., Rz 70-74.

⁶³ EuGH 12. 1. 2023, C-395/21, D.V./M.A., Rz 62.

⁶⁴ Siehe FN 17.

Rechtsbegriffe ab, die der EuGH im dispositiven Recht gerade ablehnt. Hierorts kann etwa ein „dem verschafften Nutzen angemessener Lohn“ gefordert werden.⁶⁵ Bestehen spezifische Normen wie das RATG, sind sie wohl heranzuziehen. Dann wäre das Ergebnis für Gesamtnichtigkeit oder Substitution der unwirksamen Klauseln mit dispositivem Recht gleich. Ohne solche Normen droht der Verbraucherin und dem Verbraucher in beiden Fällen hohe Rechtsunsicherheit, die der EuGH gerade als „besonders nachteilig“ sieht.⁶⁶

Die Lösung ist mE: Erfolgt die Vergütung bei der Kondiktion nach Wegfall des Vertrags aufgrund spezifischer Normen wie dem RATG, so ist dies nicht „besonders nachteilig“ für die Verbraucherin bzw den Verbraucher, da diese Bestimmungen eben vom Gesetzgeber für ausgewogen erachtet werden. Die Gesamtnichtigkeit kann daher ausgesprochen werden und die Rechtsanwältin und der Rechtsanwalt eine Entlohnung auf dieser Grundlage fordern. Ergibt sich so eine höhere Forderung als nach der intransparenten Vereinbarung, wird die Verbraucherin und der Verbraucher diese relative Nichtigkeit nicht geltend machen. Außerhalb solch spezifischer Normen wäre eine schwer vorhersehbare Forderung der Rechtsanwältin und des Rechtsanwalts in jedem Fall „besonders nachteilig“. Mit der Klausel-RL ist es vereinbar, dass die Rechtsanwältin und der Rechtsanwalt gar keine Entlohnung erhält,⁶⁷ nicht aber, dass die Verbraucherin und der Verbraucher besonders nachteiligen Folgen ausgesetzt ist. Zur Verhinderung eines der Klausel-RL widerstrebenden Ergebnisses muss dann (aber nur dann) die Rechtsanwältin und der Rechtsanwalt leer ausgehen.⁶⁸

3. Ergebnis

Von Extrem-Szenarien abgesehen dürfte der EuGH durchaus Verständnis für die Herausforderungen einer Vorab-Aufklärung über die Kosten juristischer Dienste haben. Soweit möglich, müssen gegenüber Verbraucherinnen und Verbrauchern die Kosten zumindest abgeschätzt werden.

Zusätzlich muss darauf hingewiesen werden, dass unvorhersehbare Ereignisse geschehen und diese die Kosten signifikant erhöhen können. Weitere Details fordert der Gerichtshof aber nicht. Lässt sich seriöserweise keine Schätzung für den Gesamtauftrag abgeben, muss der Vertrag sicherstellen, dass die Verbraucherin und der Verbraucher durch regelmäßige Informationen während der Laufzeit die Kosten im Blick behalten kann. Ist die Klausel über den Stundensatz intransparent und fällt damit nach nationalem Recht der gesamte Vertrag weg, kann die Rechtsanwältin und der Rechtsanwalt eine Entlohnung nach RATG kondizieren. Außerhalb dessen Anwendungsbereich geht sie bzw er leer aus.

Über die Stundensatzvereinbarung hinaus dürfte diese E in Ö aber kaum Bedeutung haben. Bei Pauschalen ist die Vorhersehbarkeit kein Thema. Das RATG ist als spezifische Norm von der Missbräuchlichkeitsprüfung ausgenommen.⁶⁹ Da die Intransparenz als Teilaspekt der Missbräuchlichkeit⁷⁰ zu dieser ein Minus ist, muss die Ausnahme daher umso mehr gelten. Auch wenn Verbraucherinnen und Verbraucher auch nach dieser Norm nicht klar sein mag, wie hoch die letztlich zu tragenden Kosten sein werden, können sie sich nicht durch die Berufung auf die Intransparenz von der Zahlungspflicht befreien. Bei der Anwendung der AHK wird ein bloßer Verweis auf diese nicht ausreichen. Stattdessen sollte mit der Verbraucherin bzw dem Verbraucher die sinngemäße Anwendung des RATG (§ 6 Abs 1 AHK) oder des NTG (§ 14 AHK) vereinbart werden, da beide der Missbräuchlichkeitskontrolle entzogen sind. Außerdem sollte noch die entsprechende Bemessungsgrundlage nach AHK festgelegt werden.

⁶⁵ OGH 25. 4. 2019, 6 Ob 35/19 v; *Lurger* in ABGB-ON^{1.08} § 1431 Rz 7.

⁶⁶ EuGH 12. 1. 2023, C-395/21, *D.V./M.A.*, Rz 62.

⁶⁷ *Ibid* Rz 59.

⁶⁸ Siehe FN 17, die die Kondiktion im Rahmen der Klausel-RL allgemein als unzulässig ansehen, da die „Gewerbetreibenden“ sonst nicht ausreichend abgeschreckt würden.

⁶⁹ ErwGr 13; EuGH 3. 10. 2019, C-260/18, *Dziubak/RBI*, Rz 60.

⁷⁰ EuGH 12. 1. 2023, C-395/21, *D.V./M.A.*, Rz 47.

**432 Im Gespräch**

Digitale Signaturprozesse steuern

436 Strategie & Prozessmanagement

Strategische Klientenakquise

437 Termine**438 Chronik**

Ehrenzeichenverleihung der Rechtsanwaltschaft

Dr. *Michael Kutschera*, Partner bei Binder Grösswang, wird mit dem Goldenen Verdienstzeichen des Landes Wien geehrt

Arbeitsbesuch der ungarischen Vereinigung für den demokratischen Rechtsstaat

Nachlese – 58. Tagung – Zell am See – ÖGAS

„forum Privatstiftung“ am Wörthersee

Anwaltsakademie sagte „Merci!“ und „Willkommen!“

444 Aus- und Fortbildung**450 Rezensionen****453 Zeitschriftenübersicht**

Im Gespräch

Digitale Signaturprozesse steuern

Der ÖRAK hat gemeinsam mit der POS Solutions GmbH eine für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte maßgeschneiderte Lösung zur Steuerung digitaler Signaturprozesse geschaffen. Das Tool unterstützt neben der gängigen ID Austria von A-Trust auch die Zertifikate der Vertrauensdiensteanbieter PrimeSign und Swisscom. Dr.ⁱⁿ Alma Steger, Vorsitzende des AK IT und Digitalisierung, und Mag. Franz Müller stellen das neue digitale Signaturservice des ÖRAK vor:

2023/215

Welche Prozesse kann man mit diesem neuen Tool abwickeln?

Steger: Mit dem neuen ÖRAK-Tool können Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte digitale Signaturprozesse steuern. Was meine ich damit? Für die österreichische Anwaltschaft geht es um mehr, als selbst digital signieren zu können. Vielmehr brauchte es eine Lösung, mit der die österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte digitale Unterschriftsprozesse für ihre Klientinnen und Klienten effizient handhaben und die sich dabei stellenden Aufgaben effektiv lösen können. Wir wollten eine auf die Bedürfnisse der Anwaltschaft maßgeschneiderte Lösung, der sowohl die Kolleginnen und Kollegen als auch deren Klientinnen und Klienten vertrauen und die barrierefrei genutzt werden kann. Das Tool bietet die Möglichkeit, Dokumente selbst digital zu signieren und/oder Dritte zum Signieren einzuladen. Jeder Rechtsanwalt und jede Rechtsanwältin kann sich über die Website des ÖRAK für dieses Tool registrieren und erhält in weiterer Folge einen eigenen Account. Der Rechtsanwalt bzw die Rechtsanwältin kann dann auf einem eigenen hochsicheren, webbasierten Dashboard Dokumente für einen digitalen Signaturprozess vorbereiten. Dazu wird das Dokument hochgeladen, auf diesem die Platzhalter für die notwendigen digitalen Unterschriften gesetzt und neben der Auswahl der erforderlichen Signaturart (einfach oder qualifiziert) jene Personen angelegt, deren Unterschriften benötigt werden. Diese Personen werden über die Plattform automatisiert zur elektronischen Signatur eingeladen. Dafür benötigt die Kanzlei nicht mehr als den Namen und eine E-Mail-Adresse. Der Signator selbst benötigt keine eigene Software. Die Kanzlei kann zu jeder Zeit den aktuellen Stand überprüfen, also einsehen, wer bereits wann unterschrieben hat und welche Unterschriften noch ausständig sind. Am Schluss dieses transparenten und vollständig dokumentierten Prozesses wird die Kanzlei per E-Mail informiert, dass das Dokument von sämtlichen Personen digital und gültig signiert wurde und zum Abruf im eigenen Dashboard bereitsteht. Danach kann das Dokument in der Kanzlei sicher digital verwahrt und an die jeweiligen relevanten Personen versandt werden.



Wie kann man sich den Arbeitsaufwand vorstellen? Die Rechtsanwaltskanzlei lädt das Dokument ins Dashboard hoch, bereitet den Signaturprozess vor und der Klient bzw die Klientin muss einfach nur signieren?

Steger: Genau, so einfach ist es. Die Klientinnen und Klienten – und wenn es zB eine Vereinbarung ist, natürlich auch deren Vertragspartner – müssen lediglich über eine Signaturmöglichkeit, zB die ID Austria (vormals Handy-Signatur) verfügen. Sie brauchen selbst gar keinen Zugang zu diesem Dashboard. Das E-Mail, das sie bekommen, enthält die entsprechende Signaturanfrage, sie können sich das Dokument dann auf welchem Endgerät auch immer ansehen und unterschreiben, nicht aber downloaden und bearbeiten. Als Rechtsanwalt und Rechtsanwältin braucht man keine eigene Handy-Signatur, um das Tool nutzen zu können, sondern man registriert sich über den ÖRAK-Mitgliederbereich in einem Single-Sign-On-Prozess zu den ÖRAK-Online-Services. Die Nutzung des Dashboards selbst erfolgt im Bereich des IT-Unternehmens POS, mit dem wir kooperieren.

Müller: Der Signaturprozess ist genauso einfach wie ein Großteil der Bevölkerung bereits im Zuge der Pandemie beim Unterschreiben mittels Bürgerkarte oder Handy-Signatur festgestellt hat. Man gibt Telefonnummer bzw Benutzername und Passwort ein und die Signatur wird an der Stelle aufgebracht, wo es die Rechtsanwaltskanzlei vorab vorgesehen hat. Die Klienten selbst brauchen sich im Grunde um nichts zu kümmern.

Sie haben gesagt, dass sich der Signator auf der Plattform nicht registrieren muss. Er braucht einfach nur ein Zertifikat eines Vertrauensdiensteanbieters?

Müller: Richtig. Der Rechtsanwalt bzw die Rechtsanwältin muss sich natürlich registrieren, um die Prozesse steuern zu können. Aber die Klientinnen und Klienten, die unterschreiben, benötigen keinen Account.

Das ÖRAK-Tool unterstützt die EU-weit anerkannten qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter A-Trust, PrimeSign und Swisscom.

Steger: Es war uns sehr wichtig, ein insofern offenes System aufzusetzen, als qualifizierte Vertrauensdienste von so vielen Anbietern wie möglich einbezogen werden können. Die Plattform unterstützt aktuell Signaturdienste von A-Trust, PrimeSign und Swisscom. Gerade Letzterer ist insofern von enormer Relevanz, da auch potenzielle „Signatoren“ mit Sitz im EU-Ausland, die über keine A-Trust-Signatur, sehr wohl aber über eine im EU-Raum gültige Swisscom-Signatur verfügen, ebenfalls qualifiziert elektronisch unterschreiben können!

Und wie erhält man ein solches Zertifikat eines Vertrauensdiensteanbieters?

Müller: Wenn man nicht ohnedies im Rahmen eines Reisepassantrags zu einer (kostenlosen) ID Austria kommt, kann man direkt bei einem Vertrauensdiensteanbieter ein solches Zertifikat erwerben. Man muss seine Identität unter Vorlage der entsprechenden amtlichen Dokumente bestätigen und erhält dann ein Zertifikat, über welches man in der Regel mit Benutzername und Passwort verfügen kann. Damit kann der Signaturprozess gestartet werden.

Steger: Ich selbst habe es auch mit Swisscom ausprobiert. Deren Zertifikate konnte ich unkompliziert im Rahmen eines VideoIdent-Verfahrens erwerben. Zusätzlich habe ich eine entsprechende App am Handy zur Zwei-Faktor-Authentifizierung. So wie ich das machen konnte, kann sich das jede/r im EU-Raum besorgen, also zB auch die italienische Unternehmerin aus Rom, deren Unterschrift wir für eine Vereinbarung dringend benötigen. Das Zertifikat selbst entspricht der eIDAS-VO und ist damit EU-weit gültig. Es handelt sich dabei nicht um jenes nach dem Schweizer Bundesgesetz über die elektronische Signatur (ZertES). Letzteres ist in der EU nicht anerkannt. Wichtig ist, dass der Unterschriftsprozess von jemandem „angestoßen“ werden kann und das ist eben nun über unser Tool für jeden Rechtsanwalt und jede Rechtsanwältin möglich.

Um das nochmals festzuhalten: Die aktuell im Tool des ÖRAK unterstützten Signaturen der Vertrauensdiensteanbieter A-Trust und PrimeSign sind aber ebenso wie Swisscom EU-weit gültig?

Steger: Selbstverständlich! Das sind qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter, die den Voraussetzungen der eIDAS-VO entsprechen. Diese Signaturen sind innerhalb der EU anerkannt.

Müller: Der Vorteil der qualifizierten Signatur ist, dass die Qualität dieser Unterschrift jener der eigenhändigen Unterschrift entspricht.

Steger: In § 4 Abs 1 SVG ist festgelegt, dass die qualifizierte elektronische Signatur das rechtliche Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB erfüllt. Damit ist jede Erklärung, die zu unterfertigen ist, und jede Vereinbarung, bei der die Parteien Unterschriften vorsehen, auch ein Use Case für die elektronische Signatur. Vorsicht aber, letztwillige Verfügungen können in elektronischer Form nicht wirksam errichtet werden. Mehr dazu findet sich in § 4 Abs 2 SVG.

Müller: Ein weiterer Vorteil ist, dass sich aus dem Dokument unwiderlegbar ergibt, wer die Unterschrift wann gesetzt hat. Man kann also davon ausgehen, dass die Signatur von der Person gesetzt wurde, die unterschreiben wollte. Bei jeder anderen Urkunde könnte man im Nachhinein darüber diskutieren, ob die Unterschrift eigenhändig gesetzt oder doch gefälscht wurde.

Dass die elektronische Unterschrift nicht zur Beglaubigung herangezogen werden kann, liegt einzig darin, dass es rechtlich (noch) nicht zulässig ist. Aus technischer Sicht bietet die elektronische Signatur aber bereits alle Voraussetzungen als Äquivalent für eine Beglaubigung. Es müsste nur eine weitere berechtigte Person mittels einer qualifizierten Signatur bestätigen, dass der Signator die Unterschrift ohne Zwang unter das Dokument gesetzt hat.

Es ist auch ein unschätzbare Vorteil, wenn man Dokumente nicht aus der Hand geben muss, sondern diese Original-Urkunde immer im Verfügungsbereich des Verantwortlichen bleibt. Dass Urkunden beim Versenden verlustig gehen, ist durch die elektronische Signatur ausgeschlossen.



Aus den genannten Gründen ist die qualifizierte Signatur jedenfalls zu empfehlen. Es wäre aber auch möglich, nur digital einfach zu signieren?

Müller: Ja, das Tool bietet beide Möglichkeiten an.

Kann man auf einem Dokument auch eine handschriftliche und eine elektronische Unterschrift kombinieren?

Steger: Das hybride Dokument lässt sich mit einem kleinen Umweg rechtsgültig abbilden. Wenn die Parteien vor Ort händisch signieren, das Dokument anschließend von mir als Rechtsanwältin im Archivium signiert und dort hochgeladen wird, womit es einer Originalurkunde entspricht und dieses Dokument anschließend von anderen Parteien elektronisch signiert wird, lassen sich beide Unterschriftenarten auch kombinieren.



Was versprechen Sie sich durch dieses neue Service für die Rechtsanwaltschaft?

Steger: Eine enorme Effizienzsteigerung für alle Beteiligten und ein weiterer Schritt hin zur digitalen Kanzlei! Ab sofort können alle österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihren Klientinnen und Klienten diese Leistung anbieten, wenn sie das möchten. Orts- und zeitunabhängig und rechtssicher unterschreiben zu können, erleichtert allen das Leben. Und: Es schont die Umwelt. Überlegen Sie, wie viele Flüge und Autofahrten bisher notwendig waren, um eine Unterschrift zu setzen.

Das elektronische Unterfertigen ist binnen Sekunden erledigt.

Müller: Überall dort, wo es um Zeit geht, bin ich, wenn beide Vertragspartner über die digitale Signatur verfügen, viel schneller. Über das Mobiltelefon ist dieser Prozess innerhalb einer Minute erledigt.

Merken Sie, dass das klientenseitig nachgefragt wird?

Müller: Ja, ich sehe es auch unaufgefordert, dass ich einzelne Dokumente elektronisch signiert erhalte. Es ist also auch schon bei einem Teil der Bevölkerung angekommen, welche Vorteile die elektronische Signatur für sie bietet.

Steger: Bei diesem Prozess geht es ja nur mehr rein um das Setzen der Unterschrift, wo es nicht mehr notwendig ist, dass alle noch einmal persönlich in die Kanzlei kommen.

Müller: Bei der Vorlage von Dokumenten bei Gericht ist das elektronische Dokument ein großer Vorteil, weil es ein Original ist und damit den vollen Urkundenbeweis hat. Bei einer gescannten Kopie kann die Echtheit bestritten werden. Bei der gültigen qualifizierten elektronischen Signatur ist die Echtheit gegeben.

Bei Prozessen, die über das Internet abgewickelt werden, stellt sich immer die Frage der Sicherheit. Wie sieht es bei diesem Service aus?

Müller: Die Dokumente liegen beim ISO-zertifizierten Partner, wo sie temporär zwischengespeichert werden. Die Dokumente werden über den Browser nur lesbar zur Verfügung gestellt. Somit besteht keine Möglichkeit, das Dokument herunterzuladen und zu manipulieren. Das Dokument verbleibt immer im hochsicheren Rechenzentrum des Anbieters und wird spätestens nach 14 Tagen gelöscht. Der Anwalt hat auch die Möglichkeit, jederzeit das Dokument zu löschen, sobald das Dokument fertiggestellt und heruntergeladen ist. Jedenfalls ist das Dokument Dritten nicht zugänglich.

Steger: In diesem Zusammenhang taucht oft die Frage nach der Manipulationsmöglichkeit auf.

Sie meinen, dass das Dokument verfälscht wird, nachdem es signiert wurde?

Steger: Die Frage ist, wenn es mehrere Signatoren gibt, ob der zweite Signator das Dokument verändern kann, nachdem der erste Signator seine Unterschrift gesetzt hat. Die Antwort ist, dass das nicht möglich ist, da das Dokument nur zum Lesen und Signieren geöffnet werden kann. Sollte das endgültig signierte PDF im Nachhinein bearbeitet werden, lässt sich jede Änderung erkennen und hält der Signaturprüfung, die zB bei der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR) durchgeführt werden kann, nicht mehr stand.

Müller: Man kann es vergleichen mit einem Kuvert mit Siegel. Wenn das Dokument verändert wird, ist es so, als wenn man das Siegel aufbricht. Die Unterschriften sind dann nicht mehr gültig.

Steger: Das beantwortet auch die Frage, ob man die elektronische Signatur aus einem Dokument kopieren und auf einem anderen Dokument anbringen kann. Das ist nicht möglich.

Das klingt sehr gut, aber das wird es ja nicht kostenlos geben. Wie sieht die Preisgestaltung aus?

Steger: Das Tool soll auch für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte attraktiv sein, die es nur selten verwenden, aber die Sicherheit haben möchten, rasch darauf zugreifen zu können, wenn sie es brauchen. Deswegen gibt es zwei Modelle. Im pay-per-use-Modell kostet jede Signatur € 2,50 netto. Daneben gibt es ein Flatrate-Modell um € 30,- netto/Monat.

Müller: Wenn man das hochrechnet, fährt man bei mehr als zwölf Transaktionen/Monat mit dem Abo schon günstiger. In allen Fällen erfolgt die Verrechnung selbst über die ERV-Übermittlungsstelle UVST Datendienste GmbH.

Was kostet es mich als Klient?

Müller: Für das Setzen der Signatur hat der Klient keine unmittelbaren Auslagen. Die Rechtsanwältin und der Rechtsanwalt sind aber berechtigt, die angefallenen Transaktionskosten im Rahmen ihrer Honorarabrechnungen als Barauslagen zu verrechnen.

Wo können Rechtsanwaltskanzleien das Service beziehen?

Steger: Die Registrierung erfolgt über den ÖRAK-Mitgliederbereich auf www.rechtsanwaelte.at. Der einmal angelegte Account für die ÖRAK-Online-Services ermöglicht den Zugang sowohl zum digitalen Signaturservice als auch zur sicheren Kommunikationsplattform context. Der Vertragsabschluss mit dem jeweiligen Partnerunternehmen erfolgt gesondert, sohin nicht automatisch mit der Registrierung. Sie können daher beide ÖRAK-Online-Services unabhängig voneinander beziehen.

Dr.ⁱⁿ Alma Steger, geb 1973; studierte Rechtswissenschaften in Graz, Rom und Salzburg, Rechtsanwältin seit 2005, Vorsitzende des AK IT und Digitalisierung seit 2020, Ausschuss-Mitglied der Rechtsanwaltskammer Wien seit 2017

Mag. Franz Müller, geb 1970 in Wien; studierte Rechtswissenschaften in Wien und Innsbruck, Rechtsanwalt seit 2003, seit 2018 Ausschuss-Mitglied der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich, wesentlich mitbeteiligt an der Entwicklung des elektronischen Treuhandbuchs in NÖ, OÖ und S, seit 2020 Geschäftsführer der context Services GmbH, Träger des Goldenen Ehrenzeichens der Republik Österreich
Fotos: Werner Himmelbauer

Die Benutzeroberfläche des Tools ist selbsterklärend und einfach zu bedienen.



MARKUS WEISS
Der Autor ist Unternehmensberater bei Markus Weiss Consulting GmbH.
www.lawconsult.cc

2023/216

Strategische Klientenakquise

Wie werden neue Klientinnen und Klienten auf Ihre Kanzlei aufmerksam? Welche Marketingmaßnahmen führen Sie durch und mit welchem Erfolg? In welchen Branchen sind Ihre Kundinnen und Kunden zu Hause und haben Sie eine Strategie für die Akquise, welche Sie konsequent verfolgen?

In vielen Kanzleien gibt es keine konkrete Strategie für dieses Thema. Vor allem dann nicht, wenn genug Arbeit vorhanden ist. Man hat in der Regel keine strukturierten Daten, in welchen Branchen die Klientinnen und Klienten tätig sind, wie sie auf die Dienstleistungen der Kanzlei aufmerksam geworden sind und welche tatsächlichen Stundensätze mit dem Mandaten erzielt werden.

Definieren Sie Ziele

Juristinnen und Juristen arbeiten strukturiert. Nutzen Sie dies auch für die Akquise. Der erste Schritt zur Umsetzung ist die Definition des Ziels und der Gewinn, wenn Sie dieses Ziel erreichen. Nutzen Sie dafür Ihre gewohnte Arbeitsumgebung und legen Sie einen Akt in der Aktenverwaltung an, wo Sie alles zentral organisieren.

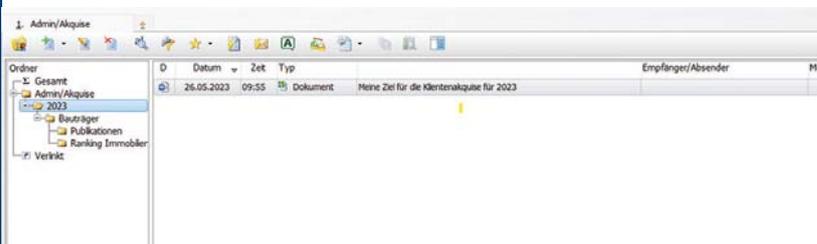
- Aufmerksam geworden durch
- Weihnachtskarte
- Newsletter
- letzter Kontakt
- Branche
- rechtliche Interessen
- Rechtsform
- gemeinsame Kontakte
- ...

Damit schaffen Sie die Grundlage für zielgerichtetes Marketing und die Erreichung Ihres definierten Ziels. Klären Sie ab, welche Veranstaltungen für diese Zielgruppen relevant sind und planen Sie Ihre Teilnahme ein. Gleiches gilt für Branchenzeitschriften, welche Ihnen helfen, up to date zu bleiben, und Ihnen gute Ansätze für Marketingmaßnahmen liefern. Nehmen Sie Kontakt mit ausgewählten Persönlichkeiten aus der Branche auf und kommunizieren Sie diesen Ihr Anliegen.

Nutzen Sie LinkedIn

LinkedIn ist eine der wichtigsten Plattformen im B2B-Bereich und bietet Ihnen zahlreiche Möglichkeiten, um Personen aus diversen Branchen kennen zu lernen, gemeinsame Kontakte zu finden und Ihre Spezialisierung nach außen zu zeigen. Definieren Sie einen Plan, wann welche Postings auf LinkedIn veröffentlicht werden, und bereiten Sie kurze und informative Artikel auf. Nutzen Sie LinkedIn für Recherchen zu Personen und prüfen Sie, ob gemeinsame Kontakte vorhanden sind, welche Ihnen bei der Kontaktaufnahme behilflich sein könnten.

Eine erfolgreiche Strategie für die Akquise von neuen Klientinnen und Klienten ist ein wichtiger Baustein für den wirtschaftlichen Erfolg und die Etablierung einer starken Marke. Gerne unterstützen wir Sie bei der Planung und Umsetzung in Ihrer Kanzlei. Wir freuen uns auf das Gespräch mit Ihnen.



Administrativer Akt für Akquise. Quelle: privat

Aktuelle Klientenstruktur

Wie setzen sich Ihre Klientinnen und Klienten zusammen und aus welchen Branchen kommen diese? In meinen Kanzleianalysen erstelle ich immer ein Klientenranking, wo die 30 bis 40 größten Klienten mit den tatsächlich verrechneten Stundensätzen abgebildet sind. Die meisten meiner Kundinnen und Kunden speichern bis zu diesem Zeitpunkt keine Informationen über die Branche oder die Akquise ab. An dieser Stelle sollte auch überlegt werden, ob das notwendige Spezialwissen für diese Branche in der Kanzlei vorhanden ist, um ausgewählten Zielgruppen einen Mehrwert bieten zu können.

Kundenbeziehungsmanagement (CRM)

Potentielle neue Klientinnen und Klienten sollten im Aktenverwaltungssystem erfasst werden. Somit hat man diese Daten in strukturierter Form gespeichert, um damit zu arbeiten. Hier stellt sich die Frage, wie man zu diesen Daten kommt. In vielen Fällen gibt es für diverse Branchen Dachverbände, welche auch online zugängliche Verzeichnisse zu ihren Mitgliedern führen. Speichern Sie marketingrelevante Daten ab:

KLIENENAKQUISE PRAXISBEISPIEL BAUTRÄGER

In meinem Video zeige ich Ihnen, wie Klientenakquise und der oben beschriebene Sachverhalt in der Praxis funktionieren können. Für das Video einfach den QR-Code scannen.



Detaillierte Informationen entnehmen Sie bitte der Website des jeweiligen Veranstalters:

<https://businesscircle.at>

<https://future-law.eu/>

<https://www.rechtsanwaltsverein.at>

Geldwäsche – Was Rechtsanwält*innen sowie Kanzleimitarbeiter*innen wissen müssen

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

13. 9. 2023 HYBRIDSEMINAR

Vollversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltsvereins

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

21. 9. 2023 LINZ

27. Finanzstrafrechtliche Tagung 2023

LeitnerLeitner, Wirtschaftsprüfer Steuerberater

21. 9. 2023 LINZ, HYBRID-VERANSTALTUNG

Einführungsseminar

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

27. 9. 2023 HYBRIDSEMINAR

What´s news? – Wissens-Update

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

28. 9. 2023 ONLINESEMINAR

Grundlehrgang

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

3. 10. 2023 HYBRIDSEMINAR

Fristen-Intensivkurs

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

9. 10. 2023 HYBRIDSEMINAR

PriSec das Jahresforum für Datenschutz und Datensicherheit

Business Circle Management FortbildungsGmbH

9./10. 10. 2023 RUST

RuSt – Next Generation: Spezialtag für junge Juristen unter 38 Jahren

Business Circle Management FortbildungsGmbH

11. 10. 2023 RUST

RuSt das Jahresforum für Unternehmensrecht

Business Circle Management FortbildungsGmbH

12./13. 10. 2023 RUST

Schuldenregulierungsverfahren

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

19. 10. 2023 HYBRIDSEMINAR

Legal Tech Konferenz Wien

Future-Law

8. 11. 2023 PARK HYATT WIEN

Grundbuch I

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

13. 11. 2023 HYBRIDSEMINAR

„Compliance now!“

Business Circle Management FortbildungsGmbH

16./17. 11. 2023 STEGERSBACH

Vergebührung von Verträgen bei Selbstberechnung

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

23. 11. 2023 ONLINESEMINAR

Grundbuch II

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

27. 11. 2023 HYBRIDSEMINAR

Steuerliche Abwicklung von Schenkungen insbes. Liegenschaften und Kapitalvermögen

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

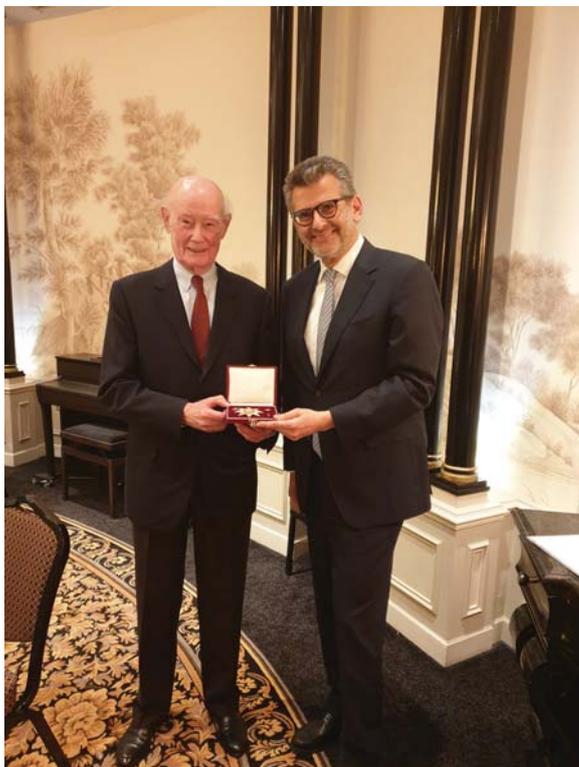
13. 12. 2023 ONLINESEMINAR

Inland

Ehrenzeichenverleihung der Rechtsanwaltschaft

Im Rahmen eines festlichen Dinners verlieh ÖRAK-Präsident *Dr. Armenak Utudjian* das Ehrenzeichen der österreichischen Rechtsanwaltschaft an *em. Rechtsanwalt Dr. Herbert Hohegger* und *Notar Dr. Hansjörg Brunner*.

Dr. Hohegger und *Dr. Brunner* ist es gemeinsam mit *Prof. Sedlacek*, ebenfalls Träger des Ehrenzeichens der Rechtsanwaltschaft, Ende der 90er Jahre gelungen, das Opting-out und den Abschluss des Gruppen-Krankenversicherungsvertrags erfolgreich zu verhandeln. Die besondere Wertschätzung und persönliche Verbundenheit gegenüber den Ehrenzeichenträgern hat Präsident *Dr. Utudjian* in seiner Festrede zum Ausdruck gebracht. Diese Ehrenzeichenverleihung stellte in zweierlei Hinsicht eine Premiere dar: Das Ehrenzeichen der österreichischen Rechtsanwaltschaft wurde zum ersten Mal an einen Rechtsanwalt und zum ersten Mal an einen Notar vergeben. Wir bedanken uns sehr herzlich bei *Dr. Hohegger* und *Dr. Brunner* für die wertschätzende und vertrauensvolle Zusammenarbeit über die letzten Jahrzehnte.



vlnr: *Dr. Herbert Hohegger*, *Präs. Dr. Armenak Utudjian* Foto: privat



vlnr: *Präs. Dr. Armenak Utudjian*, *Dr. Hansjörg Brunner* Foto: privat

URSULA KOCH

ÖRAK, *Generalsekretär-Stellvertreterin*

Dr. Michael Kutschera, Partner bei Binder Grösswang, wird mit dem Goldenen Verdienstzeichen des Landes Wien geehrt

Für seine jahrzehntelange Tätigkeit im Ausschuss der Wiener Rechtsanwaltskammer und als Vertreter des ÖRAK in verschiedenen Gremien der IBA (International Bar Association) wurde Michael Kutschera am 30. 5. mit dem Goldenen Verdienstzeichen des Landes Wien geehrt. Wer diese Auszeichnung kennt, der weiß – sie wird nur an jene vergeben, die wahrhaft etwas bewegen und Außerordentliches für das Land Wien leisten. Besonders hervorzuheben ist, dass es ihm im Jahr 2015 gelang, die Jahreskonferenz der IBA mit über 6.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern nach Wien zu bringen.

Die feierliche Zeremonie fand im edlen Wappensaal des Wiener Rathauses statt.

Wir gratulieren sehr herzlich!



Gemeinderätin Mag.^a Nina Abrahamczik und Dr. Michael Kutschera
Foto: David Bohmann

PETRA HINTERBERGER

Head of Corporate Communications and Business Development

Arbeitsbesuch der ungarischen Vereinigung für den demokratischen Rechtsstaat

Am 15. 5. 2023 fand ein fachlicher Austausch mit der ungarischen Vereinigung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte für den demokratischen Rechtsstaat in den Räumlichkeiten des ÖRAK statt.

Der Präsident der Vereinigung, Dr. *Tamás Gerő*, führte die Delegation an, die von den beiden ÖRAK-Vizepräsidentinnen Dr.ⁱⁿ *Marcella Prunbauer* und Mag.^a *Petra Cernochova* herzlich empfangen wurde. Das Interesse der Vereinigung galt ua der Rolle des ÖRAK im österreichischen Gesetzgebungsverfahren und den Möglichkeiten, fachliche Expertise einzubringen, sowie der Bedeutung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten für unsere rechtsstaatliche Gesellschaft. Solche Treffen sind eine ausgezeichnete Möglichkeit, best practices auszutauschen und voneinander zu lernen und gemeinsam für eine starke und gerechte rechtsstaatliche Gesellschaft einzutreten.

Die „Vereinigung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte für den demokratischen Rechtsstaat“ (Ügyvédek a Demokratikus Jogállamért Egyesület, <https://jogallamert.hu/>) ist eine als Verein organisierte Plattform von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten. Eines der Ziele des Vereins be-

steht darin, die Notwendigkeit eines funktionierenden Rechtsstaats in der öffentlichen Meinung und im Bewusstsein der Menschen durch Veranstaltungen und öffentliche Stellungnahmen zu verfestigen.



Foto: privat

ALEXANDER DITTENBERGER

ÖRAK, Juristischer Dienst

Nachlese – 58. Tagung – Zell am See – ÖGAS

Vom 29. bis zum 31. 3. 2023 fanden sich Vertreter aus Wissenschaft und Praxis zur 58. Tagung der Österreichischen Gesellschaft für Arbeitsrecht und Sozialrecht im Ferry Porsche Congress Center in Zell am See ein. Die Anmeldezahl erreichte mit fast 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern beinahe das Niveau vor der COVID-19-Pandemie. Der Präsident der Gesellschaft, Univ.-Prof. Dr. *Rudolf Mosler*, hob in seinen Eröffnungsworten die Bedeutung einer Präsenzveranstaltung hervor und gedachte der verstorbenen Gründer der Tagung, *Hans Floretta* und *Rudolf Strasser*, die beide im Februar dieses Jahres 100 Jahre alt geworden wären.

Entsprechend der langjährigen Tradition widmete sich der erste Tag der Veranstaltung auch dieses Jahr wieder arbeitsrechtlichen Themen. Nach kurzen Dankesworten der Vizepräsidentin RAⁱⁿ Hon.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ *Sieglinde Gahleitner* (Mitglied des VfGH) eröffnete Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ *Susanne Auer-Mayer* (Wirtschaftsuniversität Wien) mit ihrem Vortrag „Unionsrecht statt Urlaubsgesetz?“ die Tagung. Die Thematik ist insofern höchst relevant, als der EuGH in den letzten Jahren eine Vielzahl an Entscheidungen zum Urlaubsrecht erlassen hat, die durchaus an den Grundfesten des österreichischen Urlaubsgesetzes (UrlG) rütteln. Aus diesem Grund beschäftigte sich *Auer-Mayer* in ihrem Vortrag mit der Fragestellung, in welchen Bereichen das Unionsrecht das österreichische UrlG verdrängt. Zu diesem Zweck griff die Referentin einzelne Bereiche des Urlaubsrechts heraus, in denen die österreichische und unionsrechtliche Regelung in einem besonderen Spannungsverhältnis stehen. Dass die Probleme vielschichtig sind, beweist bereits die Frage, ob die unionsrechtlichen Vorgaben lediglich bei den von der ArbeitszeitRL vorgegebenen vier Wochen Mindesturlaub greifen oder auch bei der fünften und sechsten Urlaubswoche, die das UrlG gewährt. Weitere difzile Themengebiete des Vortrags waren die Bemessung des Urlaubs, Anrechnung von Vordienstzeiten, Erkrankungen während des Urlaubs, Urlaubsentgelt, Urlaubersatzleistung und Verjährung des Anspruchs. Im Endeffekt plädierte *Auer-Mayer* dafür, das UrlG einer umfassenden Überarbeitung zu unterziehen und das Gesetz unionsrechtskonform auszugestalten.

Im zweiten Vortrag beschäftigte sich Univ.-Prof. Mag. Dr. *Christoph Kietaihl* (Universität Klagenfurt) mit einem grundlegenden zivilrechtlichen Problemfeld, nämlich „Irrtum und Aufklärung im Arbeitsverhältnis“. Nach einigen allgemeinen Ausführungen zum Rechtsinstitut des Irrtums und seinem Zusammenhang mit Aufklärungspflichten ging der Referent auf die bereits viel diskutierte Frage nach der Rückwirkung der Irrtumsanfechtung ein. Die herrschende Meinung, dass eine Irrtumsanfechtung wegen Rückabwicklungsschwierigkeiten im Arbeitsverhältnis keine Rückwirkung entfalten soll, wurde im Vortrag zwar nicht bestritten,

aber zumindest hinterfragt. Insbesondere sei es nicht nachvollziehbar, warum bei Arglist und Nichtigkeit des Arbeitsvertrags keine derartigen Rückabwicklungsschwierigkeiten bestehen sollen. Ein weiterer Schwerpunkt der Präsentation war die Beurteilung irrtümlich erbrachter Mehrleistungen. Wesentlich sei hier, ob die Mehrleistung selbst bzw ihr irrtümliches Erbringen für den AN erkennbar war oder nicht. Schlussendlich behandelte der Referent die schwer zu fassenden, einzelfallabhängigen Aufklärungspflichten im Arbeitsverhältnis. Dabei ging er speziell auf die Intensität dieser Pflichten, das Fragerecht der AG und die Aufklärungspflicht bei eigenem Fehlverhalten ein.

Abgeschlossen wurde der erste Tag der Veranstaltung von Hon.-Prof. Univ.-Prof. Dr. *Matthias Neumayr* (Vizepräsident des OGH und Universität Salzburg), der zum Thema „Beweisverwertungsverbote im Arbeitsrecht“ referierte. Die Kernfrage seines Vortrags lautete: Führt die Rechtswidrigkeit der Erlangung eines Beweismittels zum Verbot der Verwertung im arbeitsgerichtlichen Verfahren? Prinzipiell gehe das österreichische Recht von der Trennung zwischen materiellem Recht und Zivilprozessrecht aus. Diesem Grundsatz zufolge habe eine materielle Rechtswidrigkeit der Erlangung eines Beweismittels (beispielsweise wegen eines Verstoßes gegen die DSGVO) keinerlei Einfluss auf dessen prozessuale Behandlung. Die Sanktionen der Rechtswidrigkeit richten sich vielmehr allein nach dem materiellen Recht. Dieses auf den ersten Blick recht einleuchtende Prinzip wurde aber in letzter Zeit vermehrt infrage gestellt. Kürzlich führte die Entscheidung 7 Ob 121/22b des OGH zu Diskussionen in der Literatur. Zuletzt äußerte sich auch der EuGH zu dieser Fragestellung (C-268/21, *Norra Stockholm Bygg*) und brachte damit den österreichischen Trennungsgrundsatz – wenig überraschend – in Bedrängnis. Der Referent konkludierte aus all dem, dass sich wahrscheinlich immer mehr Beweisverwertungsverbote in der österreichischen Zivilprozessordnung durchsetzen werden. Die weiteren Entwicklungen in diesem Bereich bleiben abzuwarten. „Einfacher wird es nicht, voraussehbarer auch nicht“, meinte *Neumayr* zum Schluss.

Das traditionell am ersten Veranstaltungstag stattfindende Seminar wurde von MMag. Dr. *Christoph Wiesinger*, LL.M. (Wirtschaftskammer Österreich) zum Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) abgehalten.

Der zweite Veranstaltungstag, moderiert von em. RA o. Univ.-Prof. Dr. *Franz Marhold*, hatte auch in diesem Jahr einen sozialrechtlichen Schwerpunkt. Den Einstieg lieferte Univ.-Prof. i. R. Dr. *Walter Pfeil* (Universität Salzburg), der in seinem Vortrag neue Entwicklungen in der Pflegevorsorge thematisierte. Mit besonderem Fokus auf die aktuelle Pflege-reform wurden drei große Themenblöcke – Maßnahmen im Hinblick auf die Pflegebedürftigen, die pflegenden Angehörigen und das Pflegepersonal – behandelt. Im ersten The-

menblock befürwortete er zwar die Erhöhung des Erschwereniszuschlags, bemängelte allerdings, dass damit nur ein Teil des Problems gelöst werde. Im zweiten Themenblock widmete er sich insb dem Angehörigenbonus. Dieser wurde, vor allem aufgrund der unterschiedlichen Anspruchsvoraussetzungen der beiden Modelle, §§ 21g und 21h BPGG, kritisch betrachtet. Im Rahmen des letzten Themenblocks behandelte *Pfeil* ua Problemstellungen rund um die 24-Stunden-Betreuung. Von den angekündigten Reformen sei aus seiner Sicht noch kaum etwas umgesetzt worden.

Assoz. Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ **Barbara Födermayr** (Universität Linz) referierte im abschließenden Vortrag der Tagung zu Strukturfragen des Unfallversicherungsrechts nach COVID-19. Besonderes Augenmerk wurde dabei zunächst auf die Berufskrankheiten gelegt. *Födermayr* zufolge sei COVID-19 eine „Infektionskrankheit“ iS der Berufskrankheitenliste und daher als Berufskrankheit anzuerkennen. Gleichzeitig könne eine COVID-19-Infektion aber ebenso einen Arbeitsunfall darstellen, da auch eine Infektion ein plötzliches Ereignis sein könne. Im letzten Teil ihres Referats thematisierte die Referentin Unfälle im Rahmen von Homeoffice. Sie vertrat die Ansicht, dass die jüngst eingeführten Ergänzungsbestimmungen des § 175 Abs 1a und Abs 1b ASVG aufgrund der einschlägigen Rsp des OGH nur als Klarstellung des Gesetzgebers zu werten sind und keine Änderungen im geltenden Recht bewirken.

Wie gewohnt hatten auch in diesem Jahr aufstrebende Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler die Möglichkeit, Ausschnitte ihres Dissertationsvorhabens einem Fachpublikum zu präsentieren. Das **Nachwuchsforum** fand am späteren Nachmittag des 29. 3. 2023 statt und stellte mit den ausgezeichneten Vorträgen von Univ.-Ass. *Conrad Greiner*, LL.M. (Alpen-Adria-Universität Klagenfurt, Überlassene Arbeitnehmer bei Massenkündigungen im Beschäftigterbetrieb), Univ.-Ass.ⁱⁿ *Helena Palle*, LL.M., BSc (Universität Wien, Die Insolvenzausnahme bei Betriebsübergang) und Univ.-Ass. Mag. *Peter C. Schöffmann* (Wirtschaftsuniversität Wien, Verwaltungskooperation im Europäischen Sozialrecht) einen mehr als gelungenen Einstieg in die Tagung dar.

Ein besonderer Dank gebührt den Sponsoren, die die Tagung auch in diesem Jahr wieder unterstützt haben, darunter der **Manz-Verlag**, der **ÖGB-Verlag**, der **Linde Verlag**, der **Verlag LexisNexis**, der **Verlag Österreich** und der **Facultas Verlag**. Die nächste Tagung der Gesellschaft für Arbeitsrecht und Sozialrecht wird von 10. bis 12. 4. 2024 stattfinden.

VIKTORIA STRASSER UND ANDRÉ FLATSCHER

Universität Salzburg



JAHRESTAGUNG

Kartellrecht

2023

Neueste Rechtsentwicklungen und aktuelle Schwerpunkte
des österreichischen Kartellrechtsvollzugs

Tagungsleiter
RA Dr. **Dieter Thalhammer**, LL.M. Eur.

16. NOVEMBER 2023

Parkhotel Schönbrunn
Wien

manz.at/rechtsakademie

„forum Privatstiftung“ am Wörthersee

Beim „forum Privatstiftung“, zu dem sich rund 70 Interessierte im Hotel Schloss Seefels in Pörtlach am Wörthersee einfanden, drehte sich heuer alles um das Thema „Die fehlerfreie Änderung von Stiftungserklärungen“. Univ.-Prof. Dr. *Johannes Zollner* von der Karl-Franzens-Universität Graz und Univ.-Prof. Dr. *Gernot Murko*, Präsident der Rechtsanwaltskammer für Kärnten, sprachen über die Rechtsfolgen fehlerhafter Stiftungserklärungen und präsentierten Lösungsansätze. Univ.-Prof. MMag. Dr. *Johannes Heinrich* von der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt referierte über die Übertragung stiller Reserven aus Beteiligungen und die Änderung der Rechtslage durch die Rechtsprechung. Für den Sponsor der Veranstaltung, die Kärntner Sparkasse, begrüßten Vorstandsdirektor Mag. *Siegfried Huber* und *Manfred Dullnig*, Leiter Vertrieb Private Banking, sowie *Gabriela Zarre* das Publikum. Als Mitveranstalter des „forum Privatstiftung“, das heuer bereits zum zwölften Mal erfolgreich über die Bühne ging, war die Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer durch die Präsidentin der Landesstelle Kärnten *Kristin Grasser*, B.A. MBA, CSE, vertreten.



vlnr: Zollner, Huber, Grasser, Heinrich, Murko Foto: Susanne Laggner-Primosch

SUSANNE LAGGNER-PRIMOSCH
Rechtsanwaltskammer für Kärnten



vlnr: Dullnig, Zarre, Murko, Zollner, Grasser, Huber Foto: Susanne Laggner-Primosch

Anwaltsakademie sagte „Merci!“ und „Willkommen!“

Emotionales Sommerfest & vielfältiges Intensivseminar zum Schadenersatz

Sommerfest 2023

Dankbarkeit, Wehmut und Aufbruchsstimmung – das diesjährige Sommerfest der Anwaltsakademie am 1. Juni 2023 war ein durchaus emotionales. Das „Merci“ auf der Einladung galt gleich in doppelter Weise: Allen voran den vielen Vortragenden der AWAK, deren Engagement die Aus- und Fortbildung österreichischer Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in flexibler Form und hoher Qualität erst möglich macht. Ein herzlicher Dank für ihre leidenschaftliche Arbeit wurde auch Frau Mag. *Ruth Weixler* zuteil, die sich nach 25 Jahren als Geschäftsführerin bei den Gästen verabschiedete. 25 Jahre, in denen die Anwaltsakademie eine konsequente Entwicklung des Programms und der Vermittlung der Lehrinhalte erlebte.



Ihre Nachfolge liegt in besten Händen: Beim Sommerfest konnte bereits die neue Leitung vorgestellt werden: ÖRAK-Präsident Dr. *Armenak Utudjian* begrüßte Herrn Dr. *Peter Gruber*, BSc (WU), und Prokuristin Frau *Gabriele Rieger-Hantschk*. Mit einer Doppelspitze und einem jungen Team ist die AWAK gut gerüstet für die anstehenden Aufgaben. Es gab also Grund genug für eine ausgelassene Feier im gemütlichen Rosenhofgarten und Veltlinerschloß des Heurigen Wolff in Wien-Döbling.

Intensivseminar zum Schadenersatz in Baden

Gediegen war der Rahmen beim neuen Intensivseminar „So werden Sie aus Schaden klug – Schadenersatz in der Praxis“ vom 22. bis 24. Juni 2023. Im Congress Center Casino Baden wurde ein Großaufgebot an Expertinnen und Experten willkommen geheißen. Die Vortragenden namhafter Universitäten, Sachverständigen, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit jahrelanger Erfahrung im Schadenersatzrecht erörterten die aktuelle Judikatur und ausgewählte Spezialfragen zu den brennendsten Themen. Buchen auch Sie

das passende Thema für Ihre Arbeit oder Ausbildung – www.awak.at!



© Markus Schieder 2023

ANWALTSAKADEMIE GESELLSCHAFT ZUR FÖRDERUNG ANWALTLICHER AUS- UND FORTBILDUNG M.B.H.

Reisnerstraße 5/3/2/5, 1030 Wien, www.awak.at

Aus- und Fortbildung



Anwaltsakademie

SEPTEMBER

BASIC

Gesellschaftsrecht II – Die GmbH – Gesellschaftsvertrag, Kapitalaufbringung, Haftungen, steuerliche Aspekte

1. und 2. 9. WIEN

Seminarnummer: 20230901–8

SPECIAL

Sozialbetrug – Lohndumping und Sozialbetrug im Verwaltungs-/Strafrecht

4. 9. WIEN

Seminarnummer: 20230904A–8

BASIC

Forderungsdurchsetzung im Insolvenzverfahren – Welche Vorteile bieten eine Anmeldung der Forderung und die Beteiligung am Insolvenzverfahren

5. 9. WIEN

Seminarnummer: 20230905–8

SOFT SKILLS

Anglo-Amerikanisches Zivil- & Wirtschaftsrecht und Internationale Anwaltskommunikation

6. 9. bis 22. 11. WIEN

Seminarnummer: 20230906–8

SOFT SKILLS

Die optimale Einvernahme von Zeugen und Parteien im Zivilprozess und Strafprozess

7. bis 9. 9. SALZBURG

Seminarnummer: 20230907–4

SPECIAL

Kapitalmarktrecht – Der organisierte Kapitalmarkt, seine behördliche Aufsicht und der Wertpapierhandel

8. und 9. 9. WIEN

Seminarnummer: 20230908–8

LIVE-WEBCAST

Sachverständigenhaftung – Neueste Judikatur in Beraterhaftung

11. 9. ONLINE

Seminarnummer: 20230911–9

PRÜFUNGSVORBEREITUNG

Prüfungsvorbereitung für Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärter: „Die Rechtsanwaltsprüfung – Intensivkurs Strafrecht“

11. 9. bis 14. 10. ATTERSEE

Seminarnummer: 20230911–3

LIVE-WEBCAST

Prozessoptimierter Umgang mit Buchsachverständigen-Gutachten im Strafverfahren: Lösungsansätze aus Sicht der Verteidigung und des Buchsachverständigen

12. 9. ONLINE

Seminarnummer: 20230912–9

LIVE-WEBCAST

Die Rechtsanwaltsprüfung – Intensivkurs „Prüfungsvorbereitung Strafrecht inkl Strafvollzug und Nebengesetze“

13. 9. bis 12. 10. ONLINE

Seminarnummer: 20230913A–9

LIVE-WEBCAST

Prüfungsvorbereitung für Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwärter: „Die Rechtsanwaltsprüfung – Intensivkurs Strafrecht“

13. 9. bis 17. 10. ONLINE

Seminarnummer: 20230913–9

BASIC

Standesrecht – anwaltliche Pflichten, Rechte und Standesvertretung

14. und 15. 9. WIEN

Seminarnummer: 20230914–8

SPECIAL

start-up für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte – der Sprung ins kalte Wasser

15. 9. LINZ

Seminarnummer: 20230915–3

BRUSH UP

Urheber- und Leistungsschutzrecht in der digitalen Welt – anhand der aktuellen Judikatur des OGH und des EuGH

15. und 16. 9. WIEN

Seminarnummer: 20230915–8

BASIC**Typische Fälle im Wohnungseigentumsrecht – Vertragsgestaltung, Benützung, Verwaltung und Verfügung**

15. und 16. 9. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20230915–6

BASIC**Wohnungseigentum – praktisches Massenphänomen für juristische Experten**

15. und 16. 9. GAMLITZ/SÜDSTEIERMARK

Seminarnummer: 20230915–5

SPECIAL**Lebensgemeinschaften und deren rechtliche Auswirkungen**

18. 9. GRAZ

Seminarnummer: 20230918–5

PRÜFUNGSVORBEREITUNG**Die Rechtsanwaltsprüfung – Intensivkurs „Prüfungsvorbereitung Öffentliches Recht“**

18. 9. bis 11. 10. WIEN

Seminarnummer: 20230918–8

SPECIAL**Betriebsanlagenrecht inkl UVP mit besonderem Fokus auf Stmk und Kärnten**

20. 9. GRAZ

Seminarnummer: 20230920–5

BASIC**Intensives (Zivil-)Prozesstraining für künftige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte**

25. 9. WIEN

Seminarnummer: 20230925–8

SOFT SKILLS**Psychosoziale Prozessbegleitung für Juristen – in Kooperation mit BMJ und ÖRAK**

25. und 26. 9. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20230925–6

LIVE-WEBCAST**Reiserecht I – Das neue Pauschalreiserecht – Der Reiserechtsprozess**

26. 9. ONLINE

Seminarnummer: 20230926–9

LIVE-WEBCAST**Einführung in das Insolvenzrecht für Kanzleimitarbeiter mit Vorkenntnissen**

29. 9. ONLINE

Seminarnummer: 20230929A–9

LIVE-WEBCAST**Intellectual Property – Marken-, Design- und Patentrecht**

29. und 30. 9. ONLINE

Seminarnummer: 20230929–9

OKTOBER**BRUSH UP****Das Erwachsenenschutzrecht – Aktuelle Gerichtsentscheidungen und Entwicklungen – Was Sie als Rechtsanwältin bzw als Rechtsanwalt wissen sollten!**

3. 10. WIEN

Seminarnummer: 20231003–8

LIVE-WEBCAST**Unterhalt korrekt berechnen – Neueste Judikatur**

5. 10. ONLINE

Seminarnummer: 20231005–9

SPECIAL**Steuerverfahren vor dem BFG – Best Practice, Tipps und Tricks**

5. 10. WIEN

Seminarnummer: 20231005–8

SPECIAL**Rechtsmittel im Zivilprozess**

6. und 7. 10. GRAZ

Seminarnummer: 20231006–5

BASIC**Der Liegenschaftsvertrag – Aspekte beim Erwerb von Wohnungseigentum (Musterverträge)**

6. und 7. 10. WIEN

Seminarnummer: 20231006–8

BASIC**Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafverfahren und Rechtsschutz im Öffentlichen Recht II (VwGVG, VwGG, EuGH)**

6. und 7. 10. WIEN

Seminarnummer: 20231006A–8

Aus- und Fortbildung

BASIC**Gesellschaftsrecht II – Die GmbH – Gesellschaftsvertrag, Kapitalaufbringung, Haftungen, steuerliche Aspekte**

9. und 10. 10. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20231009–6

LIVE-WEBCAST**IT-Sicherheits-Management-System & Notfallplan – Cyberattacken im Internet (in Kooperation mit der RAK Wien)**

10. 10. ONLINE

Seminarnummer: 20231010–9

LIVE-WEBCAST**Die ersten Schritte in der Rechtsanwaltskanzlei 2.0 – Episode I: Jede Reise beginnt mit dem ersten Schriftsatz**

11. 10. ONLINE

Seminarnummer: 20231011–9

SPECIAL**Aktuelle Judikatur im Medienrecht – Persönlichkeitsschutz versus Meinungsfreiheit im Straf-, Zivil- und Mediengesetz anhand praktischer Fälle**

12. 10. WIEN

Seminarnummer: 20231012–8

SPECIAL**start-up für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte – der Sprung ins kalte Wasser**

13. 10. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20231013–6

SPECIAL**Datenschutz SPEZIAL: Digitalisierung, Datenschutzverträge und internationaler Datenverkehr**

13. und 14. 10. WIEN

Seminarnummer: 20231013–8

BASIC**Der Rechtsanwalt als Vertragsverfasser – am Praxisbeispiel eines Immobilienkaufvertrages (für Einsteiger)**

13. und 14. 10. WIEN

Seminarnummer: 20231013A–8

BRUSH UP**ERBRECHT UND VERMÖGENSNACHFOLGE – Von der Testamentserrichtung bis zur Einantwortung – Aktuelles für den Rechtsanwalt**

13. und 14. 10. WIEN

Seminarnummer: 20231013B–8

BASIC**Strafrecht II – „Die 12 Geschworenen“ – Die erfolgreiche Verteidigung – vom Beweisantrag zur Nichtigkeitsbeschwerde**

13. und 14. 10. GRAZ

Seminarnummer: 20231013–5

BASIC**Der Verkehrsunfall in der Praxis – kfz-technische Grundlagen und juristische Folgen**

16. und 17. 10. KREMS AN DER DONAU

Seminarnummer: 20231016–2

LIVE-WEBCAST**Typische Fallen im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten, dem Verwaltungs- und dem Verfassungsgerichtshof (einschließlich Steuern)**

17. 10. ONLINE

Seminarnummer: 20231017–9

SOFT SKILLS**Mediation in Konfliktfällen – Außergerichtliche Verhandlungsführung und alternative Streitlösungsmethoden**

19. bis 21. 10. WIEN

Seminarnummer: 20231019A–8

SPECIAL**start-up für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte – der Sprung ins kalte Wasser**

19. bis 21. 10. WIEN

Seminarnummer: 20231019–8

BASIC**Lauterkeitsrecht – Welche Regeln gelten im fairen Wettbewerb?**

20. und 21. 10. WIEN

Seminarnummer: 20231020–8

SOFT SKILLS

Anglo-Amerikanisches Zivil- & Wirtschaftsrecht und Internationale Anwaltskommunikation

Warum Sie teilnehmen sollten:

Dieses Seminar wendet sich sowohl an Rechtsanwaltsanwältinnen als auch an Rechtsanwältinnen.

Im ersten Teil des Kurses wird die mündliche und schriftliche Anwaltskorrespondenz vermittelt: Introduction to the US Legal System (reading and listening comprehension), Client Work I (oral performance), Client Work II (written performance).

Danach erfolgt eine rechtsvergleichende, praxisorientierte Auseinandersetzung mit fünf aus zehn Fachbereichen des Zivil- und Wirtschaftsrechts unter individueller Schwerpunktsetzung der Teilnehmer/innen aus Gesellschaftsrecht, Handels- und Unternehmensrecht, Familienrecht, Arbeitsrecht, Deliktisches Schadenersatzrecht, Zivilprozessrecht, Immaterialgüterrecht, Schiedsgerichtsbarkeit, Liegenschaftsrecht und Versicherungsrecht.

Vortragender: Prof. MMag. *Franz J. Heidinger*, LL.M. (Virginia), ausgebildeter Anglist und Amerikanist, Master of Laws (University of Virginia), USA, Lektor an der Universität Wien für den Bereich „Anglo-amerikanische Rechtssprache“, allg. beeideter und zertifizierter Gerichtsdolmetscher für die englische Sprache, Rechtsanwalt in Wien

Termine: 6. 9. bis 22. 11. 2023

Veranstaltungsort: **Wien**

Seminarnummer: 20230906 – 8

SPECIAL

Kapitalmarktrecht – Der organisierte Kapitalmarkt, seine behördliche Aufsicht und der Wertpapierhandel

Warum Sie teilnehmen sollten:

Gegenstand des Seminars ist der organisierte Kapitalmarkt (börslicher Kapitalmarkt, an dem Aktien und festverzinsliche Wertpapiere gehandelt werden, im Unterschied zu Kapitaltransaktionen ohne Mitwirkung von Kreditinstituten). Das Kapitalmarktrecht ist anders als das Gesellschaftsrecht nicht rechtsformbezogen, sondern hat einen funktionsbezogenen und rechtsformübergreifenden Regelungsansatz. Es dient dem Investoren- und Funktionsschutz des Kapitalmarktes. Der Harmonisierungsgrad des Kapitalmarktrechts ist in der EU besonders hoch.

Transaktionsjuristen sollten mit den Gestaltungen der Umsetzungsmodalitäten vertraut werden, der forensisch tä-

tige Jurist mit der Durchsetzung von Ansprüchen geschädigter Anleger/innen.

Kernthemen dieses Seminars sind: Definition, Zielsetzungen und Fundstellen des Kapitalmarktrechts. Welche behördlichen Aufsichtsmechanismen bestehen zum Schutz des geregelten Kapitalmarktes und der Investoren (FMA, Bankenaufsicht etc)? Welche Gestaltungsvarianten gibt es für den Wertpapierhandel (Börse, Börsenzulassung, Verhaltensregeln, Beendigung)? Wie erfolgt die Ausgabe von Wertpapieren und ihre Unterbringung auf dem Kapitalmarkt (Prospektpflicht und Aufsicht sowie Emissionsverfahren)? Wie erfolgen der Börsenhandel und der Vertrieb von Wertpapieren? Welche Publizitätspflichten bestehen? Welche Haftungen bestehen bei Insiderhandel und Marktmanipulation? Was sind Funktion und Grundprinzipien des Übernahmerechts?

Vortragende: Univ.-Lektor MMag. Dr. *Christoph Dregger*, Institut für Zivil- und Unternehmensrecht, Wirtschaftsuniversität Wien; Rechtsanwalt in Wien

Priv.-Doz. MMag. Dr. *Martin Oppitz*, Rechtsanwalt in Wien

Mag. Dr. *Alexander Russ*, Rechtsanwalt in Wien

Dr. *Gottfried Thiery*, LL.M. (LSE), Rechtsanwalt in Wien

Dr. *Raphael Toman*, LL.M. (NYU), Associated Partner und Rechtsanwalt in Wien

Termin: 8. und 9. 9. 2023

Veranstaltungsort: **Wien**

Seminarnummer: 20230908 – 8

LIVE-WEBCAST

Prozessoptimierter Umgang mit Buchsachverständigen- Gutachten im Strafverfahren: Lösungsansätze aus Sicht der Verteidigung und des Buchsachverständigen

Warum Sie teilnehmen sollten:

Oft besteht Scheu vor vermeintlich zu komplexen wirtschaftlichen Themen. Ziel dieses Seminars ist das Aufzeigen von praktischen Zugängen zur Beurteilung und damit dem prozessoptimierten Umgang mit **Buchsachverständigen-gutachten** in Strafverfahren. Durch die **Steigerung des Verständnisses** der Thematik können allfällige **Zweifelsfragen** an den Sachverständigen oder die Parteien besser herangetragen und geklärt werden.

Methode

Die grundlegenden Inhalte, die „Basics“, werden aus der Sicht des Buchsachverständigen und des Verteidigers aufbereitet. Durch den Praktiker-Zugang von beiden Seiten, soll der Zugang zu komplexen bspw. bilanziellen und betriebswirtschaftlichen Themen erleichtert werden und da-

Aus- und Fortbildung

durch die Basis für einen prozessorientierten Zugang und einen optimierten Lösungsweg im Verfahren geschaffen werden.

In einer Art Doppel-Conference zwischen Buchsachverständigem und Verteidigung wird herausgearbeitet, dass vieles mit der Methode „Hausverstand“ zu lösen und zu mindestens zu verstehen ist.

Auch die Basis und das Verständnis für Fragen zu Buchsachverständigengutachten – vor allem das Aufzeigen von Zweifelsfragen – soll geschaffen werden bzw dann vorhanden sein.

Ebenso soll die Kooperationsmöglichkeit zwischen Verteidigung und Privatgutachtern aus diesem Verständnis heraus verbessert werden und sodann prozessoptimierender gestaltet werden können.

Vortragende: Dr. *Lukas Kollmann*, Rechtsanwalt in Wien
Prof. Mag. *Rudolf Siart*, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, allgemein beedeter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger zu den Fachgebieten Kostenrechnung, Bilanzierung, Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Unternehmensbewertung und Finanzstrafsachen

Termin: 12. 9. 2023

Veranstaltungsort: **Online**

Seminarnummer: 20230912–9

BRUSH UP

Urheber- und Leistungsschutzrecht in der digitalen Welt – anhand der aktuellen Judikatur des OGH und des EuGH

Warum Sie teilnehmen sollten:

Systematische Einführung in das öst Urheber- und Leistungsschutzrecht anhand der aktuellen Rechtsprechung des OGH und des EuGH unter besonderer Berücksichtigung der Urh-Novelle 2021 sowie der Anforderungen aus der Digitalisierung. Vertiefung praxisrelevanter Fragen zur Vertragsgestaltung im Urhebervertragsrecht, zum (rechtssicheren) Erwerb von Nutzungsrechten einschließlich der Rechtsdurchsetzung bzw Rechtsabwehr gegenüber Abmahnungen.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gewinnen einen Überblick über die Systematik des UrhG, den Zusammenhang zwischen Verwertungsrechten und der Vertragsgestaltung (Erarbeitung von Musterklauseln) sowie die wesentlichen Grundsätze der Gestaltung urheberrechtlicher Zivilverfahren (aktiv- wie passivseitig) einschließlich Musterklagebegehren.

Die Veranstaltung befasst sich nicht mit anderen immateriälgüterrechtlichen Materien wie Markenrecht oder Designschutz!

Vortragende: DDr. *Meinhard Ciresa*, Rechtsanwalt in Wien
MMag. Dr. *Albrecht Haller*, Rechtsanwalt in Wien

Termin: 15. und 16. 9. 2023

Veranstaltungsort: **Wien**

Seminarnummer: 20230915–8

LIVE-WEBCAST

Reiserecht I – Das neue Pauschalreiserecht – Der Reiserechtsprozess

Warum Sie teilnehmen sollten:

Wie der Blick in Kataloge, Werbeeinschaltungen oder in Tageszeitungswochenendbeilagen lehrt, erfreuen sich Pauschalreisen großer Beliebtheit. Dieser Trend spiegelt sich auch in der Rechtsprechung zu Spezialpauschalreisen wie Kreuzfahrtpauschalreisen wider. Im Zusammenhang mit Pauschalreiseveranstaltungen und Reiserecht wird meistens nur von Haupt- und Nebenverpflichtungen des Reiseveranstalters gesprochen. Der Reisevertrag als synallagmatisches Austauschverhältnis beinhaltet auf der Seite des Reiseveranstalters die Hauptpflicht, die Reise zu erbringen. Korrespondierend dazu steht dem die Hauptpflicht des Reisenden, den vereinbarten Reisepreis zu bezahlen, gegenüber sowie als Nebenpflicht, sich zu informieren bzw den Reiseveranstalter über allfällige Anliegen aufzuklären. Seit 1. 7. 2018 gibt es in Österreich das neue Pauschalreisegesetz (PRG) für Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen. Die neue Rechtslage kommt für sämtliche Verträge zur Anwendung, die nach dem 30. 6. 2018, sohin ab dem 1. 7. 2018, abgeschlossen werden.

Schließlich sind Reisende mit Flugzeitenänderungen konfrontiert. Daher sind die reiserechtlichen Instrumentarien des Pauschalreiserechts – die Fluggastrechteverordnung, das Warschauer Abkommen sowie das Montrealer Übereinkommen – zu berücksichtigen und ergeben sich daraus Kombinationsmöglichkeiten.

Das Seminar bietet anhand der aktuellen Gesetzeslage unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung einen Überblick über die Kernfragen des Reiserechts und die Prozessführung im Reiserecht:

- Pauschalreise versus verbundene Reiseleistung
- Reiseveranstalter – Aufklärungs-, Beratungs- und Informationspflichten
- Buchungsgrundlagen
- Neuerungen durch das Pauschalreisegesetz
- Anspruchsgestaltungsmöglichkeiten

Vortragender: Dr. *Eike Lindinger*, Rechtsanwalt in Wien
Termin: 26. 9. 2023
Veranstaltungsort: **Online**
Seminarnummer: 20230926 – 9

BASIC

Der Liegenschaftsvertrag – Aspekte beim Erwerb von Wohnungseigentum (Musterverträge)

Warum Sie teilnehmen sollten:

Das Seminar behandelt die zivilrechtlichen und steuerlichen Aspekte des Liegenschaftskaufvertrages und dessen Behandlung im Grundbuch.

Vortragende: ADir. RegR *Reinhard Bayer*, Diplomrechtspfleger und Leiter der Grundbuchsabteilung des OLG Wien
Dr. *Alexander Klein*, LL.M., Rechtsanwalt in Graz
StB Univ.-Lekt. Mag. *Bernhard Woschnagg*, MSc, Wirtschafts- & Immobilientreuhänder; Partner der Stingl – Top Audit Steuerberatung
Termin: 6. und 7. 10. 2023
Veranstaltungsort: **Wien**
Seminarnummer: 20231006 – 8

SPECIAL

start-up für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte – der Sprung ins kalte Wasser

Warum Sie teilnehmen sollten:

Kanzleiaufbau und -organisation, die ersten Mitarbeiter – gleichzeitig Akquise betreiben, dem eigenen Qualitätsanspruch gerecht werden und dabei noch den Blick aufs Budget bewahren. Die Gründung der eigenen Rechtsanwaltskanzlei ist mit vielen Herausforderungen verbunden. Wie

man diese standeskonform und rechtssicher meistern kann, erfahren Sie im Seminar.

Vortragende: StB Mag. Dr. *Oliver Kempf*, Stauder Schuchter Kempf in Innsbruck
Dr. *Nikola Tröthan*, Rechtsanwältin in Innsbruck
Termin: 13. 10. 2023
Veranstaltungsort: **Innsbruck**
Seminarnummer: 20231013 – 6

SPECIAL

start-up für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte – der Sprung ins kalte Wasser

Warum Sie teilnehmen sollten:

Der Inhalt dieses Seminars ist hinsichtlich seiner Themenwahl nicht nur prüfungsorientiert, sondern soll der Rechtsanwaltsanwärterin und dem Rechtsanwaltsanwärter Anregungen und Hilfen für die Ausübung des zukünftigen Berufes geben.

Vortragende: Mag. *Leopold Brunner*, Steuerberater in St. Pölten
DDr. *Meinhard Ciresa*, Rechtsanwalt in Wien
Dr. *Stefan Köck*, LL.M., Rechtsanwalt in Wien
Dr. *Eike Lindinger*, Rechtsanwalt in Wien
Mag. (FH) *Christoph Puchner*, Steuerberater in Wien
Dr. *Gottfried Thiery*, LL.M. (LSE), Rechtsanwalt in Wien
Geschäftsführer *Gerhard Tögel*, EDV2000, EDV-Softwareberater in Wien
Termin: 19. bis 21. 10. 2023
Veranstaltungsort: **Wien**
Seminarnummer: 20231019 – 8

Aufteilungsrecht

Der Subtitel ist bei *Marco Nademleinskys* neuester Publikation förmlich Programm: Diesmal beschäftigt sich der bekannte und fachlich versierte Autor mit dem Aufteilungsrecht.



Im Bereich des formellen Rechts beleuchtet er die Themen der Zulässigkeit des Rechtswegs, der Zuständigkeit, des Antrags auf Aufteilung sowie auf Vermögensangabe, der Parteien und Beteiligten, der Vertretungsregelung, des Gangs des Verfahrens I. Instanz, des Rechtsmittelverfahrens, der Abänderung, der Kosten, der Akteneinsicht Dritter, der Insolvenz und der einstweiligen Verfügungen. Im materiellen Recht behandelt er den Aufteilungsanspruch, die Aufteilungsmasse zunächst allgemein, dann im Speziellen das Gebrauchsvermögen, die Ehwohnung, den Hausrat, die Ersparnisse, die Schulden, die von der Aufteilung ausgenommenen Sachen, die Aufteilungsgrundsätze, die gerichtlichen Anordnungen sowie die Vorausvereinbarungen. Ein Kapitel widmet sich dem eingetragenen Partner und das letzte Kapitel dem Aufteilungsrecht mit Auslandsbezug. Zu Recht hat der Verlag das Buch der Kategorie *Rechtsspraxis* zugeordnet: Dies wohl, weil der Autor als Wiener Rechtsanwalt im Familienrecht tätig, sohin Praktiker ist, was bei der Lektüre dieses Werks positiv auffällt. So werden auch die unglaubliche Anzahl von 1.250 Fußnoten bei nur 190 Seiten Buchumfang nicht überbordend mit Fundstellen „zugepflastert“, sondern „schlank“ gehalten durch das bloße Zitieren der GZ von (meist) OGH-Judikaten bzw. Rechtssätzen, die man solchermaßen im RIS findet. Weniger ist manchmal eben mehr! Natürlich fehlt es auch nicht an zitierter Lit, die am Anfang des behandelten Kapitels steht. Wenn am Cover angeführt wird: „Mit vielen Rechenbeispielen und Musterformulierungen“, so ist dies nicht übertrieben: Durch die systematische und detailreiche Ausarbeitung führt *Nademleinsky* – wie es der Verlag treffend formuliert – *aus der Praxis für die Praxis den Rechtsanwender durch das hochkomplexe Aufteilungsrecht*. Die gegebenen Beispiele sind oft auch basierend auf der dazu angeführten OGH-Judikatur. Erfreulich einfach hat einem *Nademleinsky* auch das Lesen seines Werks dadurch gemacht, dass er bewusst nur den Begriff *Mann/Frau* bzw. *Außerstreitgericht* verwendet. Das Buch soll sich, so der Autor im Vorwort, an *KollegInnen und AufteilungsrichterInnen* wenden, denen er *für die Falllösung gutes Gelingen* wünscht. Diesen Wunsch nehme ich als Praktiker gerne entgegen und freue mich ab jetzt, dieses praxisorientierte, hilfreiche und wirklich leistbare Buch in meinem Bibliothek-Handapparat griffbereit stehen zu haben! In meinen Schriftsätzen wird sich ab nun auch das Zitat „*Nademleinsky, Aufteilungsrecht, Rz (Nr.)*“ zur Untermauerung des jeweiligen Vorbringens finden lassen. In Übernahme des gängigen

Schlussatzes bei Angelobungen vom seinerzeitigen Wiener Kammerpräsidenten *Michael Auer* meint *Marco Nademleinsky* am Ende seines Vorworts auch: *Wir sehen uns bei Gericht!* So sei es und wer's braucht, kann dieses nur 300 g schwere Buch auch zur Unterstützung mit in die Verhandlung nehmen! Denn: Wissen ist Macht!

Aufteilungsrecht, Verfahren – Entscheidung – Durchsetzung.

Von *Marco Nademleinsky*. Lexis Nexis ARD ORAC, Wien 2023, 190 Seiten, br, € 39,-.

ERIC HEINKE

Versicherungsvertragsgesetz

Zwischen dem Erscheinen der 8. und der aktuellen 9. Auflage sind fünf Jahre vergangen. Änderungen des Versicherungsvertragsgesetzes, insb durch das Versicherungsvertriebsrecht-Änderungsgesetz, sowie neue Gerichtsentscheidungen haben eine Neuauflage erfordert.



Inhaltlich gliedert sich das Buch in drei Teilbände, welche wiederum in kleinere Abschnitte und Kapitel unterteilt sind. Dem Hauptteil des Werkes sind ein Vorwort und ein Abkürzungsverzeichnis vorangestellt.

Im ersten Teil widmet sich der Autor dem Bundesgesetz vom 2. 12. 1958 über den Versicherungsvertrag. Der erste Abschnitt legt einen Fokus auf Vorschriften, die in gleicher Weise für sämtliche Versicherungszweige gelten. So wird etwa näher auf die Anzeigepflicht und die Rechte und Pflichten eines Versicherungsverreters eingegangen. Der Leser lernt beispielsweise, dass unter der Anzeigepflicht die Tatsache zu verstehen ist, dass der Versicherungsnehmer beim Abschluss des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Bewertung der Gefahr und des Risikos erheblich sind, dem Versicherer anzeigen muss. Außerdem werden im ersten Abschnitt auch Fragen rund um die Versicherungsprämie erörtert. Die Abschnitte zwei bis fünf befassen sich jeweils mit einem besonderen Versicherungstypus. So behandelt etwa Abschnitt zwei das Thema Feuerversicherung, Abschnitt drei das Thema Lebensversicherung, Abschnitt vier das Thema Krankenversicherung und Abschnitt fünf das Thema Unfallversicherung. Größere Abschnitte, wie jene zum Thema Feuerversicherung und Lebensversicherung, sind wiederum in Unterkapitel unterteilt, was hilft, die Übersicht zu bewahren.

Der zweite Teil des Buches widmet sich dem Internationalen Versicherungsvertragsrecht für den Europäischen Wirtschaftsraum. Dabei werden Auszüge aus dem Bundesgesetz vom 15. 6. 1978 über das internationale Privatrecht (IPR), aus der VO (EG) 2008/593 des Europäischen Parla-

ments und des Rates vom 17. 6. 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht sowie aus der Verordnung (EU) 2012/1215 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. 12. 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen samt deren Anwendungsbereich und Bedeutung für das Versicherungsrecht dargestellt. Abschnitt sieben des IPR-Gesetzes kommt beispielsweise insofern erhebliche Bedeutung zu, als dort die vertraglichen Schuldverhältnisse geregelt sind. Gerade bei grenzüberschreitenden Versicherungsfällen sieht sich der Rechtsanwender oftmals gleich einmal mit dem Problem konfrontiert, welche Rechtsordnung überhaupt zur Anwendung gelangt. Hier leistet das vorliegende Werk eine optimale Hilfestellung.

Im dritten und letzten Teil des Buches wird sehr detailliert auf die allgemeinen Versicherungsbedingungen eingegangen. Die allgemeinen Bedingungen für die Bereiche Sachversicherung, Feuer, Einbruchsdiebstahl, Haushalt, Sturmschaden, Transport, Fahrzeuginsassenunfallversicherung, Haftpflicht, Lebensversicherung und viele weitere werden abgebildet und in verständlicher Weise erläutert.

Das vorliegende Werk besticht nicht nur durch seine übersichtliche Darstellung, sondern insbesondere auch durch seine umfangreichen Judikatur- und Literaturhinweise. Diese erlauben es, auch zu komplizierteren Fragestellungen rasch Antworten zu finden. Damit empfiehlt sich das Buch nicht nur für Personen, die einschlägig im Versicherungsrecht tätig sind, sondern auch für Rechtsanwender, die nur sporadisch mit der Materie zu tun haben und in dem Werk in kompakter Weise alle wesentlichen Informationen auf höchstem Niveau finden können.

Versicherungsvertragsgesetz mit Judikatur in Leitsätzen und erläuternden Anmerkungen.

Von Michael Grubmann. 9. Auflage. Manz Verlag, Wien 2022, 1.740 Seiten, br, € 268,-.

GORICA UROSEVIC

Rechtsanwaltsordnung RAO

Anfang des Jahres 2023 wurde die bereits 11. Auflage des Kurzkommentars der RAO von den Autoren Dr. Engelhart, Dr. Hoffmann, Mag. Lehner, Hon.-Prof. Dr. Rohregger und Mag.^a Vitek veröffentlicht. Seit der Vorgängerauflage aus 2018 gab es zahlreiche Novellierungen, welche in der neuen Auflage eingearbeitet sind. Die Herausgeber haben es sich zum Ziel gesetzt, den umfangreichen, über 1.000 Seiten starken Kurzkommentar kompakt und übersichtlich zu gestalten und die reichlichen Änderungen, die es in den letzten Jahren gab, in der neuesten Auflage zu berücksichtigen.



Vor allem die RAO ist von den zahlreichen Änderungen betroffen, denn diese belaufen sich auf sieben Novellen. Unter diesen befinden sich unter anderem Neuerungen der Rechtsanwaltsgesellschaften oder das Verbot „anonymer“ Treuhandabwicklungen. Aber nicht nur in der RAO gab es so manche Neuerungen, sondern auch im DSt gab es zahlreiche Änderungen, welche größtenteils durch das BRÄG 2020 verwirklicht worden sind. Diese Änderungen betreffen zB die Wahlen zum Disziplinarrat, die Amtsdauer oder die Kontrolle des Rechtsanwalts nach § 19 DSt.

Besonderes Augenmerk ist aber auf die wichtigen Neuerungen der Geldwäschereiprävention bei Rechtsanwälten zu legen. Insbesondere aufgrund der Erscheinung der 5. Geldwäsche-RL waren Änderungen auch im Bereich der Rechtsanwälte bereits überfällig. Novellierungsbedarf bestand vor allem bei den Regelungen über den Umgang mit Mandanten, die aus Drittländern kommen und welche ein großes Risiko an Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bergen. Außerdem gab es Neuerungen beim Schutz von Angestellten eines Rechtsanwalts, der gegen die Bestimmungen der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung verstößt, und diese Angestellten die Verletzungen der Rechtsanwaltskammer oder auch kanzleiintern melden. Neu ist auch gem § 8b Abs 2 RAO, dass nun die Identitätsfeststellung der Partei bei in § 8a Abs 1 RAO genannten Geschäften nicht nur durch die gesetzlich geregelten Mittel (zB persönliche Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises) erfolgen muss, sondern kann diese Feststellung auch aufgrund von Dokumenten, Daten oder sogar von Informationen einer glaubwürdigen, unabhängigen Quelle stammen.

Eine weitere nennenswerte Änderung, welche durch das BRÄG 2022 in Erscheinung getreten ist, ist die Möglichkeit einer Ruhendstellung im Ausmaß von maximal zwei Jahren der Berufs- sowie Tätigkeitsberechtigung eines Rechtsanwalts oder Rechtsanwaltsanwärters im Falle einer Geburt, einer Adoption oder gar bei Betreuung eines minderjährigen Kindes. Vor allem soll diese Neuerung die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf garantieren. Das bedeutet, dass nunmehr die Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter nicht mehr aus der Liste gestrichen werden müssen und bleiben daher Mitglieder der Rechtsanwaltskammer. Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung der Versicherung nach § 21 RAO entfallen in dieser Zeit jedoch. Aber auch Kammerbeiträge können vollständig oder auch teilweise während der Zeit des Ruhens ausbleiben. Somit wird vor allem jungen Eltern, obwohl sie weiterhin in der Liste eingetragen sind, eine erhebliche finanzielle Belastung abgenommen, die mit einem Listeneintrag normalerweise einhergeht.

Die 11. Auflage des Kurzkommentars der RAO der Herausgeber Dr. Engelhart, Dr. Hoffmann, Mag. Lehner, Hon.-Prof. Dr. Rohregger und Mag.^a Vitek überzeugt in erster Li-

nie durch die übersichtliche Darstellung der komplexen Thematik.

Das Werk beeindruckt durch exzellente Gliederung, hohe Übersichtlichkeit sowie inhaltliche Tiefe. So kann diese Auflage neben der ersten Orientierung auch zur vertiefenden Lektüre herangezogen werden, weshalb dieser Kurzkomentar nur weiterempfohlen werden kann.

Rechtsanwaltsordnung RAO.

Von Karl F. Engelhart/Klaus Hoffmann/Stefan Lehner/Michael Rohregger/Claudia Vitek. 11. Auflage, Manz Verlag, Wien 2023, 1.186 Seiten, geb, € 210,-.

GEROLD BENEDEK

Berufung in der ZPO

Zwanzig Jahre nach der ersten Auflage ist das mittlerweile als Standardwerk zur Berufung zu bezeichnende „Praxishandbuch und Nachschlagewerk“ nunmehr in bereits vierter Auflage erschienen, wobei der ursprüngliche Mit-Herausgeber *Lichtenberg* aufgrund anderer juristischer Spezialisierung ausgeschieden ist, sodass neben Kollegen Dr. *Konstantin Pochmarski* die seit der Voraufgabe involvierten Co-Autoren, *RidOLG Mag. Alfred Tanczos* und Kollegin *Mag.^a Christina Kober*, Bakk., für den Inhalt verantwortlich zeichnen.



Die – auch aus meiner Sicht – bewährte Struktur des Werks wurde beibehalten, die alle Aspekte einer zivilrechtlichen Berufung praxisorientiert abdeckt, was ein weiteres Anwachsen des Umfangs um 30 Seiten im Vergleich zur Voraufgabe mit sich brachte.

Entsprechend der erklärten Zielrichtung geben die Autoren einen praxisnahen Gesamtüberblick über die Systematik der Berufung, aber auch der Berufungsbeantwortung.

Der Fokus liegt insb auf der Darstellung der einzelnen Berufungsgründe im Detail, wobei die Ausführungen stets durch weiterführende Judikatur- und Literaturzitate unterlegt werden, die dem Leser eine weitere Vertiefung vereinfachen.

Aber auch eigene Ansichten der Verfasser werden unter dogmatischer Analyse dargelegt – plakativ sei auf die Ausführungen zum Auftrag von Kostenvorschüssen auf S 145 ff verwiesen, wo nach kritischer Auseinandersetzung mit Lehrmeinungen bzw Judikatur eigenständige Lösungsansätze präsentiert werden.

Solch kritische Anmerkungen ermöglichen es dem Leser, entsprechende Argumentationslinien in RM bzw Rechtsmittelgegenschriften einzuarbeiten, um eine Weiterentwicklung der Rsp zu initiieren. Dies gehört mit zu den wichtigsten Aufgaben von uns beruflichen Parteienvertretern.

Das Werk bietet zahlreiche plakative Bsp. So erläutern die Autoren beispielweise leicht verständlich die Unterschiede zwischen „Mängelrüge“, „Tatsachenrüge“, „Rechtsrüge“ bzw. „sekundären Feststellungsmängeln“, was insb für Berufsanfänger unentbehrlich erscheint, aber auch dem versierten Schriftenverfasser aufgrund der zugehörigen Nachweise die Arbeit erleichtert.

Auf den letzten Stand gebracht wurden die Judikaturnachweise, die eine dogmatisch-wissenschaftliche Vertiefung der einzelnen Fragestellungen begleiten.

Für den Praktiker besonders nützlich sind die schematische Darstellung der Geltendmachung der einzelnen Berufungsgründe sowie der umfangreiche Musterteil. Dazu gehört auch die tabellarische Übersicht der Auswirkung der Fristenhemmung auf die Berufungsfrist im Anhang, die Fristenversäumnisse verhindern und damit auch potentielle Haftungen vermeiden soll.

Letztlich findet sich auch ein öffentlich-rechtlicher Part in diesem zivilrechtlichen Werk, in welchem sich die Autoren mit dem Parteienantrag auf Normenkontrolle („Gesetzesbeschwerde“) einfürend auseinandersetzen.

Ein umfangreiches Stichwort- und Normenverzeichnis runden das Werk praktikerfreundlich ab.

Das vorliegende Buch ist daher sowohl für den Berufsanfänger als Leitfaden für die Verfassung der ersten Berufung bzw. Berufungsbeantwortung als auch für den erfahrenen Rechtsanwalt als Nachschlagewerk in Detailfragen unverzichtbar.

Aus meiner Sicht als Rechtsanwaltsprüfer ist das Werk auch jeder Prüfungskandidatin und jedem Prüfungskandidaten wärmstens ans Herz zu legen, um Formalfehler in der Ausführung der schriftlichen Zivilarbeit zu vermeiden.

Es ist für mich das grundlegende literarische Hilfsmittel, um ein „gesetzmäßiges“ Ausführen der Berufung zu gewährleisten.

Aus meiner Sicht kann ich das Buch jedem uneingeschränkt empfehlen.

Berufung in der ZPO.

Von Konstantin Pochmarski/Alfred Tanczos/Christina Kober. LexisNexis Verlag ARD Orac, Wien 2023, 4. Auflage, 284 Seiten, br, € 55,-.

HELMUT HORN

AKTUELLES RECHT ZUM DIENSTVERHÄLTNIS

- 6850 3 *Sabara, Bettina*: Worauf bei der Stellungnahme des Betriebsrates zur Kündigung zu achten ist

AUFSICHTSRAT AKTUELL

- 2 45 *Werdnik, Rainer*: Das HinweisgeberInnenschutzgesetz aus Sicht des Aufsichtsrats
 52 *Geiblinger, Eva*: Fehlender Schutz für Hinweisgeber:innen in Österreich – A Never Ending Story?
 60 *Schwarz, Burkhard*: !PAROL; Treibhausgas-E-Prämie fürs E-Auto
 64 *Brinkmeier, Carsten*: Der Fachkräftemangel erfordert neue Managementansätze
 67 *Ruter, Rudolf X.*: Wesensmerkmale eines Boards of the Future mit einem Chair of Future
 70 *Fritz, Josef*: Wer sind die neuen im Aufsichtsrat? (Teil V)
 93 *Fritz, Josef*: Was in einer Zeit der Krisen, Umbrüche und Sinnentleerung zählt

BAU AKTUELL

- 5 100 *Kodek, Georg und Wolf Plettenbacher*: Schätzung oder Nachweis?
 112 *Fürlinger, Sarah*: Nachhaltigkeitskooperationen nach dem KartG
 116 *Seebacher, Georg und Anna Gaich*: Der Ingenieurbefund nach dem Leitfadens zur OIB-Richtlinie 1

DER GESELLSCHAFTER – ZEITSCHRIFT FÜR GESELLSCHAFTS- UND UNTERNEHMENSRECHT

- 2 69 *Kalss, Susanne*: Der Anteilspreis darf verschieden sein!
 71 *Barth, Thomas und Sophie Natlacen*: Unternehmensrecht aktuell
 75 *Kalss, Susanne*: Gesellschaftsrechtliche Folgen der EU-Sanktionen gegen Russland und Belarus
 84 *Koppensteiner, Hans-Georg*: Anmerkungen zur Außenhaftung von Vorständen und Geschäftsführern
 90 *Hollaus, Melanie*: Führung und Überwachung von AGs in England, den USA, der Schweiz und Frankreich
 96 *Feilmair, Johannes und Gabriel Strasser*: Zur Haftung von Organmitgliedern bei einer Ressortverteilung
 102 *Pribas, Sebastian*: Mitwirkungsobliegenheit von Streitparteien bei der Konstituierung der vereinsinternen Schlichtungseinrichtung

ECOLEX

- 5 361 *Rabl, Thomas*: C'est le ton qui fait la chanson
 365 *Holuschka, Mirjam*: Das Verhältnis von wöchentlicher Ruhezeit und täglicher Ruhezeit iSd ArbeitszeitRL
 368 *Edelmann, Niklas und Alexandru Hirzoiu*: Leitende Angestellte iSd AZG und ARG
 371 *Zenz, Nicolas O.*: Update Rechtsprechungsübersicht zum Transparenzgebot
 376 *Wimmer, Georg*: „Phantomaktien“ und Insolvenz im internationalen Depotgeschäft: Eigentum an in Drittstaaten verwahrten Aktien, Pflichten der Depotbank
 387 *Mittlböck, Patrick und Moritz Schnell*: Offenlegung von Beweismitteln in zukünftigen Verbandsverfahren
 396 *Reich-Rohrwig, Johannes*: Empirische Untersuchung der Stiftungsurkunden österreichischer Privatstiftungen
 404 *Zollner, Johannes*: Die fehlerhafte Stiftungserklärung
 408 *Petriz, Michael*: VwGH zur Übertragung stiller Reserven bei Privatstiftungen
 410 *Koppensteiner, Hans-Georg*: Gläubigerschutz bei der übertragenden Umwandlung nach § 2 UmwG
 418 *Riede, Lutz*: Revisited: Wem gehören die Nutzungsrechte an Arbeitsergebnissen?
 430 *Bruckmüller, Georg*: Entgeltfortzahlung ohne Meldung der Dienstverhinderung an den Arbeitgeber
 438 *Lutz, Laurin und Diana Alexandra Sikora*: Wege zur versäumten Einkommensteuergutschrift
 445 *Köhler, Martin*: VwGH zur Zurückziehung der Beschwerde nach Ergehen einer BVE und Stellung eines Vorlageantrags: zulässig, aber wirkungslos

IMMO AKTUELL

- 2 58 *Senk, Walter*: Blick in die Immobilienbranche
 59 *Patloch-Kofler, Alexandra und Florian Petrikovics*: ImmoEST bei Verkauf einer Brandruine
 61 *Gstaltner, Sebastian und Karin Fuhrmann*: Energiegemeinschaften
 69 *Berger, Andreas*: Wirtschaftliches Naheverhältnis im MaklerG – quo vadis?
 73 *Dervić, Erwin*: Die Einführung des Bestellerprinzips für die Vermittlung von Mietwohnungen
 77 *Wild, Wolfgang*: Wieder geänderte Vergabekriterien für Immobilienfinanzierungen
 78 *Bompard, Adrien*: Vorvertragliche Vereinbarungen beim Liegenschafts Kauf
 81 *Otto, Eugen*: Wiener Gründerzeitinsenhäuser: Stabilisierung statt Hektik

IMMOLEX

- 5 158 *Ponholzer, Emanuel*: Thermisch-energetische Sanierung im Wohnungseigentum
 162 *Karner, Daniela und Kaleb Kitzmüller*: Der „grüne“ Wohnungeigentumsvertrag
 167 *Grundeis, Gregor*: Die Verkehrsüblichkeit als (vergrabener) Schlüssel zur zeitgemäßen Gestaltung
 170 *Räth, Sigrid*: Wärmepumpe und Solaranlage am Dach
 190 *Fuhrmann, Karin und Bernhard Winkelbauer*: Immobilienbezogene Highlights des EStR-Wartungserlasses 2023
 196 *Kothbauer, Christoph*: Schadenersatz für Abnützungen und Benützungsentgelt

IMMOZAK – BAUVERTRAGS- UND IMMOBILIENRECHT

- 2 22 *Pochmarski, Konstantin und Christina Kober*: Mehrkosten für Preissteigerungen?
 26 *Uitz, Matthäus*: Serienschadenklauseln in der Haftpflichtversicherung des BTVG-Treuhänders (Teil II: Versicherungsvertragsrecht)
 30 *Tamerl, Daniel*: Reduktion laufzeitunabhängiger Kosten bei vorzeitiger Rückzahlung nach § 20 Abs 1 HIKrG?

ZEITSCHRIFT FÜR IT-RECHT, RECHTSINFORMATION UND DATENSCHUTZ

- 2 43 *Sommerauer, Beatrice*: Die Umsetzung der Open Data und PSI 2-Richtlinie im österreichischen Landesrecht – dargestellt am Beispiel des Steiermärkischen Dokumenten-Weiterverwendungsgesetzes (Teil I)
 50 *Horn, Stefan und Thomas Rainer Schmitt*: Wien versus Airbnb: Verwendungs- und Rechnungslegungsansprüche bei „Touristen im Gemeindebau“
 66 *Schmidbauer, Michael*: Begriff und Verarbeitung sensibler Daten in der Judikatur des EuGH
 79 *Kaban, Elisabeth und Sina Krottmaier*: Vorstellung des „eABGB“-Projektes – Rechtswissenschaften treffen auf Digitale Geisteswissenschaften

JOURNAL FÜR ERBRECHT UND VERMÖGENSNACHFOLGE

- 1 4 *Hofmann, Alexander*: Gemischte Schenkung, Schenkungsabsicht und der Auffangtatbestand des § 781 Abs 2 Z 6 ABGB – Konsequenzen aus den Entscheidungen 2 Ob 184/22f und 2 Ob 205/22v
 10 *Müller, Katharina und Martin Melzer*: Aktuelle Rechtsprechung zur Formgültigkeit von fremdhändigen letztwilligen Verfügungen und ihre Folgen
 16 *Zinnöcker, Berndt und Manfred Mauk*: Auswirkungen des VwGH-Erkenntnisses Ro 2020/15/0015 auf die Beurteilung von Entgeltlichkeit/Unentgeltlichkeit bei Übertragungen von Vermögensgegenständen

JOURNAL FÜR STRAFRECHT

- 2 85 *Tipold, Alexander*: Der Ministerialentwurf zu einem Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2023
 92 *Wiesinger, Bernd und Dominik Surböck*: Zur Verwendung von Privatsachverständigen im Strafverfahren
 98 *Hofbauer, Yara*: Opferrechte – ein zahnloser Tiger?
 104 *Birklbauer, Alois, Helmut Hirtenlehner und Lisa Schmollmüller*: Anwaltliche Vertretung im Entlassungsverfahren aus einer lebenslangen Freiheitsstrafe – empirische Ergebnisse und rechtspolitische Schlussfolgerungen
 113 *Huber, Christian*: Zur Zuständigkeitsabgrenzung innerhalb des Amtes für Betrugsbekämpfung und des Zollamts Österreich nach den jeweiligen Geschäftsverteilungen
 116 *Zeder, Fritz*: Unionsrechtliche Anforderungen an Verjährungsbestimmungen

JURISTISCHE BLÄTTER

- 5 273 *Kerschner, Ferdinand*: Zu einem systemkonformen österreichischen Bereicherungsrecht – dreizehn Thesen
 281 *Hirtenlehner, Helmut, Lisa Schmollmüller, Alois Birklbauer und Doris Schartmüller*: „Life is Life!“ Oder doch nicht?

ÖSTERREICHISCHE JURISTENZEITUNG

- 8 452 *Kellner, Markus und Fabian Liebel*: Servicepauschale und Speichermedienvergütung im Telekommunikationsrecht: Informations- und Erstattungspflichten nach FAGG und KSchG
 460 *Schindl, Dominik*: Die Veräußerung der treuhändig gehaltenen Sache – ein Fall für § 234 ZPO?
 466 *Schrenk, Niklas und Claudia Witzeneder*: Die Auskunftspflicht der Universitäten nach Art 20 Abs 4 B-VG
 472 *Stanic, Martina*: Die Begriffsbestimmung des § 72 StGB

ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSZEITUNG

- 5 **234** *Schwarzenegger, Peter*: Das notarielle Testament gem § 583 ABGB (und die Alternativen)
239 *Scholz-Berger, Florian und Silke Schusser*: Kollektiver Rechtsschutz nur für Verbraucherinnen und Verbraucher?

ÖSTERREICHISCHE BLÄTTER FÜR GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ UND URHEBERRECHT

- 3 **95** *Beetz, Rainer*: Zum Start des Einheitspatents und des Einheitlichen Patentgerichts – Überlegungen aus der Praxis
103 *Fussenegger, Gerhard und Lukas Reiter*: Drittverhalten ein Marktmachtmisbrauch? Ja, aber der Beweismaßstab bleibt streng

ÖSTERREICHISCHES RECHT DER WIRTSCHAFT

- 5 **314** *Steindl, Elisabeth, Harald Kuchli und Oliver Thurin*: KI-Verordnung revisited
318 *Bydlinski, Peter*: Zur langen Verjährung auf Straftaten beruhender Schadenersatzansprüche (§ 1489 Satz 2 Fall 2 ABGB)
322 *Redl, Armin und Miriam Astl*: Prozessfinanzierer im Regulierungsvakuum?
329 *Herndl, Lukas*: Intertemporale Fragen der Haftung für fehlerhafte Finanzmarktaufsicht
334 *Thalhammer, Dieter und Thomas Krach*: Der Richter wird's schon richten – Antithesen zur Schlüssigkeit im (Kartell-)Schadenersatzrecht
349 *Gerhartl, Andreas*: Parteizugehörigkeit als Weltanschauung?
361 *Wild, Alexandra*: Der EStR-Wartungserlass 2023 im Lichte der Kapitalvermögensbesteuerung
368 *Zorn, Nikolaus*: VwGH: Assoziationsabkommen Türkei garantiert keine volle Niederlassungsfreiheit
371 *Zorn, Nikolaus*: VwGH zur Lebensversicherung ohne Risikoabsicherung durch den Versicherer
372 *Zorn, Nikolaus*: VwGH zur Umsatzsteuerbefreiung der Krankenhäuser für Verkauf von Altmaterial
374 *Zorn, Nikolaus*: VwGH zur Wirksamkeit händischer Bescheide

ÖSTERREICHISCHE STEUERZEITUNG

- 11 **277** *Deichsel, Michael, Jan Knesl und Pavel Knesl*: Ausgewählte Themenbereiche des EStR-WE 2023 im Kontext dargestellt – Teil 2
292 *Kerschner, Ina*: Homeoffice im Anwendungsbereich der Grenzgängerregel des DBA-Lichtenstein

ÖSTERREICHISCHE ZEITSCHRIFT FÜR KARTELLRECHT

- 2 **43** *Wimmer, Alexander*: Die Verfolgung von nicht-wirtschaftlichen Zielen durch Sportverbände im Lichte des Kartellrechts
48 *Paulus, Eduard*: EuGH will seine Zuständigkeit für Vorabentscheidungsersuchen (teilweise) an das EuG abtreten – und stellt Antrag auf Änderung seiner Satzung
57 *Eckhard, Teresa und Thomas Aldor*: (K)ein Kavaliersdelikt: Die Straf(un)würdigkeit der verbotenen Durchführung eines Zusammenschlussvorhabens
66 *Kornbeck, Jacob*: Entdeckung der Geopolitik durch die Wettbewerbspolitik

TAXLEX

- 5 **145** *Achatz, Markus und Sabine Kirchmayr*: Dubios – uneinbringlich – endgültig ausgefallen
147 *Klokar, Martin*: Die Abgeltung der kalten Progression im Einkommensteuerrecht
153 *Gradwohl, Markus und Gerhard Weinzettel*: Die Tücken der Abzugsteuer und deren Haftung bei Künstlern
157 *Steiger, Stefan*: Fallbeispiele zur Wahl der Krankenversicherung für selbstständige Freiberufler mit Kammerzugehörigkeit
161 *Stetsko, Iryna und Peter Pichler*: Aktuelle Entscheidungen des BFG und VwGH in Leitsätzen
164 *Frank, Judith und Patrick Plansky*: Globale Mindestbesteuerung – Erleichterungen im Übergangszeitraum
167 *Reichmann, Simone*: Zulässigkeit einer Vorlageerinnerung nach einem Antrag auf Unterbleiben einer Beschwerdevorentscheidung
169 *Stöger-Frank, Angela*: Verfahrensrechtliche Entscheidungen des BFG
173 *Wasser, Ulrike*: Prekarium – Unentgeltliche Gebrauchsüberlassung einer Privatstiftung

WIRTSCHAFTLICHE BLÄTTER

- 5 **241** *Koppensteiner, Hans-Georg*: Einheit des Wettbewerbsrechts?
247 *Schmidt, Daniel Peter*: Investitionskontrollrechtliche Genehmigungsbescheide im Kontext von elektrizitäts- und gaswirtschaftsrechtlichen Zertifizierungsverfahren
254 *Geschwindt, Daniela*: Europarecht: Das Neueste auf einen Blick

WOHNRECHTLICHE BLÄTTER

- 5 **201** *Trojer, David*: Verspätete, unwirksame und unmögliche Betriebskostenabrechnungen

ZEITSCHRIFTEN FÜR ARBEITS- UND SOZIALRECHT

- 3 119 *Kain, Felicia und Larissa Baringer*: Aktuelle Entwicklungen der Pflicht zur Arbeitszeitaufzeichnung
 126 *Greiner, Conrad*: Die Dauerüberlassung in der Rechtsprechung des EuGH und das österreichische AÜG
 132 *Kietaibl, Christoph*: Aufspaltung des Arbeitsverhältnisses nach Betriebs(teil)übergang?
 137 *Tomandl, Theodor*: Entgelt nach Leistung
 144 *Szücs, Christian*: Landesarbeitsgesetz 2021

ZEITSCHRIFT FÜR EUROPARECHT, INT. PRIVATRECHT UND RECHTSVERGLEICHUNG

- 2 49 *Ofner, Helmut*: Honorarvereinbarungen von Rechtsanwälten im Lichte der Klauselrichtlinie
 73 *Lopatka-Sint, Andreas*: Krisenrecht Stand 2023 – ein kleiner Rundumschlag

ZEITSCHRIFT FÜR FAMILIEN- UND ERBRECHT

- 3 99 *Gitschthaler, Edwin*: Nacheheliche/nachpartnerschaftliche Aufteilung und Insolvenz eines Partners
 105 *Höllerbauer, Matthias und Manfred Mann-Kommenda*: Der (Vorweg-)Rechtsmittelverzicht im Pflegschaftsverfahren
 108 *Isci, Julian*: Die Bewertung von Nutzungsrechten Dritter
 113 *Freudenthaler, Miriam und Thomas Schoditsch*: Eheschließung durch Stellvertretung und § 6 IPRG

ZEITSCHRIFT FÜR FINANZMARKTRECHT

- 5 213 *Hofer, Miriam C.*: Zur Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung bei Amtsrevisionen
 227 *Lederer, Gerald*: AT 1-Instrumente in der Bankenkrise: Haircut auch ohne Beteiligung der Aktionäre?

ZEITSCHRIFT FÜR INFORMATIONSRECHT

- 2 142 *Löw, Manuel*: „Bildnisschutz“: Absoluter Schutz vor unbefugtem Veröffentlichen von Lichtbildern?
 147 *Schaunig, Günther*: Annäherung an Grundrechtsprobleme in der digitalen Welt
 157 *Thiele, Clemens*: Neues zum § 76f UrhG – Leistungsschutzrecht für ChatGPT?

ZEITSCHRIFT FÜR INSOLVENZRECHT UND KREDITSCHUTZ

- 2 44 *Braza, Wolfgang und Christoph Kreuz*: Zum Erlöschen der Zwangsverwaltertätigkeit gem § 12d IO iVm §§ 326ff EO
 49 *Herzig, Rainer*: Kurzarbeitsbeihilfen geleisteten Sozialversicherungszahlungen
 53 *Posani, Maria*: Das Wohnrecht des Schuldners in der Insolvenz
 58 *Mann-Kommenda, Manfred*: Verletzung des rechtlichen Gehörs im Insolvenzverfahren
 63 *Hörschläger, Martin und Cornelia Pascher*: Die offenkundige Zahlungsunfähigkeit nach § 49a EO

ZEITSCHRIFT FÜR VERGABERECHT UND BAUVERTRAGSRECHT

- 3 105 *Elsner, Berni*: Foreign subsidy control ante portas
 108 *Casati, Claus*: Instrumente multipler bzw kumulierter (gebündelter) Vergaben
 149 *Gallistel, Ursula und Jacqueline Raab*: Behauptungs- und Beweislast zufolge COVID-19-bedingter Mehrkosten

ZEITSCHRIFT FÜR VERKEHRSRECHT

- 5 219 *Hiesel, Martin*: Problemfelder des Verkehrsrechts aus Perspektive der volksanwaltschaftlichen Prüftätigkeit
 227 *Pechtl, Samantha*: Kein gesetzliches Zufahrtsrecht zur eigenen Schutzhütte
 231 *Wolf, Matthias*: Data Act: „Fair Trade“ mit Daten?

ZEITSCHRIFT FÜR VERSICHERUNGSRECHT

- 3 98 *Lettenbichler, Marco*: Zulässigkeit von Smart Contracts in der österreichischen Versicherungsrechtsdogmatik

ZEITSCHRIFT FÜR WIRTSCHAFT UND FINANZSTRAFRECHT

- 3 106 *Altenberger, Gerhard und Wolfgang Brandstetter*: „Bestellte Prüfer“ als Tatsubjekte iSd § 163b StGB?
 111 *Schönborn, Elias und Robert Keimelmayr*: Criminal Compliance mit System meistern
 115 *Lengauer, Siegmund*: Eine Miscelle zum Betrug durch Unterlassen
 120 *Loksa, Oliver M.*: Die Verpflichtung zur materiellen Wahrheitserforschung
 125 *Pillichshammer, Thomas*: 20 Jahre VÖStV – Realität und Vision der Strafverteidigung
 128 *Gilhofer, Daniel*: Altes Problem in neuem Gewand: Über den Beginn des Strafverfahrens und behördeninterne Informationsquellen

- 138** *Glaser, Severin und Robert Kert*: Kommissionsvorschlag für eine Richtlinie zur Bekämpfung von Korruption
140 *Köck, Elisabeth*: Die Ministerialentwürfe zum AbgÄG 2023 und CESOP-Umsetzungsgesetz 2023
143 *Lehner, Wilfried*: Die Finanzpolizei als Kriminalpolizei?
146 *Strunk, Melina*: Nemo tenetur im Lichte des deutschen Besteuerungs- und Steuerstrafverfahrens
153 *Eber, Martina Elisabeth und Rainer Kuscher*: Kontenregisterabfrage und Bankauskünfte

ZIVILRECHT AKTUELL

- 8** **144** *Pittl, Raimund und Bastian Egger*: Zur Reichweite von bestandsvertraglichen Überwälzungsvereinbarungen – unter besonderer Berücksichtigung der Gesundheitsschädlichkeit
147 *Grabher, Thomas*: Negative Feststellungsklage (§ 612 ZPO) zur Klärung der subjektiven Reichweite von „gesellschaftsrechtlichen“ Schiedssprüchen für übergangene Personengesellschafter

Die Zeitschriftenübersicht wurde freundlicherweise zur Verfügung gestellt von:
 Lorene Fenkart und Paul Kessler, Singer & Kessler Rechtsanwälte OG.



Inklusive 41. KFG-Novelle

Ihr Nutzen:

- Beim KFG den Überblick behalten
- Mit viel neuer Judikatur (Stand Mai 2023)
- Beinhaltet die 41. KFG-Novelle

Nedbal-Bures
KFG – Kraftfahrgesetz

12. Auflage 2023. XX, 654 Seiten. Geb.
 ISBN 978-3-214-25173-4

138,00 EUR
 inkl. MwSt.

Im Paket mit Nedbal-Bures, FSG 8A

220,00 EUR
 inkl. MwSt.

shop.manz.at



JAHRESTAGUNG

Wirtschaftsstrafprozess 2023

Unsere Top-Autoren – „live“ für Sie!

Tagungsleiter

Hon.-Prof. Dr. **Eckart Ratz**

15. NOVEMBER 2023

Justizpalast, Festsaal

Wien

manz.at/rechtsakademie

JAHRESTAGUNG

Finanzstrafrecht 2023

Alle wichtigen Themen kompakt aufbereitet.

Tagungsleiter

MMag. **Alexander Lang** und Mag. **Mario Felice**, MA

14. NOVEMBER 2023

Steigenberger Hotel Herrenhof

Wien

manz.at/rechtsakademie



460 Disziplinarrecht

Verrichtung von Verhandlungen durch juristische Mitarbeiter, die nicht RAA sind

462 EIRAG; RAPG

Kein Einvernehmensrechtsanwalt für den ausländischen RA, der die Prüfung nach RAPG absolviert hat, notwendig



MICHAEL BURESCH
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien und Anwaltsrichter beim OGH.

2023/217

Verrichtung von Verhandlungen durch juristische Mitarbeiter, die nicht RAA sind

DISZIPLINARRECHT

§ 15 RAO

Auch dann, wenn keine Anwaltpflicht besteht (wie etwa im Asylverfahren), darf sich ein RA nur durch einen anderen RA oder RAA, nicht aber durch einen juristischen Mitarbeiter, der nicht RAA ist, vertreten lassen.

Dies darf nicht durch eine direkte Vollmachtserteilung an den juristischen Mitarbeiter umgangen werden, wenn dieser in den Kanzleibetrieb eingebunden ist.

OGH 24. 4. 2023, 21 Ds 2/22i

Sachverhalt:

Mit dem angefochtenen Erkenntnis wurde der Disziplinarbeschuldigte vom Vorwurf, er habe sich in einem Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht in der mündlichen Verhandlung am 17. 2. 2021 sowie in weiteren namentlich nicht bekannten Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht und vor anderen Gerichten bzw Behörden durch den in der Kanzleigemeinschaft mit Rechtsanwältin * beschäftigten Mag. * D* vertreten lassen, obwohl dieser weder Rechtsanwalt noch eingetragener Rechtsanwaltsanwärter sei, freigesprochen.

Der OGH gab der Berufung des Kammeranwalts Folge, hob das Erkenntnis zur Gänze auf und verwies die Sache zu neuerlicher Verhandlung und Entscheidung an den Disziplinarrat der Rechtsanwaltskammer.

Aus den Entscheidungsgründen:

Ein Rechtsanwalt ist gem § 14 Satz 1 RAO berechtigt, im Verhinderungsfall einen anderen Rechtsanwalt zu substituieren. Unter den in § 15 RAO genannten Voraussetzungen kann sich ein Rechtsanwalt durch einen Rechtsanwaltsanwärter (vgl § 30 RAO) vertreten lassen: Gem § 15 Abs 3 RAO kann sich der Rechtsanwalt, wenn die Beiziehung eines Rechtsanwalts gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, vor allen Gerichten und Behörden durch einen bei ihm in Verwendung stehenden Rechtsanwaltsanwärter unter seiner Verantwortung vertreten lassen.

Vor Verwaltungsbehörden und den Verwaltungsgerichten herrscht keine Anwaltpflicht (vgl § 10 AVG; § 17 VwGVG; Rohregger in Engelhart et al, RAO¹¹ § 15 RAO Rz 21). In (hier:) Asylverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht darf sich ein Rechtsanwalt demnach (nur) durch einen anderen Rechtsanwalt (aufgrund einer Substitutionsvollmacht) oder einen bei ihm in Verwendung stehenden Rechtsanwaltsanwärter vertreten lassen (vgl auch 5 Bkd 3/02).

Nach den Konstatierungen des Disziplinarrats war vor dem Bundesverwaltungsgericht ein Verfahren aufgrund einer Beschwerde eines afghanischen Staatsangehörigen gegen einen Bescheid des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl

anhängig; die Beschwerde wurde durch die bevollmächtigten Rechtsvertreter * und * eingebracht. In der Rechtsanwaltskanzlei */* war Letztgenannte mit dem Fall betraut.

Der Beschwerdeführer bevollmächtigte im genannten Verfahren sowohl die Rechtsanwaltskanzlei */* als auch – davon unabhängig – Mag. * D* im eigenen Namen mit der Verfahrensvertretung.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht am 17. 2. 2021 traten nicht * oder * auf, sondern ausschließlich Mag. * D*. Dieser trat nicht in Vertretung eines Rechtsanwalts oder der Rechtsanwaltskanzlei */*, sondern im eigenen Namen auf. Der Beschwerdeführer erklärte in der Verhandlung, „dass er heute vom anwesenden Vertreter vertreten werden möchte“ und er (erst) für künftige Zustellungen wieder die Zustellung an die Rechtsanwaltskanzlei */* wünsche.

Weitere konkrete Vertretungen der Rechtsanwälte */* durch Mag. * D* konnten nicht objektiviert werden.

Die Berufung des Kammeranwalts wegen Schuld (iSd § 464 Z 2 Fall 1 StPO) weckt mit dem Verweis auf die der Anzeige der Richterin des Bundesverwaltungsgerichts Dr. S* angeschlossenen Urkunden (Vollmachtbekanntgabe v 25. 9. 2020, Beschwerde v 2. 12. 2020, Niederschrift der mündlichen Verhandlung v 17. 2. 2021, Vollmacht v 4. 2. 2021) erhebliche Bedenken an den Feststellungen des Disziplinarrats, wonach Mag. * D* in der Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht am 17. 2. 2021 nicht in Vertretung und im Auftrag der bevollmächtigten Rechtsanwälte * und * eingeschritten ist. Gleiches gilt für die Annahme mangelnder Objektivierbarkeit weiterer Vertretungen der Rechtsanwälte * und * durch Mag. D* in anderen Verfahren:

Mit am 25. 9. 2020 beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl eingebrachten Schriftsatz gaben die Rechtsanwälte * und * ihre Bevollmächtigung durch den Antragsteller zur Vertretung im Verfahren AZ * bekannt. Mit Schriftsatz v 2. 12. 2020 brachten die genannten Rechtsanwälte als Vertreter des Antragstellers eine Beschwerde gegen den zu AZ * ergangenen Bescheid des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl v 29. 10. 2020 ein.

Spürbar Qualität!



Holen Sie sich
jetzt Ihr
KENNENLERN-
ABO!



Die Qualität unserer Inhalte macht die MANZ Fachzeitschriften Jahr für Jahr zu bewährten und echten Gamechangern. Ob schlagendstes Argument in Ihrer Causa, doppelte Absicherung Ihrer Argumentation, entscheidende Hilfe oder vorausschauendes Aufbereiten kommender wichtiger Themen – wir bieten ein tolles Angebot aus den Bereichen Recht und Steuern.

**Ihr nachhaltiges Geschenk*
zum Kennenlern-Abo!**



manz.at/angebote

MANZ

*Hybrid-Lehrgang:
wahlweise Präsenzseminar oder
Live Stream-Webinar!*

LEHRGANG
**Certified Digital
Legal Expert**

Das Rüstzeug für erfolgreiche Jurist:innen im digitalen Zeitalter!

Lehrgangsleitung

Mag. **Andreas Balog** und MMag. **Gerald Dipplinger**

Wissenschaftliche Leitung

ao. Univ.-Prof. Dr. **Wolfgang Zankl**



11.–12.10., 8.–9.11. UND 22.–23.11.2023

Hilton Vienna Plaza und wolke 21 im Saturn Tower
Wien

Nach der Niederschrift der bezughabenden mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht am 17. 2. 2021 war bei Aufruf der Sache nur der Beschwerdeführer erschienen, wobei dieser angab, dass „sein Anwalt“ zur Verhandlung kommen sollte. Die Richterin Dr. S* hielt daraufhin telefonisch Rücksprache mit der Kanzlei der Rechtsanwälte * und *, wobei ihr die Auskunft erteilt wurde, dass sich der Beschwerdeführervertreter verspäten werde. Schließlich erschien Mag. * D* und legte die dem Protokoll als Beilage angeschlossene – offenbar unter Verwendung eines entsprechenden Vordrucks ausgestellte – Vollmacht v 4. 2. 2021 vor: Danach bevollmächtigt der Antragsteller „Rechtsanwaltskanzlei */*, gemäß vorliegender Vollmacht v 23. 9. 2020 (Substitutionsermächtigung beinhaltend) und den in dieser Kanzlei beschäftigten rechtskundigen Mitarbeiter Mag. iur. * D*, geb ** ihn im genannten Verfahren des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl und dem zugehörigen Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht zu vertreten. Weiters erklärt der Vollmachtgeber ausdrücklich, „dass vorangeführte Rechtsanwaltskanzlei gemäß erteilter Vollmacht berechtigt war und ist, den rechtskundigen Kanzleimitarbeiter Mag. * D* zur Vertretung vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl und Bundesverwaltungsgericht Republik Österreich insbesondere in Verhandlungsverrichtung zu ermächtigen“.

Nachdem die Richterin festgestellt hatte, dass Mag. D* weder Rechtsanwalt noch Rechtsanwaltsanwärter ist, hielt sie telefonisch Rücksprache mit Rechtsanwältin *. Diese gab an, „dass der entsendete Vertreter bereits längere Zeit in der Kanzlei beschäftigt und schon sehr lange für die Kanzlei tätig ist und für die Rechtsanwaltskanzlei auch regelmäßig Gerichtsverhandlungen verrichtet“.

Die Richterin erörterte daraufhin mit dem Beschwerdeführer ua, dass Mag. D* weder Rechtsanwalt noch Rechtsanwaltsanwärter sei, und ersuchte den Beschwerdeführer um Bekanntgabe, ob er eine Vertagung der Verhandlung wünsche oder sich von Mag. D* vertreten lassen wolle. Der Beschwerdeführer gab an, dass er „heute vom anwesenden Vertreter vertreten werden“ möchte, ersuchte jedoch zukünftig sämtliche Zustellungen an Rechtsanwalt * und Rechtsanwältin * zu richten, und erklärte, dass die diesbezügliche Vollmacht vollinhaltlich aufrecht bleibe.

Bereits die – sich aus der vorgelegten Vollmacht v 4. 2. 2021, der Vollmachtbekanntgabe v 25. 9. 2020 und der Beschwerde v 2. 12. 2020 ergebende – Bevollmächtigung der Rechtsanwälte * und * mit der Vertretung des Antragstellers im Asylverfahren, dessen Erklärung in der Verhandlung, wonach „sein Anwalt“ kommen sollte, und der Umstand, dass die Rechtsanwaltskanzlei über die Verspätung des Beschwerdeführervertreterers Auskunft geben konnte und sodann deren Mitarbeiter Mag. * D* erschien, legen nahe, dass der Genannte in Vertretung der beiden bevollmächtigten Rechtsanwälte tätig geworden ist. Auch die Formulierung in der – erst einige Tage vor der Verhandlung unterfertigten – Vollmacht v 4. 2. 2021, wonach die Rechts-

anwaltskanzlei */* berechtigt ist, den rechtskundigen Kanzleimitarbeiter Mag. D* mit der Vertretung vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl und dem Bundesverwaltungsgericht Republik Österreich, insbesondere mit der Verhandlungsverrichtung, zu betrauen, spricht dafür, dass Mag. D* vor dem Bundesverwaltungsgericht in Vertretung der genannten Rechtsanwälte einschreiten sollte. Das gilt auch für die telefonischen Angaben *, wonach der entsendete Vertreter bereits längere Zeit in der Kanzlei beschäftigt sei und regelmäßig Verhandlungen verrichte sowie für die Erklärung des Beschwerdeführers, wonach die Vollmacht zu Rechtsanwalt * und Rechtsanwältin * aufrecht bleibe.

Auch wenn * in der Disziplinarverhandlung glaubwürdig angab, dass das konkrete Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht von seiner Kanzleikollegin * betreut worden sei, sprechen doch der Umstand der Bevollmächtigung beider Rechtsanwälte, die Beschwerdeerhebung durch beide Vertreter und die Einbindung des Mag. D* in den Kanzleibetrieb beider Anwälte für dessen Entsendung zur Verhandlung durch beide Anwälte.

Die in der Verhandlungsniederschrift festgehaltenen telefonischen Angaben * über die regelmäßige Entsendung des in der Kanzlei der Rechtsanwälte * und * beschäftigten Mag. D* zu Verhandlungen sowie die im verwendeten Vollmachtformular enthaltene Berechtigung der bevollmächtigten Rechtsanwälte, ihren Mitarbeiter Mag. D* mit der Vertretung zu betrauen, wecken ferner berechtigte Zweifel an der Annahme des Disziplinarrats mangelnder Objektivierbarkeit weiterer Vertretungshandlungen des Mag. D* für die Rechtsanwälte * und * vor dem Bundesverwaltungsgericht oder weiteren Behörden.

Die vom Kammeranwalt zutreffend geltend gemachten Bedenken gegen die Feststellungen des Disziplinarrats – der beweiswürdigend bloß pauschal auf das Verhandlungsprotokoll (vor dem Bundesverwaltungsgericht) und die Glaubwürdigkeit der Aussagen des Disziplinarbeschuldigten verwies – erfordern die Aufhebung des Disziplinarerkenntnisses und – mit Blick auf die Notwendigkeit weiterer Erhebungen – die Zurückverweisung der Sache zu neuerlicher Verhandlung und Entscheidung an den Disziplinarrat (§ 54 Abs 2 DSt).

Anmerkung:

Dass der OGH der Beweistrübe des Kammeranwalts Folge gibt, kommt selten vor, war aber angesichts der vom OGH wiedergegebenen Faktenlage indiziert. Zwar hat der OGH nicht in der Sache selbst entschieden, sondern die Sache zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung an den Disziplinarrat zurückverwiesen. Dies hätte er aber wohl dann nicht getan, wenn er der Auffassung gewesen wäre, dass eine direkte Bevollmächtigung eines in den Kanzleibetrieb eingebundenen juristischen Mitarbeiters, der nicht RAA ist, zur Verrichtung einer Verhandlung standesrechtlich unbedenklich ist.

MICHAEL BURESCH



**HUBERTUS
SCHUMACHER**
Der Autor ist Rechtsan-
walt in Innsbruck.

2023/218

Kein Einvernehmensrechtsanwalt für den ausländischen RA, der die Prüfung nach RAPG absolviert hat, notwendig

EIRAG; RAPG

§§ 5, 25 EIRAG

§ 5 Abs 3 EIRAG ist so zu verstehen, dass eine Eignungsprüfung iS des EIRAG nur für solche dienstleistenden europäischen Rechtsanwälte erforderlich ist, die nicht auch die österreichische Anwaltsprüfung abgelegt haben. Für dienstleistende europäische Anwälte, die diese Prüfung absolviert haben, gilt – ebenso wie für Absolventen der Eignungsprüfung (§ 25 EIRAG) – § 5 Abs 1 und 2 EIRAG nicht, sodass sie keines Einvernehmensrechtsanwalts bedürfen.

OGH 20. 12. 2022, 4 Ob 192/22x

Sachverhalt

[1] Der Kläger begehrt gegenüber seinem Rechtsschutzversicherer die – mit € 15.100,- bewertete – Feststellung, dass dieser ihm Rechtsschutzdeckung für die Verfolgung von Ansprüchen aus einem Schadensfall zu gewähren habe.

[2] Der in Vaduz, Liechtenstein, ansässige Klagevertreter ist seit 20. 1. 2017 in die Liste der liechtensteinischen Rechtsanwälte eingetragen und Mitglied der liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer; er hatte am 28. 9. 2015 vor der Rechtsanwaltsprüfungskommission beim Oberlandesgericht Innsbruck die österreichische Rechtsanwaltsprüfung nach § 6 RAPG bestanden.

[3] Die Beklagte stellte den Antrag auf Zurückweisung der Deckungsklage. Der Klagevertreter sei nur im Fürstentum Liechtenstein als Rechtsanwalt zugelassen, welches wiederum Vertragsstaat des EWR-Abkommens sei, sodass das EIRAG anzuwenden sei. Nach dessen § 5 Abs 1 dürften in Verfahren mit absoluter Anwaltpflicht – sofern nicht der Fall des § 5 Abs 3 leg cit vorliege – europäische Rechtsanwälte als Vertreter oder Verteidiger einer Partei nur im Einvernehmen mit einem Einvernehmensrechtsanwalt handeln, außer der dienstleistende europäische Rechtsanwalt hätte mit Erfolg die Eignungsprüfung nach § 5 Abs 3 EIRAG abgelegt. Es existiere jedoch keine gesetzliche Vorschrift, nach welcher der Nachweis der Eignungsprüfung im Fall der abgelegten österreichischen Rechtsanwaltsprüfung entfallen könnte. Die Klage sei wegen Postulationsunfähigkeit des Klägers zurückzuweisen.

[4] Der Kläger beantragte die Abweisung des Antrags; hilfsweise beantragte er die Erteilung eines Verbesserungsauftrags. Der Klagevertreter dürfe vorübergehend rechtsanwaltliche Tätigkeiten wie ein in der Liste der Rechtsanwälte einer österreichischen Rechtsanwaltskammer eingetragener Rechtsanwalt erbringen, weil er nur vorübergehend als dienstleistender europäischer Rechtsanwalt iSd § 2 EIRAG einschreite. Dass ein solcher grundsätzlich nur im Einvernehmen mit einem Einvernehmensrechtsanwalt handeln dürfe, gelte nach § 5 Abs 3 EIRAG nicht, wenn jener mit

Erfolg die Eignungsprüfung nach §§ 24ff EIRAG abgelegt habe. Da der Klagevertreter die im Vergleich zur Eignungsprüfung höherwertige österreichische Rechtsanwaltsprüfung positiv abgelegt habe, werde nach § 5 Abs 3 EIRAG (a minori ad maius) kein Einvernehmensrechtsanwalt benötigt. Zweck der Eignungsprüfung sei die Überprüfung der Fähigkeit zur Ausübung des Berufs des Rechtsanwalts in Österreich (§ 25 EIRAG). Die Rechtsanwaltsprüfung ersetze denklösig die Eignungsprüfung; Postulationsfähigkeit sei gegeben. Der Klagevertreter verfüge zudem über die notwendigen Voraussetzungen für die Eintragung als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt nach §§ 9ff EIRAG, sodass kurzfristig ein Antrag auf Eintragung in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte gestellt werden könnte.

[5] Das Erstgericht wies den Antrag auf Klagszurückweisung ab. Die Eignungsprüfung sei viel weniger umfangreich als die Rechtsanwaltsprüfung. Die Fähigkeiten zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in Österreich, zu deren Nachweis die Ergänzungsprüfung diene, habe der Klagevertreter durch die Absolvierung der Rechtsanwaltsprüfung unter Beweis gestellt.

[6] Das Rekursgericht behob diesen Beschluss und trug dem Erstgericht auf, ein Verbesserungsverfahren zur Beseitigung der Postulationsunfähigkeit des Klägers durchzuführen. § 5 EIRAG weise keine planwidrige Lücke auf, sondern verweise ausdrücklich auf die Eignungsprüfung nach dem EIRAG. Über die Erlassung von Prüfungsfächern entscheide nach § 29 EIRAG der Präses der Rechtsanwaltsprüfungskommission im Einvernehmen mit der zuständigen Rechtsanwaltskammer; Fragen der verfassungskonformen Auslegung des EIRAG, etwa die Frage, ob die Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte nach § 35 EIRAG auch aufgrund der abgelegten Rechtsanwaltsprüfung möglich wäre, seien im Verfahren über einen Antrag auf Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte zu beantworten. Dagegen könne dem Gesetz nicht entnommen werden, dass das Zivilgericht selbst von den in § 5 EIRAG festgelegten verfahrensrecht-

lichen Voraussetzungen absehen könnte, wenn sich der einschreitende europäische Rechtsanwalt auf einen anderen Nachweis als die im EIRAG genannte Eignungsprüfung berufe, womit – im Ergebnis – im EIRAG ohnedies geregelte Fragen der Anrechenbarkeit bzw. Erlassung von Prüfungsfächern in das gerichtliche Verfahren verlagert würden. Im Ergebnis lägen die Voraussetzungen für das Einschreiten des Klagevertreters (derzeit) nicht vor.

[7] Das Rekursgericht sprach aus, dass der Entscheidungsgegenstand € 5.000,- übersteige, und ließ den Rekurs an den OGH zu, weil Rechtsprechung zur Frage fehle, ob die Rechtsanwaltsprüfung einer Eignungsprüfung im Hinblick auf § 5 Abs 3 EIRAG gleichzuhalten sei.

[8] Mit seinem Rekurs beantragt der Kläger die Aufhebung des rekursgerichtlichen und – erkennbar – die Wiederherstellung des erstgerichtlichen Beschlusses.

[9] Die Beklagte beantragt in ihrer Rekursbeantwortung, dem Rekurs nicht Folge zu geben.

Rechtliche Beurteilung

[10] Der Rekurs ist aus dem vom Rekursgericht genannten Grund zulässig; er ist auch berechtigt.

[11] 1.1. Nach § 2 EIRAG, BGBl I 2000/27, dürfen europäische Rechtsanwälte, soweit sie Dienstleistungen iSd Art 50 EGV (nunmehr: Art 57 AEUV, BGBl III 1999/86) erbringen, in Österreich vorübergehend rechtsanwaltliche Tätigkeiten wie ein in die Liste der Rechtsanwälte einer österreichischen Rechtsanwaltskammer eingetragener Rechtsanwalt erbringen, wobei sie jedoch den sich aus den Bestimmungen des ersten Teils des EIRAG ergebenden Beschränkungen unterliegen (dienstleistende europäische Rechtsanwälte).

[12] 1.2. In Verfahren, in denen sich die Partei durch einen Rechtsanwalt vertreten lässt oder ein Verteidiger beigezogen werden muss, dürfen dienstleistende europäische Rechtsanwälte als Vertreter oder Verteidiger einer Partei nur im – bei der ersten Verfahrenshandlung gegenüber dem Gericht schriftlich nachzuweisenden – Einvernehmen mit einem in die Liste der Rechtsanwälte einer österreichischen Rechtsanwaltskammer eingetragenen Rechtsanwalt (Einvernehmensrechtsanwalt) handeln. Diesem obliegt es (nur), beim dienstleistenden europäischen Rechtsanwalt darauf hinzuwirken, dass er bei der Vertretung oder Verteidigung die Erfordernisse einer geordneten Rechtspflege beachtet (§ 5 Abs 1 und 2 EIRAG); der Einvernehmensrechtsanwalt muss aber nicht alle subjektiven Parteiinteressen wahrnehmen (vgl. *Zib in Fasching/Konecny II/1³* §§ 31, 32 ZPO [2015] Rz 101).

[13] § 5 Abs 1 und 2 EIRAG gilt nicht, wenn der dienstleistende europäische Rechtsanwalt mit Erfolg die im 3. Hauptstück des 3. Teils geregelte Eignungsprüfung abgelegt hat (§ 5 Abs 3 EIRAG).

[14] 1.3. Dasselbe (Pkt 1.2.) gilt auch dann, wenn sich ein europäischer Rechtsanwalt unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsstaats auf Dauer zur Ausübung der Rechtsan-

waltschaft in Österreich niederlässt und in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte eingetragen ist (§§ 9, 14 EIRAG); lediglich „vollintegrierte“ europäische Rechtsanwälte (§§ 18 ff EIRAG) wären österreichischen Rechtsanwälten zur Gänze gleichgestellt (2 Ob 36/15f; *Zib in Fasching/Konecny II/1³* § 30 ZPO [2015] Rz 28).

[15] 2.1. Nach dem 3. Teil („Niederlassung“) 3. Hauptstück („Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte nach Ablegung einer Eignungsprüfung“) des EIRAG sind Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der EU und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den EWR sowie der Schweiz, die einen Ausbildungsnachweis erlangt haben, aus dem hervorgeht, dass der Inhaber über die beruflichen Voraussetzungen verfügt, die für den unmittelbaren Zugang zu einem in der Anlage zum EIRAG angeführten Beruf (für Liechtenstein: „Rechtsanwalt“) erforderlich sind, auf Antrag in die Liste der Rechtsanwälte (§ 1 Abs 1 RAO) einzutragen, wenn sie mit Erfolg eine Eignungsprüfung abgelegt haben (§ 24 Abs 1 EIRAG).

[16] Nach § 25 EIRAG („Zweck der Eignungsprüfung“) ist diese – ebenso wie die österreichische Rechtsanwaltsprüfung vor einem Senat der Rechtsanwaltsprüfungskommission (§ 3 RAPG, BGBl 1985/86) abzulegende (§ 26 Abs 1 EIRAG) – Eignungsprüfung eine ausschließlich die beruflichen Kenntnisse des Bewerbers betreffende staatliche Prüfung, mit der seine Fähigkeit, den Beruf eines Rechtsanwalts in Österreich auszuüben, beurteilt werden soll. Die Eignungsprüfung muss dem Umstand Rechnung tragen, dass der Bewerber in einem Staat, der Mitglied der EU oder Vertragsstaat des Abkommens über den EWR ist, über eine berufliche Qualifikation zur Ausübung eines Anwaltsberufs verfügt.

[17] Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen (Zivilrecht und wahlweise Straf- oder Verwaltungsrecht) und einem mündlichen (Arbeits- und Sozialrecht, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht und Berufs- und Standesrecht der Rechtsanwälte sowie Kostenrecht sowie wahlweise Strafrecht, öffentliches Recht oder Abgabenrecht) Teil (§§ 30–32 EIRAG); der Präses der Rechtsanwaltsprüfungskommission hat im Einvernehmen mit der zuständigen Rechtsanwaltskammer auf Antrag Prüfungsfächer zu erlassen, wenn der Bewerber nachweist, dass er in seiner bisherigen Ausbildung oder seiner bisherigen Berufstätigkeit in einem Prüfungsfach die für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in Österreich erforderlichen materiell-rechtlichen und verfahrensrechtlichen Kenntnisse im österreichischen Recht erworben hat (§ 29 EIRAG).

[18] Nach erfolgreicher Ablegung der Eignungsprüfung hat der Bewerber, wenn er sich zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft in Österreich niederlassen will, beim Ausschuss der Rechtsanwaltskammer, in deren Sprengel er seinen Kanzleisitz nimmt, die Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte (§ 1 Abs 1 RAO) zu erwirken (§ 35 Abs 1 EIRAG; vgl. auch – zur Eintragung als bereits niedergelassener europäischer Rechtsanwalt – § 21 EIRAG [nach Eig-

nungsprüfung] bzw § 18 EIRAG [nach dreijähriger Tätigkeit]).

[19] Auf die Eignungsprüfung ist im Übrigen das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz (RAPG) sinngemäß anzuwenden (§ 34 EIRAG).

[20] 2.2. Nach § 1 RAPG soll die Rechtsanwaltsprüfung die für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse des Prüfungswerbers, im Besonderen seine Gewandtheit bei der Einleitung und Besorgung der einem Rechtsanwalt übertragenen öffentlichen und privaten Angelegenheiten sowie seine Eignung zur Abfassung von Rechtsurkunden und Rechtsgutachten sowie zum geordneten schriftlichen und mündlichen Vortrag einer Rechts- und Sachlage nachweisen. Die Rechtsanwaltsprüfung kann nach Abschluss eines Studiums des österreichischen Rechts (§ 3 RAO) und einer praktischen Verwendung im Ausmaß von drei Jahren, hievon mindestens sieben Monate bei Gericht oder einer Staatsanwaltschaft und mindestens zwei Jahre bei einem Rechtsanwalt, abgelegt werden, wenn überdies an den für Rechtsanwaltsanwärter verbindlichen Ausbildungsveranstaltungen teilgenommen wurde (§ 2 RAPG).

[21] Die Rechtsanwaltsprüfung besteht aus einem schriftlichen (Zivilrecht, Verwaltungsrecht einschließlich Abgabenrecht und Strafrecht) und einem mündlichen (Arbeits- und Sozialrecht, zivilgerichtliches Verfahren einschließlich AußStrG und EO, Strafrecht, Strafvollzugsrecht, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht einschließlich Wertpapier- und Immaterialgüterrecht sowie gewerblicher Rechtsschutz, Insolvenzrecht, öffentliches Recht, Abgabenrecht einschließlich Finanzstrafverfahren, Vertragsgestaltung und Urkundenverfassung sowie Berufs- und Standesrecht der Rechtsanwälte, Pflichten als Unternehmer und Dienstgeber, Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung sowie Kostenrecht) Teil (§§ 13 ff RAPG).

[22] Zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft in Österreich bedarf es nach § 1 Abs 1 RAO keiner behördlichen Ernennung, sondern lediglich des Nachweises der Erfüllung der Erfordernisse laut § 1 Abs 2 RAO (darunter der Abschluss eines Studiums des österreichischen Rechts, die praktische Verwendung in der gesetzlichen Art und Dauer, die mit Erfolg abgelegte Rechtsanwaltsprüfung und die Teilnahme an den erforderlichen Ausbildungsveranstaltungen) und der Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte. Letztere ist unter Nachweis aller gesetzlichen Erfordernisse beim Ausschuss der Rechtsanwaltskammer, in deren Sprengel der Rechtsanwalt seinen Kanzleisitz nimmt, zu erwirken (§ 5 RAO).

[23] 3. Die Benennung eines Einvernehmensrechtsanwalts iSd § 5 EIRAG für einen (niedergelassenen oder dienstleistenden) europäischen Rechtsanwalt ist bei absoluter Anwaltpflicht erforderlich (RS0130040). Die Herstellung und der Nachweis des Einvernehmens sind – vom Fall des § 5 Abs 3 EIRAG abgesehen – Bedingungen dafür, dass die Verfahrenshandlung des einschreitenden ausländischen

Rechtsanwalts denen eines österreichischen gleichgestellt ist; solange das Einvernehmen nicht nachgewiesen ist, liegt Postulationsunfähigkeit der Partei vor (vgl RS0129660 [insb T 2]). Das Fehlen des Nachweises eines Einvernehmens ist ein der Verbesserung zugängliches Formgebrehen (RS0124121).

[24] 4. Hier steht fest, dass der Klagevertreter als dienstleistender europäischer Rechtsanwalt (also ohne Niederlassung in Österreich zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft) in einem Verfahren mit absoluter Anwaltpflicht (§ 27 Abs 1 ZPO) einschreitet (vgl 6 Ob 115/14a). Er handelt dabei weder im Einvernehmen mit einem Einvernehmensrechtsanwalt noch hat er iSd § 5 Abs 3 EIRAG die im 3. Hauptstück des 3. Teils dieses Gesetzes geregelte Eignungsprüfung abgelegt.

[25] Der Klagevertreter hat jedoch die österreichische Rechtsanwaltsprüfung abgelegt, worauf er sich auch beruft und ausführt, diese Prüfung sei der Eignungsprüfung iSd des EIRAG zumindest gleichwertig, sodass es in analoger Anwendung des § 5 Abs 3 EIRAG keines Einvernehmens mit einem Einvernehmensrechtsanwalt und damit auch keiner Verbesserung zur Behebung eines diesbezüglichen Formgebrehens bedürfe.

[26] 5. Dem ist zuzustimmen:

[27] 5.1. Die Notwendigkeit der Herstellung des Einvernehmens ist nach der oben dargelegten Rechtslage an die Voraussetzung geknüpft, dass ein (dienstleistender oder niedergelassener) europäischer Rechtsanwalt, der nicht in die österreichische Anwaltsliste eingetragen ist, keine Eignungsprüfung iSd des EIRAG abgelegt hat. Hat ein dienstleistender europäischer Rechtsanwalt bereits die Eignungsprüfung erfolgreich absolviert, ohne aber noch in die österreichische Rechtsanwaltsliste eingetragen zu sein, so bedarf er nach dem insofern klaren Gesetzeswortlaut der Beziehung eines Einvernehmensrechtsanwalts nicht (ebenso *Zib in Fasching/Konecny II/1³ §§ 31, 32 ZPO [2015] Rz 101*).

[28] Die zivilprozessuale Postulationsfähigkeit der bei absoluter Anwaltpflicht ohne Einvernehmen von einem europäischen Rechtsanwalt vertretenen Partei ist daher allein davon abhängig, dass der Anwalt – unter Berücksichtigung des Umstands, dass er in einem anderen EU- oder EWR-Staat zum Rechtsanwalt qualifiziert ist – die Fähigkeit nachgewiesen hat, den Beruf eines Rechtsanwalts in Österreich auszuüben (§ 25 EIRAG).

[29] 5.2. Der Vergleich der Prüfungsinhalte und -zwecke nach EIRAG und RAPG ergibt, dass die Absolvierung der Rechtsanwaltsprüfung eine umfänglich wie inhaltlich weitergehende Kenntnis des österreichischen Rechts in materieller und formeller Hinsicht voraussetzt als die Eignungsprüfung nach dem EIRAG. Diese hat nämlich einen dahin eingeschränkten Zweck (so schon die ErläutRV 777 BlgNR 18. GP 10 zum – dem § 25 EIRAG nahezu wortgleich entsprechenden – § 9 EWR-RAG 1992, BGBl 1993/21), dass ein bereits im Ausland als Anwalt niedergelassener und tätiger Anwalt nur ein geringeres Maß an österreichspezifi-

schen Zusatzkenntnissen erwerben und nachweisen muss, um in Österreich anwaltliche Dienstleistungen erbringen zu dürfen.

[30] Dementsprechend hat der VfGH Inländerdiskriminierung durch den Umstand verneint, dass sowohl die RAO als auch das EIRAG jeweils einen Weg zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft in Österreich eröffnen, weil er die sachliche Rechtfertigung für Unterschiede in den Voraussetzungen in der Verschiedenartigkeit der von den Regelungsinhalten angesprochenen Personenkreise begründet sah: Im EIRAG werde an eine bereits bestehende Berechtigung angeknüpft, während die RAO erst die Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte normiere, sodass nicht vergleichbare Sachverhalte geregelt würden (B 204/11 VfSlg 19.537/2011 [Pkt 1.1]). Weiters hat der VfGH ausgesprochen, dass die erfolgreiche Ablegung der Eignungsprüfung die erfolgreiche Absolvierung der Rechtsanwaltsprüfung nach dem RAPG substituieren und wie diese bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen zur Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte und damit zur (uneingeschränkten) Ausübung der Rechtsanwaltschaft in Österreich berechtige; bei gebotener verfassungskonformer Interpretation sei die erfolgreich abgelegte Eignungsprüfung eine der wechselseitig anrechenbaren Berufsprüfungen iSd § 9 ABAG (E 1688/2015, VfSlg 20.055/2016).

[31] 5.3. Nichts anderes gilt im hier vorliegenden Fall des § 5 Abs 3 EIRAG mit Eignungs- und Rechtsanwaltsprüfung in umgekehrter Konstellation. Es ist evident, dass der Gesetzgeber des EIRAG nicht einen Fall (wie den des Klagevertreters) vor Augen hatte, dass ein Absolvent eines österreichischen Studiums (vgl § 3 RAO) und der österreichischen Rechtsanwaltsprüfung sich nicht in Österreich in die Rechtsanwaltsliste eintragen ließ und hier den Anwaltsberuf ausübt, sondern im (EU- oder EWR-)Ausland. Wenn die Rechtsanwaltsprüfung und die Eignungsprüfung für die Frage der gegenseitigen Anrechnung iS des ABAG gleichwertig sind, gilt umso mehr hier für die Frage der Verpflichtung zur Beiziehung eines Einvernehmensrechtsanwalts, dass die Rechtsanwaltsprüfung als der Eignungsprüfung iS des EIRAG (zumindest) gleichwertig anzusehen ist.

[32] 5.4. Die dagegen vom Rekursgericht und von der Rekursbeantwortung der Beklagten ins Treffen geführten Argumente überzeugen nicht. Hier ist nur die zivilprozessuale Frage zu beantworten, ob die Qualifikation des dienstleistenden europäischen Anwalts dem Zweck des § 5 Abs 3 EIRAG entsprechend die Postulationsfähigkeit der von ihm vertretenen Partei erlaubt, oder ob ein solcher Anwalt trotz österreichischer Anwaltsprüfung eines Einvernehmensrechtsanwalts bedarf, um darauf hinzuwirken, die Erfordernisse einer geordneten österreichischen Rechtspflege zu beachten. Es ist hier aber nicht die Frage zu klären, ob der Anwalt die Voraussetzungen für hier nicht verfahrensgegenständliche Verwaltungsakte wie die Eintragung in die Liste als niedergelassener europäischer Anwalt oder gar als Anwalt nach § 1 Abs 1 RAO erfüllt.

[33] 5.5. § 5 Abs 3 EIRAG ist daher so zu verstehen, dass eine Eignungsprüfung iS des EIRAG nur für solche dienstleistenden europäischen Rechtsanwälte erforderlich ist, die nicht auch die österreichische Anwaltsprüfung abgelegt haben; für dienstleistende europäische Anwälte, die diese Prüfung absolviert haben, gilt – ebenso wie für Absolventen der Eignungsprüfung – § 5 Abs 1 und 2 EIRAG nicht, sodass sie keines Einvernehmensrechtsanwalts bedürfen.

[34] 6. Zusammengefasst bedarf der Klagevertreter aufgrund der von ihm abgelegten österreichischen Rechtsanwaltsprüfung keiner Eignungsprüfung iS des EIRAG, um hier als dienstleistender europäischer Anwalt ohne Einvernehmensrechtsanwalt einzuschreiten; ein Mangel der Postulationsfähigkeit des Klägers liegt nicht vor, eines Verbesserungsverfahrens zum Nachweis des Einvernehmens mit einem Einvernehmensrechtsanwalt bedarf es nicht.

[35] Es war daher dem Rekurs Folge zu geben, der angefochtene Aufhebungsbeschluss des Rekursgerichts war zu beseitigen und es war in der Sache – der Frage der Postulationsfähigkeit des Klägers – der zutreffende erstgerichtliche Beschluss wiederherzustellen.

Anmerkung:

- Diese Entscheidung wurde mittlerweile durch OGH 6 Ob 227/22h und 6 Ob 241/22t bestätigt. Grundsätzlich dürfen dienstleistende europäische Rechtsanwälte im Anwaltsprozess (§ 27 Abs 1 ZPO) nur im Einvernehmen mit einem in die Liste der Rechtsanwälte einer österreichischen Rechtsanwaltskammer eingetragenen Rechtsanwalt (Einvernehmensrechtsanwalt) handeln. Hievon befreit die Eignungsprüfung gem § 25 EIRAG (§ 5 Abs 3 EIRAG) und stellt die andernfalls der Partei fehlende Postulationsfähigkeit her. Im konkreten Fall trat der im EWR-Ausland (Liechtenstein) den Anwaltsberuf ausübende Klagsvertreter, der seine Anwaltsprüfung in Österreich abgelegt hatte, im Anwaltsprozess ohne Einvernehmensanwalt auf. Der OGH: Die – inhaltlich eine weitergehende Kenntnis des österreichischen Rechts als die Eignungsprüfung nach dem EIRAG voraussetzende – Prüfung nach RAPG ersetzt die Eignungsprüfung gem § 5 Abs 3 EIRAG und ermöglicht daher – in diesem Fall dem Kollegen aus Liechtenstein – das Einschreiten im österreichischen Anwaltsprozess ohne Einvernehmensrechtsanwalt (§ 5 Abs 1 EIRAG).
- Der ausführlich und schlüssig begründeten Entscheidung ist vollumfänglich zuzustimmen.

HUBERTUS SCHUMACHER

SUBSTITUTIONEN

WIEN

Übernahme **Substitutionen** in Wien und Umgebung, auch kurzfristig, in Zivil- und Strafsachen (Nähe Justizzentrum), auch Verfahrenshilfe und Rechtsmittel. Dr. Christa Scheimpflug, Rechtsanwalt, Erdberger Lände 6, 1030 Wien. Telefon und Fax (01) 713 78 33 und (01) 712 32 28, auch außerhalb der Bürozeiten, oder Mobiltelefon (0664) 430 33 73 und (0676) 603 25 33, E-Mail: scheimpflug@aon.at

Substitutionen aller Art (auch in Straf- und Exekutionssachen) in Wien und Umgebung (in Wien **auch kurzfristig**) übernehmen die Rechtsanwältin Mag. *Wolfgang Reiffenstuhel* & Mag. *Günther Reiffenstuhel*, Franz-Josefs-Kai 41/9, 1010 Wien (**nächst Justizzentrum Wien-Mitte**). Telefon (01) 218 25 70, Telefax (01) 218 84 60.

RA Dr. *Claudia Stoitzner* übernimmt – auch **kurzfristig** – Substitutionen aller Art in Wien und Umgebung, auch Verfahrenshilfe in Straf-, Zivil- und Verwaltungssachen sowie **Ausarbeitung von Rechtsmitteln** und **gänzliche Übernahme von Verfahrenshilfesachen**. Dr. *Claudia Stoitzner*, Rechtsanwältin, Mariahilfer Straße 45/5/36, 1060 Wien, Tel.: (01) 585 33 00, Fax: (01) 585 33 05, Mobil: (0664) 345 94 66, E-Mail: office@rechtsanwaeltinstoitzner.com

Dr. *Steiner* und Mag. *Isbetcherian* übernehmen – **auch kurzfristig** – **Substitutionen** aller Art (auch in Strafsachen), auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln, dies in Wien und Umgebung. 1030 Wien, Hintzerstraße 11/4, Telefon (01) 712 63 14, (01) 713 23 20, Telefax (01) 713 07 96, E-Mail: ra-steiner-isbetcherian@aon.at

Substitutionen aller Art (auch Verfahrenshilfe und Ausarbeitung von Rechtsmitteln) in ganz **Wien** übernimmt RA Mag. *Christian Bammer*, 1070 Wien, Kaiserstraße 57–59/1/14B. Telefon (01) 522 65 19, Telefax (01) 522 65 97, E-Mail: office@ra-bammer.at, www.ra-bammer.at

Substitutionen aller Art in Wien und Wien-Umgebung. RA Mag. *Sebastian Krumpel* übernimmt gerne Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen (auch Verfahrenshilfe, auch Rechtsmittel). Telefon (01) 595 49 92 (Telefax -99), Mobil (0680) 442 48 04, E-Mail: office@krumpel.net, Loquaipplatz 13/19, 1060 Wien, www.krumpel.net

Erfahrener Prozessanwalt übernimmt **Substitutionen aller Art** in ganz **Wien**. RA Dr. *Stephan Messner*, 1130 Wien, Hietzinger Hauptstraße 22/D/B10A, Telefon: 01/876 30 96, Telefax: 01/876 30 96-4, E-Mail: ra.dr.messner@aon.at, homepage: www.ra-messner.at

KÄRNTEN

Substitutionen alle Art (auch Strafsachen und gänzliche Übernahme von Verfahrenshilfesachen), insbesondere für die Bezirksgerichte Villach, Klagenfurt, Spittal/Drau, Feldkirchen, Hermagor, auch kurzfristig – übernimmt Rechtsanwalt Mag. *Markus Steinacher*, Tiroler Straße 6, 9500 Villach, Telefon (04242) 39 222, E-Mail: office@ra-steinacher.at

STEIERMARK

Graz: RA Mag. *Eva Holzer-Waisoher*, 8010 Graz, Kreuzgasse 2c, übernimmt für Sie gerne – auch **kurzfristig** – **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen in Graz und Umgebung. Telefon (0316) 82 65 54, Telefax DW 30, E-Mail: office@anwalt-austria.at, Mobil erreichbar: (0676) 310 48 52.

SALZBURG

ADAM & FELIX Rechtsanwälte KG, 5020 Salzburg, Sigmund-Haffner-Gasse 3, übernimmt **Substitutionen aller Art in der Stadt Salzburg**. Telefon (0662) 84 12 22-0, Telefax DW -6, office@adam-felix.at

RA Dr. *Klaus Estl*, Schanzlgasse 4a, 5020 Salzburg, mit Kanzleisitz unmittelbar neben Bezirks- und Landesgericht Salzburg, übernimmt auch kurzfristig Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen. Telefon-Nr.: 0662/843164, Telefax: 0662/844443, E-Mail: gassner.estl@salzburg.co.at

ÖSTERREICHWEIT

Substitut/-in gesucht:

- selbstständige/-r Rechtsanwalt/Rechtsanwältin
 - laufende Übernahme von Akten / Betreuung von Mandanten / Verfassen von Korrespondenz und Schriftsätzen / Verrichtung von Verhandlungen
 - österreichweit
 - ab 20 Stunden pro Woche
 - Substitutionspauschale nach Vereinbarung
- office@harlander-partner.eu +43 662 234193

OBERÖSTERREICH

RA Mag. *Martina Blaha*, Museumstraße 7, 4020 Linz, mit Kanzleisitz unmittelbar neben Bezirks- und Landesgericht Linz, übernimmt Substitutionen in Zivilrechtssachen im Raum **Linz, Urfahr** und **Traun**. E-Mail: office@ra-blaha.at Tel.Nr: 0732/272991

INTERNATIONAL

Deutschland: Zwangsvollstreckung, Titulum-schreibung, Substitution. Rechtsanwalt aus München übernimmt sämtliche anwaltlichen Aufgaben in Deutschland. Zuverlässige und schnelle Bearbeitung garantiert! Rechtsanwalt *István Cocron*, Liebigstraße 21, 80538 München, Telefon (0049–89) 552 999 50, Telefax (0049–89) 552 999 90. Homepage: www.cllb.de

Deutschland: Rechtsanwalt *Klamert* (Mitglied RAK Tirol/München) steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen/grenzüberschreitende Angelegenheiten und Substitutionen/ Zwangsvollstreckungen jederzeit gerne in Gesamt-Deutschland/Kitzbühel zur Verfügung. Telefon 0049/89/540 239-0, Telefax 0049/89/540 239-199, E-Mail: klamert@klamertpartner.de; www.klamertpartner.de

Griechenland: RA Dr. *Eleni Diamanti*, in Österreich und Griechenland zugelassen, vertritt vor griechischen Gerichten und Behörden und steht österreichischen Kollegen für Fragen zum griechischen Recht zur Verfügung. Weyrgasse 6, 1030 Wien, und Ypsilantou 6, 10675 Athen, Telefon (01) 713 14 25, E-Mail: office@diamanti.at, www.diamanti.at

Italien: RA Avv. Ulrike Christine Walter (Partner von del Torre & partners), in Österreich und Italien zugelassene Rechtsanwältin, Kärntner Straße 35, 1010 Wien, und corso Verdi 90, 34170 Goerz, und 33100 Udine, Via Cussignacco 5, Italien, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und staatenübergreifende Substitutionen aller Art zur Verfügung.
Tel. 0039 (0432) 60 38 62,
Telefax 0039 (0432) 52 62 37,
Mobil 0039 334 162 68 13,
E-Mail: udine@euroius.it,
Internet: www.euroius.it

Niederlande: Rechtsanwaltskanzlei Schmidt Advocatuur aus Amsterdam mit Zweigstelle in Österreich steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und bei grenzüberschreitenden Angelegenheiten gerne zur Verfügung. Bei Fragen zum Niederländischen Wirtschaftsrecht, Urheberrecht und Allgemeinen Zivilrecht kontaktieren Sie RA Mag. J. Menno Schmidt (M: +43 [0]680 118 1515). Amsterdam, Sarphatistraat 370, NL-1018 GW,
Telefon +31 (0)20 320 03 60,
E-Mail: mail@schmdt.nl; www.schmdt.nl

Ungarn: Substitutionen und sonstige anwaltliche Aufgaben (insbesondere aus Wirtschaftsrecht, Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Immobilienrecht und Arbeitsrecht) übernimmt Dr. *Tibor Gálffy*, Rechtsanwalt in **Wien** und **Budapest** bei GÁLFFY & VECSEY, Vertrauensanwalt der österreichischen Botschaft in Ungarn.
Kontakt: 1111 Budapest, Bartók Béla út 54.
Telefon +36 (1) 799 84 40
E-Mail: bp@ga-ve.com **www.ga-ve.com**

Slowenien – Kroatien – Bosnien und Herzegowina – Serbien – Montenegro – Mazedonien – Kosovo: Rechtsanwaltskanzlei – Steuerberatungskanzlei
Mag. Dr. Mirko Silvo Tischler d.o.o. (GmbH), Trdinova ulica 5, SI-1000 Ljubljana, **Vertrauensanwalt**, steht sämtlichen Kolleginnen und Kollegen für cross-border-Mandatsübernahmen in diversen Rechtssachen zur Verfügung.
Telefon +386 (0)1 434 76 12,
Telefax +386 (0)1 432 02 87,
E-Mail: office@mst-rechtsanwalt.com,
Web: www.mst-rechtsanwalt.com

REGIEPARTNER:IN

WIEN

1010 Wien, eingesessene Einzelanwaltskanzlei bietet **Regiepartnerschaft** oder **Stelle für Kanzipientin mit abgelegter Rechtsanwaltsprüfung** mit der Möglichkeit einer späteren Kanzleiübernahme.
Anfragen bitte unter Chiffre-Nr. A-100921 an den Verlag.

Kanzlei in 1050 Wien (gut erreichbar mit U4, U1, 13A, 20 min zum Hauptbahnhof) bietet Kollegin oder Kollegen mit Sitz außerhalb Wiens die Möglichkeit der gemeinsamen Nutzung von Kanzleiräumlichkeiten (Benutzung des Besprechungszimmers, Arbeitsplatz ua). Rückmeldung an 0676/6206898.

KANZLEIÜBERNAHME

BURGENLAND

Seit 36 Jahren eingeführte Allgemeinkanzlei, zentrale Lage, komplette Büroausstattung, umfangreiche Advokat-Software und Bibliothek, guter Klientenstock, versiertes übernehmbares

Personal, eventuell temporäre Begleitung und spätere Kooperation möglich; tolle Chance für junge(n) Kollegin/Kollegen, auch als Filialkanzlei ideal geeignet. Bei Interesse Mail an: kanzleiuebergabe.op@gmail.com.
Telefon: 02612/43297 oder 0664/5070 825.

KOOPERATIONSPARTNER:IN

TIROL

Kooperationspartner/-in in Innsbruck gesucht:

- selbstständige/-r Rechtsanwalt/Rechtsanwältin
 - ständige Kooperation
 - Übernahme von Mandaten in Innsbruck sowie ganz Tirol
- office@harlander-partner.eu – +43 662 234193

VERSCHIEDENES

Wunderschönes Foto des Justizzentrums von professionellem Architekturfotografen, Cool! Foto auf Metall, 180cm x 100 cm, zu sehen auf meiner Website www.ra-lachmann.at. Euro 1.500,00 inkl Ust. Tel. 0699/10264430 oder office@ra-lachmann.at. Jederzeit auch an Ort und Stelle zu besichtigen.

BÜROVERMIETUNG

KÄRNTEN

9020 Klagenfurt: Zur Vermietung gelangen Büroräumlichkeiten im 1. Stock eines hochwertig und stilgerecht sanierten Biedermeierhauses mit 119,43 m², Erstbezug, im Stadtzentrum neben BKS und nahe der City Arkaden. Miete EUR 1.500 brutto (inkl Betriebskosten und USt). Anmietung von PKW-Stellplätzen beim Haus möglich. Anfragen bitte an: office@ra-krainer.at; 01/5337111

Indexzahlen

Indexzahlen 2023	März	April
Berechnet von Statistik Austria		
Index der Verbraucherpreise 2015 (Ø 2015 = 100)	128,5	129,5*
Großhandelsindex 2015 (Ø 2015 = 100)	135,8	134,9*
Verkettete Vergleichsziffern		
Index der Verbraucherpreise 2010 (Ø 2010 = 100)	142,3	143,4*
Index der Verbraucherpreise 2005 (Ø 2005 = 100)	155,9	157,0*
Index der Verbraucherpreise 2000 (Ø 2000 = 100)	172,3	173,6*
Index der Verbraucherpreise 96 (Ø 1996 = 100)	181,3	182,7*
Index der Verbraucherpreise 86 (Ø 1986 = 100)	237,0	238,8*
Index der Verbraucherpreise 76 (Ø 1976 = 100)	368,4	371,2*
Index der Verbraucherpreise 66 (Ø 1966 = 100)	646,6	651,5*
Verbraucherpreisindex I (Ø 1958 = 100)	823,9	830,1*
Verbraucherpreisindex II (Ø 1958 = 100)	826,6	832,9*
Lebenshaltungskostenindex (April 1945 = 100)	7239,1	7293,9*
Kleinhandelsindex (März 1938 = 100)	6239,0	6286,3*
Großhandelsindex (Ø 2010 = 100)	140,7	139,8*
Großhandelsindex (Ø 2005 = 100)	155,9	154,8*
Großhandelsindex (Ø 2000 = 100)	171,6	170,4*
Großhandelsindex (Ø 1996 = 100)	176,8	175,6*
Großhandelsindex (Ø 1986 = 100)	184,3	183,1*
Großhandelsindex (Ø 1976 = 100)	245,5	243,9*
Großhandelsindex (Ø 1964 = 100)	408,6	405,8*
Großhandelsindex (März 1938 = 100) ohne MWSt	3985,9	3958,9*

*) vorläufige Werte Zahlenangaben ohne Gewähr

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG · WOLLZEILE 1-3 · 1010 WIEN

TEL.: +43 1 535 12 75-0 · FAX: +43 1 535 12 75-13 · RECHTSANWALTE@OERAK.AT · WWW.RECHTSANWALTE.AT

DATENSCHUTZ Informationspflicht gemäß Art 13 DSGVO:

Das Österreichische Anwaltsblatt ist das Kundmachungorgan des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK). Im Rahmen des Österreichischen Anwaltsblatts informiert der Österreichische Rechtsanwaltskammertag Rechtsanwälte, emeritierte Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art 13 DSGVO wie folgt:

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen: Österreichischer Rechtsanwaltskammertag, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75-0, rechtsanwalte@oerak.at, https://www.rechtsanwalte.at/. Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter der Anschrift des Verantwortlichen sowie unter der E-Mail-Adresse dsba@oerak.at. Der ÖRAK verarbeitet personenbezogene Daten der Rechtsanwälte, emeritierten Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter lediglich zur formalen Abwicklung der vom ÖRAK zu besorgenden, gesetzlich vorgeschriebenen Geschäftsfälle, sowie personenbezogene Daten von Veranstaltungsteilnehmern zum Zwecke der Abwicklung der Veranstaltung auf Grundlage deren Einwilligung sowie zur Erfüllung eines Vertragsverhältnisses. Der von der Verarbeitung Betroffene hat das Recht auf Auskunft über die gespeicherten Daten gemäß Art 15 DSGVO, auf Berichtigung unzutreffender Daten gemäß Art 16 DSGVO, auf Löschung von Daten gemäß Art 17 DSGVO, auf Einschränkung der Verarbeitung von Daten gemäß Art 18 DSGVO, auf Widerspruch gegen die unzumutbare Datenverarbeitung gemäß Art 21 DSGVO sowie auf Datenübertragbarkeit gemäß Art 20 DSGVO. Sofern die Verarbeitung aufgrund einer Einwilligungserklärung erfolgt, hat die betroffene Person die Möglichkeit, diese jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird. Der Betroffene hat das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren – zuständig ist in Österreich die Datenschutzbehörde. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.rechtsanwalte.at/impressumdatenschutz/>

IMPRESSUM gem. § 24 Medieng

Offenlegung gem. § 25 Medieng und Angaben zu § 5 ECG abrufbar unter <https://www.manz.at/impressum>

Medieninhaber: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Anschrift: Kohlmarkt 16, 1010 Wien. **Verlagsadresse:** Johannesgasse 23, 1010 Wien (verlag@manz.at). **Herausgeber:** RA Dr. Armenak H. Utudjian, M.B.L.-HSG, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: rechtsanwalte@oerak.at, www.rechtsanwalte.at **Redaktionsbeirat:** em. RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, RA Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger, RA Dr. Georg Fialka, em. RA Dr. Klaus Hoffmann, RA Dr. Wolfgang Kleibel, RA Hon.-Prof. Dr. Elisabeth Scheuba, RA Dr. Armenak H. Utudjian, M.B.L.-HSG, RA Dr. Rupert Wolf. **Redakteure:** Bernhard Hruschka Bakk., Generalsekretär des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und Mag. Christian Moser, Juristischer Dienst. **Redaktion:** Generalsekretariat des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: anwaltsblatt@oerak.at **Hersteller:** Ferdinand Berger & Söhne Ges.m.b.H., 3580 Horn. **Herstellungsort:** Horn, Österreich. **Verlagsort:** Wien, Österreich. **Zitiervorschlag:** AnwBl 2023/Nummer; AnwBl 2023, Seite. **Anzeigenkontakt:** Stefan Dallinger, Tel: (01) 531 61-114, Fax: (01) 531 61-596, E-Mail: stefan.dallinger@manz.at **Bezugsbedingungen:** Das AnwBl erscheint 11 x jährlich (1 Doppelheft). Der Bezugspreis 2023 (85. Jahrgang) beträgt € 369,- (inkl Versand in Österreich). Einzelheft € 40,25. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen müssen schriftlich bis spätestens 18. November des laufenden Abjahres beim Verlag einlangen. **AZR:** Die Abkürzungen entsprechen den „Abkürzungs- und Zitierrregeln der österreichischen Rechtsprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 8. Aufl (Verlag MANZ, 2019). **Urheberrechte:** Sämtliche Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten. Kein Teil der Zeitschrift darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlags reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. **Haftungsausschluss:** Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen. **Fotocredits:** Aufmacher Schwerpunkt/Abhandlungen: istockphoto/baona; Aufmacher Service: istockphoto/Bim; Aufmacher Rechtsprechung: istockphoto/tomloel; Foto Umschlag: Werner Himmelbauer; Editorial Armenak Utudjian; Werner Himmelbauer; Foto Jessica König; privat; Foto Franz Raffaseder: Armin Elisikes; Foto Michael Komuczky; Christina Hein; Foto Markus Weiss; privat; Foto Michael Buresch; privat; Foto Hubertus Schumacher; Dietmar Dworschak. **Grafisches Konzept:** WERTHER - Marketing- und Kommunikationsberatung, Türkenschanzstraße 46, 1180 Wien. Wird an Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter unentgeltlich abgegeben. Nachdruck, auch auszugsweise, ist mit Zustimmung der Redaktion unter Angabe der Quelle gestattet. Namentlich gezeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung der Autoren wieder.



Die Österreichischen
Rechtsanwältinnen
und Rechtsanwälte



ANWALTSTAG 2023

» *Übernimmt KI in Zukunft
das Recht?* «

SAVE THE DATE

Der Anwaltstag der österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte findet vom **21. bis 23. September 2023 in Linz** statt.
Seien Sie dabei!



Alle Informationen finden Sie unter www.anwaltstag.at
Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an anwaltstag@oerak.at



IHR MODERNER LEGAL-TECH ASSISTENT LEISTUNGSERFASSUNG UND MEHR

XPERT WEB

Ergänzt Ihre Anwaltssoftware jurXPERT perfekt!

-  **Alle Leistungen im Blick: Ihre Eigenen und die Ihres Teams**
 - Leistungen einfach & schnell erfassen, sortieren, exportieren
 - mit übersichtlichem Leistungskalender | Nach- & Echtzeiterfassung
-  **Moderner Kanzeleikalendar: mit flexibler To-Do-Liste**
 - Outlook-Sync, mehrere Kalender & Leistungsüberleitung möglich
-  **Integrierter Mailversand: mit intelligenten Verknüpfungen**
 - inklusive Speicherung im Akt, Leistungs- und Fristenerfassung
-  **Mobiles Aktmanagement: immer und überall**
 - jederzeit Zugriff auf alle Akten, Personen (CRM), Dokumente und Fristen
-  **Neues Dashboard: mit tagesaktuellen Auswertungen**
 - interaktive Diagramme drucken & exportieren

Mehr Infos
www.x-bs.at/xpert/WEB

JETZT
INFORMIEREN
SCHON AB
€ 16,50 MTL.
PRO USER:IN
AKTIVIEREN

*) Preis ohne Optionen netto zzgl. Installationskosten.